

STEIERMÄRKISCHER LANDTAG

LANDESRECHNUNGSHOF

GZ.: LRH 22 Au 1 - 1987/11

BERICHT

Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft;
Stichprobenweise Überprüfung der Ausgaben
unter besonderer Berücksichtigung der Auf-
wendungen im Bereiche der Zentralstelle.

INHALTSVERZEICHNIS

I. Prüfungsauftrag	1
II. Dienstrechtliche Grundlagen	3
Darstellung der wichtigsten neuen Bestimmungen unter besonderer Berücksichtigung der Abweichungen zum Dienstrecht, das vor Gründung der Steiermärki- schen Krankenanstalten Ges.m.b.H. gegolten hat ...	3
1. Anrechnung von Vordienstzeiten	6
2. Vorrückung	13
3. Leistungsentgelt	14
4. Nebengebühren	18
5. Sozialleistungen	25
6. Dienstverträge der Primarii (Zusatzvereinbarung vom 23. Dezember 1985)	30
7. Dienstzeit der Ärzte	36
8. Gebühren der Ärzte	37
III. Anwendung des Dienstrechtes	40
1. Anrechnung von Vordienstzeiten	40
2. Sonderregelungen für Bedienstete der Zentral- stelle bei Entgeltfestsetzungen und Gewährung von Zulagen	43
3. Ausgaben für Dienstreisen	54
4. Einsatz der Dienst-PKW	62
5. Dienstverträge der Vorstandsdirektoren und Bereichsdirektoren	64
A) Dienstverträge der Vorstandsdirektoren Dkfm. Ulrich Bosch und DDr. Gerhard Moser ..	64
B) Dienstverträge der Bereichsdirektoren	72
IV. Entwicklung des Dienstpostenplanes der Kranken- anstalten	78

1. Vom Amt der Landesregierung übernommen	78
2. Dienstpostenplan 1986	79
3. Dienstpostenplan 1987	80
4. Dienstpostenplan 1988	84
V. Vollzug des Dienstpostenplanes	85
VI. Prüfung der Sachausgaben	88
1. Suppenausschreibung und Vergabe	90
2. Kaffee- bzw. Kaffeemittelmischungenaus- schreibung und Vergabe	97
3. Brot- und Gebäckausschreibung und Vergabe für das LKH Graz und das LSKH Graz	100
4. Fleischausschreibungen und Vergaben	105
5. Textilausschreibung und Vergabe	110
6. Verbandmittelausschreibung und Vergabe	114
7. Ausschreibungen und Vergaben aus dem Be- reich der technischen Direktion	118
8. Feststellungen zu den Ausschreibungen und Vergaben	122
VII. Zeitschrift "G'sund"	127
VIII. Schlußbemerkungen	146

BEILAGENVERZEICHNIS

- | | |
|------------|--|
| Beilage 1 | Vereinbarung vom 23.12.1985 |
| Beilage 2 | Zusatzvereinbarung vom 23.12.1985 |
| Beilage 3 | Rundschreiben vom 29. Jänner 1987,
betreffend Vordienstzeitanrechnung
bei Ärzten |
| Beilage 4 | Nebengebührenkatalog |
| Beilage 5 | Neufestsetzung der Verpflegsentgelte |
| Beilage 6 | Schreiben der Personalabteilung vom
26.5.1987 |
| Beilage 7 | Stellenplan 1987 |
| Beilage 8 | Schreiben der Krankenanstaltengesell-
schaft vom 9.2.1987 |
| Beilage 9 | Vorlage der Steiermärkischen Landes-
regierung an den Steiermärkischen Land-
tag, Einl.Zahl R 17/1 |
| Beilage 10 | Übersicht der genehmigten Dienstposten
für das Jahr 1988 |
| Beilage 11 | Protokoll vom 20.5.1987 über das Stellen-
plangespräch für das LNKH Graz und Schwan-
berg |
| Beilage 12 | Schreiben der Handelskammer vom
7.1.1987 |

I. PRÜFUNGS-AUFTRAG

Der Landesrechnungshof hat bei der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft mbH eine stichprobenweise Überprüfung der Ausgaben unter besonderer Berücksichtigung der Aufwendungen im Bereiche der Zentralstelle durchgeführt.

Mit der Durchführung der Prüfung war die Gruppe 4 des Landesrechnungshofes beauftragt. Unter dem verantwortlichen Gruppenleiter, Wirkl.Hofrat Dr. Rudolf Taus, hat das Prüfungsteam Hofrat Dr. Karl Bekerle und ORR Dr. Josef Traby die Einzelprüfungen durchgeführt.

Da es sich hier um die erste Prüfung nach der Ausgliederung der Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten aus dem Verband der Betriebe des Landes Steiermark und nach der Errichtung des selbständigen Wirtschaftskörpers "Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft mbH" handelt, hat sich der Landesrechnungshof in erster Linie mit der Prüfung des Personalbereiches (Schaffung und Organisation der Zentralstelle, Überstellung von Beamten und Vertragsbediensteten in die neue Gesellschaft, Personalkonzepte, Einstellungsrichtlinien, Betriebsvereinbarung und Zusatzvereinbarung, Arbeitsplatzbeschreibungen, Dienstverträge usw.) und mit den damit zusammenhängenden Personalkosten, die rd. 70 % der laufenden Betriebsaufwendungen der Krankenanstalten ausmachen, beschäftigt.

Bei der stichprobenweise Überprüfung der Sachausgaben hat sich der Landesrechnungshof hauptsächlich mit den Vergaben von Leistungen (Ausschreibungen) und mit der Zeitschrift "G'sund" auseinandergesetzt.

Nicht Gegenstand dieser Prüfung waren die Gründungskosten der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft mbH und alle Ausgaben, die mit der Adaptierung und Einrichtung des neuen Sitzes der Gesellschaft (Pestalozziheim) zusammenhängen, weil diese Aufwendungen nicht von der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft mbH, sondern vom Land Steiermark getragen wurden.

Der Ordnung halber wird noch festgehalten, daß die Prüfung an Ort und Stelle in einer Zeitspanne stattgefunden hat, in der wohl am Jahresabschluß 1986 der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft mbH gearbeitet wurde, dieser jedoch noch nicht erstellt war. Daher sind in diesem Prüfungsbericht auch keine Aussagen zum Jahresabschluß 1986 enthalten.

II. DIENSTRECHTLICHE GRUNDLAGEN

DARSTELLUNG DER WICHTIGSTEN NEUEN BESTIMMUNGEN UNTER
BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG DER ABWEICHUNGEN ZUM DIENST-
RECHT, DAS VOR GRÜNDUNG DER STEIERMÄRKISCHEN KRANKENAN-
STALTEN GES.M.B.H. GEGOLTEN HAT.

GRUNDSÄTZLICHES

Auf Grund des Gesellschaftsvertrages vom 20. Juni 1985 hat die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. die Aufgabe, im Land Steiermark Landeskrankenanstalten zu errichten und zu betreiben und deren Führung auf eigene Rechnung und Gefahr zu besorgen.

Im Vertrag vom 5. November 1985 - abgeschlossen zwischen dem Land Steiermark und der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. - wurde u.a. vereinbart, daß für die im Bereiche der Krankenanstalten und die aus der zentralen Verwaltung der Gesellschaft dienstzugeordneten Beamten ein Personalamt als Sonderdienstbehörde der Landesregierung eingerichtet wird.

Die zum Stichtag 1. Jänner 1985 in den Krankenanstalten beschäftigten Landesbediensteten (Beamte und sonstige Bedienstete) werden mittels Gesetz der Ges.m.b.H. zur Dienstleistung zugewiesen. Das für die Personalangelegenheiten zuständige Mitglied des Vorstandes der Gesellschaft, das auch Leiter des Personalamtes ist, vertritt das Land als Dienstgeber der Landesbediensteten, die nicht Beamte sind. Hiezu wird ausgeführt, daß der Steiermärkische Landtag mit Gesetz vom 21. Mai 1985, LGBI.Nr. 64 beschlossen hat, daß Landesbedienstete, deren Dienststelle am 31. Dezember 1984 eine Landeskrankenanstalt war und bei

Inkrafttreten dieses Gesetzes noch ist, auf die Dauer ihres Dienststandes unter Wahrung ihrer Rechte und Pflichten als Landesbedienstete der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. zur Dienstleistung zugewiesen werden. Überdies wurde festgelegt, daß sonstige Landesbedienstete, die zum Zeitpunkt der Errichtung der Krankenanstaltengesellschaft im Dienststand des Landes sind, soweit dies im Interesse des Betriebes und der Verwaltung der Krankenanstalten erforderlich ist, von der Landesregierung unter Wahrung ihrer Rechte und Pflichten als Landesbedienstete der Krankenanstaltengesellschaft zur Dienstleistung zugewiesen werden können. Ohne Zustimmung des Bediensteten ist jedoch eine solche Zuweisung nur innerhalb von 12 Monaten ab Errichtung der Krankenanstaltengesellschaft zulässig.

Im folgenden wird ein Überblick über die Regelungen und Vereinbarungen gegeben, die für die von der Krankenanstaltengesellschaft aufgenommenen Dienstnehmer gelten:

- a) Vereinbarung vom 23. Dezember 1985, abgeschlossen zwischen der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. und dem Zentralbetriebsrat der Steirischen Landeskrankenanstalten und -betriebe. Mitunterzeichnet von der Ärztekammer für Steiermark (Beilage 1)
- b) Zusatzvereinbarung zur Vereinbarung vom 23. Dezember 1985 (Beilage 2)

* Abschnitt I

abgeschlossen zwischen der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. und dem Zentralbetriebsrat der Landeskrankenanstalten und -betriebe. Mitunterzeichnet von der Ärztekammer für Steiermark.

* Abschnitt II

abgeschlossen zwischen der Steiermärkischen Krankenan-
staltengesellschaft m.b.H., dem Zentralbetriebsrat der
Steirischen Landeskrankenanstalten- und-betriebe und
der Ärztekammer für Steiermark

* Abschnitt III

abgeschlossen zwischen der Steiermärkischen Krankenan-
staltengesellschaft m.b.H. und der Ärztekammer für Steier-
mark

c) Rundschreiben vom 29. Jänner 1987, betreffend Vordienst-
zeitanrechnung bei Ärzten (Beilage 3)

Auf einzelne Teilbereiche der Vereinbarung bzw. Zusatzverein-
barung wird im folgenden eingegangen:

1. ANRECHNUNG VON VORDIENSTZEITEN

Gemäß § 6 der Vereinbarung vom 23. Dezember 1985 werden lediglich Zeiten der Schul- und Berufsausbildung für Ärzte (einschließlich der Ausbildung zum praktischen Arzt oder zum Facharzt) sowie für Angestellte des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und Hebammen - soferne sie über das 18. Lebensjahr hinausgehen - unter denselben Voraussetzungen angerechnet wie sie der Berechnung für Landesvertragsbedienstete zugrundegelegt werden, höchstens jedoch bis zu den nach den betreffenden Ausbildungsvorschriften vorgesehenen Mindestausbildungszeiten.

Im Vergleich dazu stellt sich die Anrechnung von Vordienstzeiten gemäß der Bestimmung des § 26 LVBG 1974, in der derzeit geltenden Fassung, im wesentlichen wie folgt dar:

Dem Tag der Anstellung sind folgende Zeiten voranzusetzen:

a) zur Gänze

- * die Zeit, die in einer Beschäftigung mit mindestens der Hälfte des für Vollbeschäftigte vorgeschriebenen Ausmaßes in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft zurückgelegt worden ist.
- * die Zeit der Ableistung des Präsenz- bzw. Zivildienstes sowie der Gerichtspraxis

b) zur Hälfte alle sonstigen Zeiten nach Vollendung des 18. Lebensjahres

Das bedeutet, daß nunmehr mit der in der Vereinbarung vom 23. Dezember 1985 getroffenen Regelung der Anrechnung der Vordienstzeiten bzw. Festsetzung des Vorrückungstichtages

für jene von der Krankenanstaltengesellschaft aufgenommenen bzw. aufzunehmenden Bediensteten, die nicht unmittelbar nach Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. Beendigung der Ausbildung in den Dienst der Krankenanstaltengesellschaft treten, eine schlechtere Einstufung - im Vergleich zu den Bediensteten des Landes Steiermark - verbunden ist.

Das bedeutet aber auch, daß für die Krankenanstaltengesellschaft der Personalaufwand insgesamt - unter der Annahme eines gleichbleibenden Dienstpostenstandes - aufgrund der von Jahr zu Jahr abnehmenden Zahl der der Krankenanstaltengesellschaft zugewiesenen Landesbediensteten und der zunehmenden Zahl der Bediensteten der Krankenanstaltengesellschaft sinken wird bzw. sinken müßte, wobei jedoch bemerkt wird, daß sich die Krankenanstaltengesellschaft verpflichtet hat, 70% dieser eingesparten Beträge als Leistungsmotivation an die Bediensteten wieder auszuschütten (siehe auch Kapitel II.3).

Im folgenden werden die Auswirkungen der geänderten Vordienstzeitanrechnung für Bedienstete der Krankenanstaltengesellschaft an 4 konkreten Beispielen dargelegt bzw. die unterschiedliche Einstufung gegenübergestellt:

* Maria P., med. techn. Assistentin

geb.: 22. Dezember 1953

Diplom: 13. Oktober 1982

Anstellungstag: 6. März 1986

<u>Ges.m.b.H.</u>	<u>Land</u>
Vorrückungsstichtag: 6.3.1984	Vorrückungsstichtag: 23.4.1977
Einstufung: I b/1 =	Einstufung: I b/5 =
S 11.098,-- mtl.	S 12.431,-- mtl.
<u>Differenz: S 1.333,-- mtl.</u>	

* Dipl.Sr. Helene Z.
geb.: 12. Mai 1950
Diplom: 31. Jänner 1971
Anstellungstag: 1. September 1986

<u>Ges.m.b.H.</u>	<u>Land</u>
Vorrückungsstichtag: 12.12.1983	Vorrückungsstichtag: 27.6.1974
Einstufung: I c/ 1 =	Einstufung: I c/7 =
S 9.547,-- mtl.	S 11.255,-- mtl.
<u>Differenz: S 1.708,-- mtl.</u>	

* Dipl.Sr. Gerlinde K.
geb.: 20. Oktober 1941
Diplom: 30. September 1962
Anstellungstag: 2. Mai 1986

<u>Ges.m.b.H.</u>	<u>Land</u>
Vorrückungsstichtag: 11.5.1983	Vorrückungsstichtag: 12.4.1969
Einstufung: I c/1 =	Einstufung: I c/9 =
S 9.547,-- mtl.	S 11.823,-- mtl.
<u>Differenz: S 2.276,-- mtl.</u>	

* Elfriede F., Reinigungskraft
geb.: 4. November 1942
Anstellungstag: 9. September 1986

<u>Ges.m.b.H.</u>	<u>Land</u>
Vorrückungsstichtag: 9.9.1986	Vorrückungsstichtag: 30.7.1969
Einstufung: II p5/1 =	Einstufung: II p5/9 =
S 8.605,-- mtl.	S 9.613,-- mtl.
<u>Differenz: S 1.008,-- mtl.</u>	

Zur Vordienstzeitanrechnung wird noch grundsätzlich angemerkt, daß sich die Krankenanstaltengesellschaft nicht immer an die Vereinbarung gehalten hat.

So wurden beispielsweise über Weisung des für den Personalbereich zuständigen Vorstandsdirektors einzelnen Ärzten - im Widerspruch zur Vereinbarung - auch andere als Ausbildungszeiten zur Gänze oder teilweise angerechnet.

Auch bei Bediensteten der Zentralstelle sind Vordienstzeitanrechnungen entgegen der Vereinbarung erfolgt.

Im Detail wird auf die im Berichtsteil III. 1 angeführten Beispiele verwiesen.

Mit Vereinbarung vom 23. Dezember 1986 (Beilage 3) wurde die Vordienstzeitanrechnung für Ärzte geändert.

So wurde u.a. vorgesehen, daß diejenigen Ärzte, die aus einem Dienstverhältnis zum Land Steiermark in ein Dienstverhältnis zur Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. wechseln bzw. gewechselt sind, ein Grundgehalt in derselben Höhe beziehen, wie sie es vor dem Wechsel des Dienstverhältnisses bezogen haben. Zu diesem Zwecke wird die Einstufung nach den Kriterien der Krankenanstaltengesellschaft ermittelt und die Differenz von dieser Einstufung auf die vom Land Steiermark zum Zeitpunkt des Wechsels mitgebrachte Einstufung in Form einer aufsaugbaren Ergänzungszulage bezahlt. Weiters wurde festgelegt, daß diese Ergänzungszulage in Schillingbeträgen festgesetzt wird und sich bei generellen Bezugserhöhungen und Vorrückungen um das Gesamtausmaß dieser Bezugserhöhungen und Vorrückungen verringert. Der Aufsaugzeitraum wurde mit maximal 3 Jahren, vom Zeitpunkt des Beginnes des Dienstverhältnisses

als Gesellschaftsbediensteter an gerechnet, begrenzt.

Desweiteren wurde vereinbart, daß Ärzte, die von Krankenanstalten, deren Rechtsträger der Bund, andere Länder oder Private sind, in ein Dienstverhältnis zur Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. eintreten, in die vorhin geschilderte generelle Regelung nicht miteinbezogen werden.

In diesen Fällen kann eine individuelle Regelung zur Anwendung kommen, wobei in erster Linie bei Ärzten in der Peripherie an Höhereinstufungen gedacht ist.

Hiezu führt der Landesrechnungshof grundsätzlich aus:

Das Dienstrecht ist zweifellos ein sensibler und für den Einzelnen eminent wichtiger Bereich. Man müßte doch daher annehmen, daß z.B. in der Frage der Anrechnung von Vordienstzeiten zumindest innerhalb der einzelnen Berufs- bzw. Beschäftigungsgruppen die Festlegung einheitlicher Bestimmungen oberste Maxime sein müßte. Legt man nun die Vereinbarungen, Zusatzvereinbarungen und die praktische Anwendung zugrunde, so muß festgestellt werden, daß es bezüglich der Vordienstzeitanrechnung der Ärzte derzeit vier Möglichkeiten gibt.

- a) Ärzte, denen nur Zeiten der Schul- und Berufsausbildung (Ausbildung zum praktischen Arzt bzw. Facharzt) angerechnet wurden bzw. werden
- b) Ärzte, denen auf Grund einer Weisung des Leiters des Personalamtes auch andere als die unter lit. a genannten Zeiten voll oder teilweise angerechnet wurden

- c) Ärzte, die aus einem Dienstverhältnis zum Land Steiermark in ein Dienstverhältnis zur Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. wechseln bzw. gewechselt sind und ein Grundgehalt in derselben Höhe beziehen, wie sie es vor dem Wechsel des Dienstverhältnisses bezogen haben, wobei zu diesem Zwecke die Einstufung nach den Kriterien der Krankenanstaltengesellschaft ermittelt und die Differenz von dieser Einstufung auf die vom Land Steiermark zum Zeitpunkt des Wechsels mitgebrachte Einstufung in Form einer aufsaugbaren Ergänzungszulage bezahlt wird
- d) Ärzte, für die auf Grund der Vereinbarung vom 23. Dezember 1986 überhaupt eine individuelle Regelung zur Anwendung kommt bzw. zur Anwendung kommen kann.

Daraus ist klar ersichtlich, daß es in einer so wesentlichen Frage des Dienstrechtes, nämlich der Anrechnung von Vordienstzeiten auf Grund der getroffenen Vereinbarungen bzw. der tatsächlichen Anwendung innerhalb der Berufsgruppe der Ärzte keine gleiche Behandlung gibt. Unter Bedachtnahme darauf, daß innerhalb eines Jahres die Vordienstzeitanrechnung der Ärzte von

- * lediglich Anrechnung der Schul- und Berufsausbildung (Vereinbarung vom 23. Dezember 1985)
über
- * ganz oder teilweise Anrechnung auch anderer Zeiten (Weisungen des für den Personalbereich zuständigen Vorstandsdirektors)
bis
- * zur aufsaugbaren Ergänzungszulage auf die beim Wechsel vom Land Steiermark zur Krankenanstaltengesellschaft "mitgebrachte" Einstufung (Vereinbarung vom 23. Dezember 1986, Beilage 3)
bis letztlich

* zur Generalermächtigung in Einzelfällen überhaupt individuelle Regelungen zur Anwendung zu bringen (Vereinbarung vom 23. Dezember 1986, Beilage 3)

erweitert bzw. geändert wurde, muß festgestellt werden, daß die ursprünglich festgelegte ausschließliche Anrechnung der Schul- und Berufsausbildung seitens der Krankenanstaltengesellschaft offensichtlich kein ernst zu nehmender Schritt oder wenig durchdacht war.

Der Landesrechnungshof bezweifelt überdies, ob die Vordienstzeitanrechnung bei den anderen Berufsgruppen, nämlich keine Anrechnung bzw. nur Anrechnung der Zeiten der Schul- und Berufsausbildung im Hinblick auf die Regelungen bei den Ärzten überhaupt haltbar sein wird.

Bemerkt wird überdies, daß die Vereinbarung vom 23. Dezember 1985 zwischen der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft und dem Zentralbetriebsrat abgeschlossen und von der Ärztekammer für Steiermark nur mitunterzeichnet wurde (siehe Beilage 1).

Die Vereinbarung vom 23. Dezember 1986 mit der u.a. die Vordienstzeitanrechnung für die Ärzte geändert wurde, ist jedoch lediglich zwischen der Krankenanstaltengesellschaft und der Ärztekammer für Steiermark geschlossen worden.

2. VORRÜCKUNG

In der Vereinbarung vom 23. Dezember 1985 wurde festgelegt, daß die Vorrückung in höhere Entlohnungsstufen nur alle drei Jahre erfolgt. Nach den Bestimmungen des LVBG 1974, LGBl.Nr. 125, in der derzeit geltenden Fassung, rückt der Vertragsbedienstete nach jeweils 2 Jahren in die nächsthöhere für ihn vorgesehene Entlohnungsstufe vor. Das bedeutet

- a) für die von der Krankenanstaltengesellschaft aufgenommenen bzw. noch aufzunehmenden Bediensteten eine Schlechterstellung gegenüber den Landesbediensteten bzw. den der Krankenanstaltengesellschaft zur Dienstleistung zugewiesenen Landesbediensteten
- b) für die Krankenanstaltengesellschaft eine sich aus diesem Titel von Jahr zu Jahr größer werdende Ersparnis im Personalaufwand. Auch in diesem Falle hat sich die Krankenanstaltengesellschaft verpflichtet, die aus diesem Titel eingesparten Beträge zu 70% - ebenso wie aus der geänderten Vordienstzeitanrechnung - als Leistungsmotivation wieder umzuverteilen.

3. LEISTUNGSENTGELT

Wie bereits unter Punkt 1 und 2 ausgeführt, wurde in der Vereinbarung vom 23. Dezember 1985 festgelegt, daß von den durch die dreijährige Vorrückung und durch die im Vergleich zur bisherigen Landesregelung geänderte Vordienstzeitenanrechnungen eingesparten Beträge 70% als Leistungsmotivation wieder umverteilt und 30% der Gesellschaft verbleiben.

Es wurde weiters vereinbart, daß eine Arbeitsgruppe mit der Zielvorgabe eingesetzt wird, bis Ende Juni 1986 leistungsbezogene Kriterien festzusetzen, wie diese zusätzlichen Leistungsentgelte zuerkannt werden sollen. Vorweg wird festgestellt, daß der bis Ende Juni 1986 vereinbarte Termin zur Festlegung diesbezüglicher Kriterien nicht eingehalten wurde und auch zum Zeitpunkt der Prüfung durch den Landesrechnungshof noch immer keine diesbezüglichen Richtlinien bestanden haben.

Der Landesrechnungshof sieht sich jedoch zu folgenden grundsätzlichen Bemerkungen veranlaßt:

- a) Krankenanstalten sind fast ausschließlich als Dienstleistungsbetriebe anzusehen. Leistungsbezogene Kriterien für einen Dienstleistungsbetrieb festzulegen, ist an sich schon schwierig, ganz abgesehen davon, daß ein Krankenhaus ein Dienstleistungsbetrieb ganz besonderer Art ist. Die Pflege und Behandlung kranker Menschen ist die zentrale Aufgabe dieses Bereiches. Ca. 61% der Bediensteten der Krankenanstalten sind unmittelbar im Bereich Behandlung und Pflege tätig. Die Festlegung "leistungsbezogener Kriterien" - wie in der Vereinbarung festgelegt - erscheint daher äußerst problematisch und im Sinne einer objektiven Nachvollziehbarkeit gar nicht möglich.

b) Legt man den Wortlaut der Vereinbarung zugrunde, so würde die Vollziehung dieses Vereinbarungspunktes mit einem nicht unbeträchtlichen Verwaltungsmehraufwand verbunden sein, der jährlich auf Grund der Zunahme der Bediensteten der Krankenanstaltengesellschaft steigt, es sei denn, mit dem Zentralbetriebsrat wäre über eine vereinfachte Form der Feststellung der jährlich eingesparten Beträge eine Regelung getroffen worden. Dies ist jedoch nicht geschehen. Mangels entsprechender Vereinbarung hätte daher ab 1. Jänner 1986 bei jedem von der Krankenanstaltengesellschaft aufgenommenen Bediensteten eine Einstufung nach der Vereinbarung vom 23. Dezember 1985 und im Vergleich dazu die Einstufung nach der bisherigen Landesregelung erfolgen müssen. Die Differenz zur Einstufung nach der Landesregelung wäre um den Dienstgeberbeitrag (ca. 19%) zu erhöhen, und für alle von der Krankenanstaltengesellschaft im Jahre 1986 aufgenommenen Bediensteten festzustellen gewesen. Bemerkenswert wird, daß die sich durch die dreijährige Vorrückung ergebende Ersparnis erst in den folgenden Jahren auswirken wird und daher für 1986 nicht relevant ist.

c) Im März 1987 hat der Landesrechnungshof im Rahmen der Prüfung um Bekanntgabe der Höhe der aus diesem Titel eingesparten Beträge ersucht. Ein Betrag konnte zu diesem Zeitpunkt von der Krankenanstaltengesellschaft jedoch nicht genannt werden. Der Landesrechnungshof mußte vielmehr feststellen, daß trotz Vereinbarung 70, % der eingesparten Beträge wieder auszuschütten, die Krankenanstaltengesellschaft sich offensichtlich überhaupt keine Gedanken gemacht hat, wie die Erfassung dieser Beträge erfolgen soll. Für die Bilanzerstellung 1986 ist jedoch die Feststellung der eingesparten Beträge notwendig,

da 70% dieses Gesamtbetrages als Rückstellung in der Bilanz auszuweisen sind, da - nach welchen Kriterien auch immer - für 1986 zusätzliche Leistungsentgelte noch nicht ausgeschüttet wurden.

Anfang April 1987 wurde eine Festsetzung der eingesparten Beträge in folgender Weise vorgenommen:

Die Berechnung ging von einem Gesamtpersonalstand mit Stichtag 31. Dezember 1986 (umgerechnet auf vollbeschäftigte Bedienstete) von 742 Gesellschaftsbediensteten aus.

Diese Bedienstetenanzahl wurden einzelnen Dienstzweigen zugeordnet. Innerhalb der Dienstzweige erfolgte eine Berechnung für 10 Bedienstete, wobei bei diesen Bediensteten von einem entsprechenden Altersquerschnitt, der für die Vordienstzeitenanrechnung wesentlich ist, ausgegangen wird.

Die errechneten Gesamtkosten wurden halbiert, da sich der Bedienstetenstand kontinuierlich entwickelt hat und daher als Jahresdurchschnitt die Hälfte des Bedienstetenstandes mit Stichtag 31. Dezember 1986 angenommen worden ist.

Von den so errechneten Beträgen wurden 70% als an die Bediensteten als Leistungsentgelt auszuzahlende Summe genommen.

Der Dienstgeberbeitrag wurde pauschal mit 19,35% (=Dienstgeberbeitrag für Angestellte) angenommen, da einerseits der Arbeiteranteil (Dienstgeberbeitrag = 20%) gering ist und andererseits bei den Ärzten einzelne Bedienstete unter Berücksichtigung der Nebengebühren die Höchstbemessungsgrundlage überschreiten.

Die Rückstellung aus dem Titel der geänderten Vordienstzeitenanrechnung setzt sich nach dieser Hochrechnung wie folgt zusammen:

70% Ersparnis = Dienstnehmeranteil =	S 2,289.680,40
Dienstgeberbeitrag im Ausmaß	
von 19,35%	= S 443.053,20
erforderliche Gesamtrückstellung	= <u>S 2,732.733,60</u>
	=====

Hiezu führt der Landesrechnungshof aus, daß nach dem Wortlaut der Vereinbarung eine derartige Vorgangsweise, nämlich durch Hochrechnung die eingesparten Beträge festzustellen, nicht gedeckt erscheint.

4. NEBENGEBÜHREN

Im § 22 der Vereinbarung vom 23. Dezember 1985 sind folgende Nebengebühren vorgesehen:

- * die Überstundenvergütung
- * die Pauschalvergütung für verlängerten Dienstplan
- * die Sonn- und Feiertagsvergütung (Sonn- und Feiertagszulage)
- * die Journaldienstzulage
- * die Bereitschaftsentschädigung
- * die Belohnung
- * die Erschwerniszulage
- * die Gefahrenzulage
- * die Aufwandsentschädigung
- * die Fehlgeldentschädigung
- * der Fahrtkostenzuschuß

Bemerkt wird, daß nach den Bestimmungen des Landesbeamtengesetzes 1974, LGBl. Nr. 124, in der derzeit geltenden Fassung auch die Jubiläumswendung eine Nebengebühr ist, auf die Landesbedienstete (Landesbeamte bzw. Landesvertragsbedienstete) einen Rechtsanspruch haben. Festgestellt wird, daß die Jubiläumswendung bei einer Dienstzeit von 25 Jahren 150 v.H. (seit 1. Jänner 1987 200 v.H.) und bei einer Dienstzeit von 40 Jahren 300 v.H. (seit 1. Jänner 1987 400 v.H.) des Monatsbezuges, in den das Dienstjubiläum fällt, beträgt.

Die Jubiläumswendung scheint nunmehr auf Grund der Zusatzvereinbarung vom 23. Dezember 1985 unter den freiwilligen Sozialleistungen auf. Das bedeutet, daß aus der gesetzlich geregelten Jubiläumswendung für die Bediensteten der Krankenanstaltengesellschaft eine freiwillige Sozialleistung geworden ist. In der zitierten Zusatzvereinbarung wurde überdies festgestellt, daß die in weiterer Folge detailliert

angeführten Sozialleistungen - so auch die Jubiläumszuwendung - nach den jeweiligen Richtlinien des Landes anerkannt werden und zwar so lange, als sichergestellt ist, daß der Aufwand im Rahmen des Übergabevertrages der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft für den jeweiligen Personenkreis rückerstattet wird.

Hiezu führt der Landesrechnungshof aus:

- * Wie bereits dargelegt, ist die Jubiläumszuwendung für das Land Steiermark eine gesetzlich geregelte Leistung und keine freiwillige Sozialleistung. Es gibt daher keine Richtlinie des Landes, die die Jubiläumszuwendung unter den freiwilligen Sozialleistungen ausweist. Die im Abschnitt I Ziffer 1 der Zusatzvereinbarung vom 23. Dezember 1985 getroffene Formulierung

"Einvernehmlich wird festgestellt, daß nachstehende Sozialleistungen nach den jeweiligen Richtlinien des Landes anerkannt werden ..."

ist - bezogen auf die Jubiläumszuwendung - daher dem Grunde nach schon unrichtig, da diese für das Land Steiermark keine freiwillige Sozialleistung darstellt und daher auch dafür im Rahmen der durch Beschlüsse der Steiermärkischen Landesregierung festgelegten Richtlinien für die Gewährung freiwilliger Sozialleistungen nichts vorgesehen ist bzw. vorzusehen war.

- * Der Krankenanstaltengesellschaft ist es natürlich unbenommen - soferne eine Einigung mit den Vertragspartnern Zentralbetriebsrat bzw. Ärztekammer für Steiermark erzielt wird - bestimmte Leistungen wie z.B. Nebengebühren nicht mehr zu gewähren. Dies trifft selbstverständlich auch für die Jubiläumszuwendung zu. Die Krankenanstaltengesellschaft ist jedoch nicht berechtigt, von sich aus ohne

Verhandlungen mit dem Land Steiermark aus der Jubiläumszuwendung für das Land - bezogen auf die Gesellschaftsbediensteten - eine freiwillige Sozialleistung zu machen. Die Krankenanstaltengesellschaft hätte, da sie die Jubiläumszuwendung für die Gesellschaftsbediensteten nicht als Nebengebühr anerkennt, mit dem Land Steiermark Verhandlungen darüber aufnehmen müssen, ob das Land Steiermark bereit ist, die Jubiläumszuwendung als freiwillige Sozialleistung des Landes für die Gesellschaftsbediensteten anzuerkennen.

Auf den Gesamtkomplex der Sozialleistungen wird im Punkt 5. eingegangen.

Vereinbart wurde, daß die Nebengebühren nach folgenden Kriterien einer Prüfung und Bewertung unterzogen werden:

- * Nebengebühren, die in Zukunft in das Entgelt eingebaut werden können; (Gruppe 1)
- * Nebengebühren, die in Zukunft als Nebengebühren weiterbestehen bleiben; (Gruppe 2)
- * Nebengebühren, die sowohl ihrer Art nach als auch in Bezug auf den anspruchsberechtigten Personenkreis zu überprüfen sind und für den Fall, daß sie nicht mehr berechtigt sind, wegzufallen haben bzw. modifiziert werden; (Gruppe 3)
- * Nebengebühren, die in Hinkunft wegzufallen haben (Gruppe 4).

Für die von der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. aufzunehmenden Dienstnehmer werden die zur Gruppe 4 zuzuordnenden Nebengebühren nicht mehr angewiesen. Die unter Punkt 3 fallenden Nebengebühren (wie z.B. Gefahrenzulage, Hitzezulage) werden für die ab 1. Jänner 1986 aufzunehmenden Bediensteten der Steiermärkischen Kranken-

anstaltengesellschaft m.b.H. vorerst nicht angewiesen, jedoch wurde die Zusicherung gegeben, daß diese Nebengebühren sobald die Anspruchsberechtigung sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach festgestellt ist, rückwirkend angewiesen werden.

Die zur Gruppe 2 bzw. 3 zugeordneten Nebengebühren sowie die Nebengebühren der Gruppe 1 und 2 werden angewiesen (im Detail siehe Beilage 4).

Desweiteren wurde vereinbart, daß die Überprüfung einvernehmlich entweder der Fachabteilung für das Gesundheitswesen übertragen oder einvernehmlich anderweitig ein Sachgutachten eingeholt wird. Das Gutachten ist jeder der beiden Parteien zur Kenntnis zu bringen. Das Votum des Gutachtens ist sodann für beide Teile verbindlich und hat die zwingende Folge, daß Nebengebühren, deren Berechtigung zur Anweisung nicht mehr gegeben ist, bei allen im Dienststand Befindlichen, somit auch bei Landesbediensteten einzustellen sind.

Bemerkt wird, daß den seit 1. Jänner 1986 von der Krankenanstaltengesellschaft aufgenommenen Bediensteten die in der Beilage 4 mit der Kennnummer 3 gekennzeichneten Nebengebühren nicht angewiesen wurden. Die in der Vereinbarung angekündigte Überprüfung der Anspruchsberechtigung ist jedoch bis Mai 1987 - also fast 1 1/2 Jahre später - noch nicht erfolgt und wird die zugesagte rückwirkende Anweisung bei jenen Bediensteten, die in der Zwischenzeit wieder ausgeschieden sind, gar nicht möglich sein. Es erscheint daher vordringlich, die Feststellung der Anspruchsberechtigung endlich durchzuführen. Für die nicht ausbezahlten Nebengebühren ist auch eine Rückstellung in der Bilanz für das Jahr 1986 auszuweisen.

Auch für diesen Bereich hat die Krankenanstaltengesellschaft eine Hochrechnung in der Weise vorgenommen, daß dieser Berechnung für die einzelnen Nebengebühren die Abstattungsbeiträge für Landesbedienstete im Jahre 1986 zugrundegelegt wurden.

Aus dem Verhältnis Landesbediensteten zu Gesellschaftsbediensteten wurde ein Prozentanteil von 7,78% für Gesellschaftsbedienstete festgelegt.

Weiters wurde unter der gleichen Annahme wie auf Grund der geänderten Vordienstzeitenanrechnung bei der Festlegung der Ersparnis im Hinblick auf die kontinuierliche Personalentwicklung der errechnete Betrag für Gesellschaftsbedienstete halbiert.

Die Rückstellung für bisher nicht ausbezahlte Nebengebühren setzt sich daher wie folgt zusammen:

Dienstnehmeranteil =	S 1,339.761,60
Dienstgeberbeitrag (19,35%)	<u>S 259.243,90</u>
erforderliche Gesamtrückstellung =	<u>S 1,599.005,50</u>

Auch hier muß angemerkt werden, daß die Feststellung der Beträge durch Hochrechnung durch die Vereinbarung nicht gedeckt erscheint.

Im Bereich der Nebengebühren der Ärzte wurde die Bücherzulage von S 250,-- mtl. auf S 225,-- mtl. also um 10% gekürzt, wobei diese Kürzung für alle Ärzte, also Landesärzte und Gesellschaftsärzte, gilt. Die Einsparung aus diesem Titel beträgt jährlich ca. S 250.000,--.

Weiters wurde festgelegt, daß

- * die bisherige starre Aufwandsentschädigung in Höhe von S 366,-- für alle Ärzte somit auch für Landesärzte (Ersparnis ca. 300.000,-- jährlich) eingestellt und
- * die Zulage für die Zone 3 für die neu aufzunehmenden Ärzte von S 1.828,10 auf S 1.000,-- gekürzt wird.

Festgestellt wird, daß diese Kürzungen bezogen auf die Gesamtpersonalkosten eine äußerst geringfügige jährlich Ersparnis bringen. Bemerkt wird hiezu, daß - wenn die Krankenanstaltengesellschaft schon an eine Änderung in diesem Bereich denkt - diese Zulagen (Bücher- und Zonenzulage) dem Grunde nach überdacht werden sollten. Eine Kürzung der Bücherzulage um S 25,-- monatlich bringt kaum eine Ersparnis, wird jedoch von den Betroffenen eher als kleinlich empfunden und kaum Verständnis finden.

Der Landesrechnungshof sieht sich jedoch bezüglich der Nebengebühren der der Krankenanstaltengesellschaft zugewiesenen Landesbediensteten zu folgender grundsätzlicher Feststellung veranlaßt:

Wie bereits ausgeführt, wurden mit Gesetz vom 21. Mai 1985, LGB1.Nr. 64, Landesbedienstete, deren Dienststelle am 31. Dezember 1984 eine Landeskrankenanstalt war auf die Dauer ihres Dienststandes unter Wahrung ihrer Rechte und Pflichten als Landesbedienstete der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft zur Dienstleistung zugewiesen. Unter Wahrung der Rechte ist zweifellos der Bezug bzw. Weiterbezug der durch Gesetz, Verordnung oder durch Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung den Landesbediensteten gewährten Nebengebühren zu subsumieren.

Was bedeutet dies nun?

Die Krankenanstaltengesellschaft ist zweifellos berechtigt,

für jene von ihr aufgenommenen Bediensteten z.B. Änderungen im Bereich der Nebengebühren - sofern eine Einigung mit dem Zentralbetriebsrat zustandegekommen ist und die Zustimmung des Aufsichtsrates vorliegt - vorzunehmen.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes ist aber die Kürzung der Bücherzulage um 10% sowie die Abschaffung der starren Aufwandsentschädigung in Höhe von S 366,-- mtl. - bezogen auf die der Krankenanstaltengesellschaft zugewiesenen Landesbediensteten im Widerspruch zum vorzitierten Landesgesetz vom 21. Mai 1985 erfolgt.

5. SOZIALLEISTUNGEN

In Abschnitt I, Punkt 1., der Zusatzvereinbarung zur Vereinbarung vom 23. Dezember 1985 wurde folgendes festgelegt:

"Einvernehmlich wird festgestellt, daß nachstehende Sozialleistungen nach den jeweiligen Richtlinien des Landes anerkannt werden und zwar so lange, als sichergestellt ist, daß der Aufwand im Rahmen des Übertragungsvertrages der Steiermärkischen Krankenanstalten Gesellschaft m.b.H. für den jeweiligen Personenkreis rückerstattet wird: Sonderzahlung - Verhehlichung und Geburt, Studienbeihilfe, Beihilfe für Zahnersatz, Zahnregulierung, Heilmittelbehelf, Augengläser, Kontaktlinsen, Hörapparate, orthopädische Behelfe, Prothesen, Kuraufenthalte, Medikantenzuschuß, Pflege der Betriebsgemeinschaft, Jubiläumszuwendung, Geldaushilfe, Weihnachtsfest, Weihnachtsfeier und kostenlose Zurverfügungstellung von Räumen für den Betriebsrat, welche von der gesamten Kollegenschaft innerhalb des Betriebsbereiches benützt werden."

Hiezu wird ausgeführt, daß der Übertragungsvertrag bereits am 5. November 1985, somit 7 Wochen vor der zitierten Vereinbarung abgeschlossen wurde. Zum Zeitpunkt des Abschlusses der Zusatzvereinbarung am 23. Dezember 1985 müßte daher doch schon klar gewesen sein, ob im Rahmen des 7 Wochen vorher abgeschlossenen Übertragungsvertrages die Rückerstattung sichergestellt wurde.

Es ist daher die im letzten Absatz des Punktes 1. der Zusatzvereinbarung vom 23. Dezember 1985 betreffend die Sozialleistungen getroffene wörtliche Formulierung

"Gleichzeitig gibt der Vorstand der Steiermärkischen Krankenanstalten Gesellschaft m.b.H. die konkrete Zusage, sich intensiv und massiv für eine Regelung einzusetzen, die die Abdeckung der Sozialleistungen durch das Land in der Höhe der Gesamtsozialleistungen sicherstellt."

nicht verständlich.

Dkfm. Bosch als das für Personalangelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied wurde daher im Rahmen der Prüfung am 13. Mai 1987 um Auskunft ersucht, ob eine diesbezügliche Klärung bereits erfolgt ist. Der Genannte hat dies bejaht und erklärt, daß die Gesellschaft aus dem Landespool die Sozialleistungen in Anspruch nehmen bzw. zu Lasten des Landespools liquidieren kann.

Hiezu führt der Landesrechnungshof aus, daß letztmalig im Landesvoranschlag 1985 für alle Landesbediensteten unter

- a) Ansatz 094005 Post 7690
Pflege der Betriebsgemeinschaft

- b) Ansatz 095000 Post 5900
Landeskrankenfürsorge, Beihilfen

- c) Ansatz 095010 Post 5901
Landeskrankenfürsorge, stationäre Pflege

Mittel vorgesehen waren.

Im Landesvoranschlag 1986 ist jedoch bereits eine klare Trennung erfolgt, da zwischen allgemeiner Verwaltung und Landeskrankenanstalten unterschieden wurde.

Ausgaben

Landesvoranschlag 1986

		Voranschlag 1986	Voranschlag 1985	Erfolg 1984	Bewirt- schafter	
. in Tausend Schilling						
094		Gemeinschaftspflege				
094005	7690	Pflege der Betriebsgemeinschaft, Allgemeine Verwaltung	1.340	} 2.850	} 2.850	
094015	7690	Pflege der Betriebsgemeinschaft, Landeskrankenanstalten	¹ 1.510			—
095		Kranken- und Sterbefürsorge				
095000	5900	Landeskrankenfürsorge im Bereich der Landesverwaltung, Beihilfen	5.280	} 10.700	} 9.789	
095010	5900	Landeskrankenfürsorge im Bereich der Landeskrankenanstalten, Beihilfen	¹ 5.955			—
095020	5901	Landeskrankenfürsorge im Bereich der Landesverwaltung, stationäre Pflege	7.830	} 15.200	} 14.036	
095030	5901	Landeskrankenfürsorge im Bereich der Landeskrankenanstalten, stationäre Pflege	¹ 7.670			—

Ausgaben

Landesvoranschlag 1987

		Voranschlag 1987	Voranschlag 1986	Erfolg 1985	Bewirt- schafter	
in Tausend Schilling						
094		Gemeinschaftspflege				
094005	7690	Pflege der Betriebsgemeinschaft, Allgemeine Verwaltung	1.340	} 2.850	RA 1	
094015	7690	Pflege der Betriebsgemeinschaft, Landeskrankenanstalten	¹ 1.510			—
095		Kranken- und Sterbefürsorge				
095000	5900	Landeskrankenfürsorge im Bereich der Landesverwaltung, Beihilfen	5.601	} 10.700	RA 1	
095010	5900	Landeskrankenfürsorge im Bereich der Landeskrankenanstalten, Beihilfen	¹ 6.223			5.955
095020	5901	Landeskrankenfürsorge im Bereich der Landesverwaltung, stationäre Pflege	15.396	} 15.065	PA	
095030	5901	Landeskrankenfürsorge im Bereich der Landeskrankenanstalten, stationäre Pflege	¹ 259			7.670

Der Landesrechnungshof stellt daher nur nochmals fest, daß es entgegen der Ansicht des Vorstandsdirektors Dkfm. Bosch bereits seit dem Beschluß des Steiermärkischen Landtages über den Landesvoranschlag 1986 keinen Landespool für den Bereich der Sozialleistungen mehr gibt.

Eine Rückfrage bei der Finanzabteilung, ob tatsächlich eine "Klärung" im Sinne der am 13. Mai 1987 erfolgten Auskunft des Vorstandsdirektors Dkfm. Bosch getroffen wurde, hat ergeben, daß dies nicht der Fall ist. Im Gegenteil. Nach Auskunft der Finanzabteilung bezieht sich die im Landesvoranschlag 1986 und 1987 für den Bereich der Landeskrankenanstalten getroffene und oben dargelegte budgetmäßige Vorsorge lediglich auf Sozialleistungen für der Krankenanstaltengesellschaft dienstzugeteilte Landesbedienstete. Die Auskunft des Vorstandsdirektors Dkfm. Bosch, daß eine Klärung in dem Sinne bereits erfolgt sei, wonach auch für Gesellschaftsbedienstete Sozialleistungen bei gleichzeitiger Abdeckung durch das Land in Anspruch genommen werden könne, stimmt daher nicht und ist auch in der Krankenanstaltengesellschaft selbst nicht bekannt, da die Personaldirektion der Krankenanstaltengesellschaft Ansuchen von Gesellschaftsbediensteten in Erwartung einer noch zu treffenden Regelung, noch immer (Juli 1987) nur sammelt und nicht erledigt.

Bezüglich der Sozialleistungen wurde in der eingangs zitierten Zusatzvereinbarung vom 23. Dezember 1985 weiter ausgeführt, daß die Sozialleistungen

- * Förderung Kindergarten
- * Krabbelstube
- * Cafeteria

* Erholungshütte

* Wohnung

* Frühstück, Mittagessen, Abendessen, Jause

von einer noch einzusetzenden Arbeitsgruppe im Rahmen eines 3-Jahre-Stufenplanes hinsichtlich der Beitragsleistungen der Dienstnehmer an die Selbstkostendeckung ohne jeden Gewinnzuschlag herangeführt werden. Weiters wurde festgelegt, daß überall dort, wo es gleichartige auch für die Dienstnehmer in den Krankenanstalten zugängliche Sozialeinrichtungen gibt (z.B. städtischer Kindergarten), die Kostenbeiträge unabhängig von der Selbstkostendeckung nur bis zu diesen Tarifen herangeführt werden.

Hiezu wird ausgeführt, daß mit Wirkung vom 1. Februar 1987 die Verpflegsentgelte wie folgt angehoben wurden, wobei in Klammer die bisherige Höhe angeführt ist

Frühstück Mittag Abend Tagessatz

1. Anstaltsbedienstententarif	6,- (5,-)	20,- (16,-)	14,- (11,-)	40,- (32,-)
2. Gästetarif I	9,- (9,-)	42,- (30,-)	25,- (19,-)	76,- (58,-)
3. Gästetarif II	10,- (10,-)	50,- (36,-)	30,- (23,-)	90,- (69,-)

Im Detail siehe Beilage 5.

Bezüglich der anderen oben angeführten Sozialleistungen muß festgestellt werden, daß die Heranführung an die Selbstkostendeckung bisher nur eine Absichtserklärung der Krankenanstalten Gesellschaft darstellt.

6. DIENSTVERTRÄGE DER PRIMARII (Zusatzvereinbarung vom 23. Dezember 1985)

In den von der Steiermärkischen Krankenanstalten Gesellschaft m.b.H. abzuschließenden Verträgen mit den Primärärzten sind gemäß Zusatzvereinbarung u.a. folgende Punkte aufzunehmen:

- a) Mit den Primärärzten werden ab 1986 Zeitverträge abgeschlossen und zwar wird der erste Vertrag auf 6 Jahre befristet.

"Ein Jahr vor Ablauf der Befristung hat die Steiermärkische Krankenanstalten Gesellschaft m.b.H. den Primararzt schriftlich zu verständigen, wenn das Dienstverhältnis nicht verlängert werden soll. Wird von dieser Möglichkeit kein Gebrauch gemacht, gilt das Dienstverhältnis als auf unbestimmte Zeit verlängert ohne daß es eines weiteren formalen Aktes bedarf. Für die Nichtverlängerung sollen nur fachliche oder in der Person des Primararztes gelegene Gründe ausschlaggebend sein. Die sinngemäße Anwendung der Kündigungsgründe des Vertragsbedienstetengesetzes soll eine Grundlage dafür sein. Unter diesen Voraussetzungen wird der Primararzt neben der gesetzlichen Abfertigung zusätzlich eine solche in der Höhe von 9 Monatsentgelten (besondere Gebühren ausgenommen) erhalten. Eine Projektgruppe der Krankenanstaltenkonferenz, bestehend aus 3 Ärzten, 1 Verwaltungsvertreter und 1 Pflegedienstvertreter, soll zur Beurteilung der Frage der Nichtverlängerung herangezogen werden.

Erweist es sich aus organisatorischen Gründen (z.B. Schließung einer Abteilung oder gleich wichtige Gründe) für notwendig, kann unbeschadet der Bestimmungen über die Versetzung gemäß § 13 der Vereinbarung eine Versetzung in ein anderes Landeskrankenhaus vorgenommen werden. Festzustellen ist, daß das Recht des Anstaltsträgers auf organisatorische Änderungen in der Abteilung oder des gesamten Landeskrankenhauses im Rahmen der Anpassung der Spitalseinrichtungen an die jeweiligen Erfordernisse des steirischen Gesundheitswesens nicht berührt wird."

- b) "Als Ausmaß der Wochenpflichtleistung gilt die jeweils für die übrigen Bediensteten der Krankenanstalten

gesetzlich vorgesehene Stundenanzahl, das sind derzeit 40 Stunden pro Woche, wovon an den Werktagen eine ständige Anwesenheitspflicht von 8.00 bis 12.00 Uhr festgelegt ist.

Hiezu wird ausgeführt, daß die Festlegung einer ständigen Anwesenheitspflicht, Montag bis Samstag, 8.00 bis 12.00 Uhr nicht sinnvoll erscheint. Dies deshalb, da dem verantwortlichen Leiter einer Abteilung ohnedies niemand die Verantwortung abnimmt und aus dieser Verantwortung heraus, die selbstverständlich nicht auf diese vorgegebene Anwesenheitspflicht beschränkt ist, der Verantwortungsträger selbst aus den gegebenen Notwendigkeiten, seine Anwesenheit bestimmen soll.

Überdies ist die getroffene Festlegung auch nicht realistisch, da die Anwesenheitspflicht auch für Samstag bis 12.00 Uhr bedeutet, daß der verantwortliche Leiter kein verlängertes Wochenende hat und somit schlechter gestellt ist, als die ihm zugeteilten Ärzte.

c) Entgelt S 48.000,- brutto.

Nach Ablauf der Befristung von 6 Jahren erhöht sich dieses Entgelt um 5 v.H. Eine Vorrückung in höhere Bezüge findet sodann alle drei Jahre um das Ausmaß von jeweils 5 v.H. statt. Demnach ergibt sich folgendes Entlohnungsschema nach dem Stande vom 1. Jänner 1986

1. bis 6. Jahr S 48.000,-

ab dem 7. Jahr S 50.400,-

ab dem 10. Jahr S 52.920,-

ab dem 13. Jahr S 55.566,-

ab dem 16. Jahr S 58.344,-

ab dem 19. Jahr S 61.261,-

"Diese Ansätze sind bei generellen Bezugserhöhungen um denselben Prozentsatz zu erhöhen als die Bezüge eines Angestellten des Entlohnungsschemas I, Entlohnungsgruppe a erhöht werden."

Dies bedeutet, daß diese getroffene Entgeltsfestlegung den Personalaufwand für die Primarii erhöht bzw. erhöhen wird.

Beispielsweise entspricht das Entgelt ab dem 7. Jahr bereits den Bezugsansätzen der IX. Dienstklasse. An Hand zweier Beispiele soll dies dargelegt werden und zwar wird das in der Zusatzvereinbarung vom 23. Dezember 1985 für die zu bestellenden Primarii festgelegte Entgelt fiktiv den bis zur Gründung der Krankenanstaltengesellschaft geltenden Bestimmungen des Landes gegenübergestellt.

Primarius Dr. Karl W., LKH Judenburg. Bestellung zum Leiter der Chirurgischen Abteilung mit Wirkung vom 1. Mai 1986.

Einstufung gem. Vereinbarung Krankenanstaltengesellschaft (Bezugsansätze 1986)	Einstufung nach den Bestimmungen des Landes (Bezugsansätze 1986)
Fixbezug von S 48.000,- mtl.	Verw.Gr.A DKl.VI/3 S 21.530,-
Vorrückung alle 3 Jahre im Ausmaß von 5.v.H. ab dem 7. Jahr	Verwaltungsdienstzu- lage S 1.548,-
	Primararztzulage S 8.238,60
	S 31.316,60 =====

Differenz bzw. Mehraufwand für die Krankenanstaltengesellschaft S 16.683,40 mtl. bzw. S 233.570,-jährlich.

Primarius Dr. Harald W., LKH Judenburg. Bestellung zum Leiter der medizinischen Abteilung mit Wirkung vom 1. Mai 1986.

<u>Einstufung gem. Vereinbarung Krankenanstaltengesellschaft (Bezugsansätze 1986)</u>	<u>Einstufung nach den Bestimmungen des Landes (Bezugsansätze 1986)</u>
Fixbezug S 48.000,- mtl.	Verw.Gr. A VII/5 S 30.227,-
Vorrückung alle 3 Jahre im Ausmaß von 5.v.H. ab dem 7. Jahr	Verwaltungsdienstzulage S 1.548,-
	Primararztzulage S <u>8.238,60</u>
	S 40.013,60 =====

Differenz bzw. Mehraufwand für die Krankenanstaltengesellschaft S 7.986,40 monatlich bzw. S 111.809,-jährlich.

Festgestellt wird, daß dieses höhere Entgelt sich auch in einem höheren Aufwand für Abfertigungen und Pensionen niederschlägt.

d) Pensionen

"70 v.H. des Entgeltes bilden anlässlich des Ausscheidens aus Krankheits- oder Altersgründen bei gleichzeitiger Zuerkennung einer Pension aus der gesetz-

lichen Sozialversicherung die Grundlage der von der Steiermärkischen Krankenanstalten Gesellschaft m.b.H. zuzuerkennenden Pension. Alle aus der gesetzlichen Sozialversicherung stammenden Pensionen werden voll in Anrechnung gebracht und verkürzen somit um dieses Ausmaß die von der Steiermärkischen Krankenanstalten Gesellschaft m.b.H. zu leistende Pension. Ein Anspruch auf eine Pension ist jedoch nur dann gegeben, wenn der Primararzt auf die ihm nach dem Gesetz zustehende Abfertigung für die tatsächliche Dauer des Dienstverhältnisses im Wege der Aufrechnung verzichtet."

Für den Differenzbetrag zwischen der jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage für die Unfall- und Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz und dem tatsächlichen Monatsentgelt bzw. der Sonderzahlung sind der Steiermärkischen Krankenanstalten Gesellschaft m.b.H. Pensionsbeiträge in der jeweiligen Höhe des § 22 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956, in der geltenden Fassung, jedenfalls aber nicht mehr als die Durchschnittsbeiträge der Primarii mit Sondervertrag des Landes zu entrichten.

In der Zusatzvereinbarung vom 23. Dezember 1985 ist weiter folgendes wörtlich ausgeführt:

"Voraussetzung für die Zuerkennung einer Pension der Steiermärkischen Krankenanstalten Gesellschaft m.b.H. ist jedoch die Zustimmung der Landesregierung, wofür sich der Vorstand der Steiermärkischen Krankenanstalten Gesellschaft m.b.H. einsetzen wird."

Dieser Vorbehalt ist nicht verständlich. Tatsache ist, daß die Krankenanstaltengesellschaft Dienstgeber für die nach Übernahme der Krankenanstalten aufgenommenen bzw. aufzunehmenden Bediensteten ist. Dies trifft auch für die zu bestellenden Primarii zu. Wenn daher die Krankenanstaltengesellschaft für

diesen Personenkreis eine Pensionsregelung vorsieht, so kann dies doch nicht von der Zustimmung der Landesregierung abhängig sein. Die Landesregierung ist weder Dienstgeber noch Leistungsträger für Zuwendungen an diesen Personenkreis. Die Krankenanstaltengesellschaft braucht sich daher nicht "einsetzen", sondern hat selbst die Entscheidung zu treffen - was durch diese Zusatzvereinbarung geschehen ist - und selbstverständlich auch selbst den dafür nötigen Aufwand zu tragen.

7. DIENSTZEIT DER ÄRZTE

Im Punkt 2. des Abschnittes III der Zusatzvereinbarung vom 23. Dezember 1985 ist folgendes wörtlich ausgeführt:

"Voraussichtlich ab der zweiten Hälfte des Jahres 1986 sollen die Nachtdienstzulage, Aufwandsentschädigung je Nachtdienst, der Stundensatz für Zwischendienstzeiten und der gesamte Fragenkomplex der Dienstzeit einschließlich der Zwischendienstzeitenverrechnung (38 bzw. 187 Stunden) und der damit in Zusammenhang stehende Sonderurlaub gem. § 5 dieser Vereinbarung einer Überprüfung und einer allfälligen Neuregelung zugeführt werden."

Hiezu wird bemerkt, daß bis Juli 1987 mit einer Überprüfung dieses Komplexes nicht einmal begonnen wurde. Dies ist insofern bedauerlich, da die Krankenanstaltengesellschaft die Wichtigkeit dieses Bereiches offensichtlich nicht erkannt hat, denn nur so ist diese Säumigkeit erklärbar.

Tatsache ist, daß in den letzten Jahren die Zahl der Ärzte durch

- * Dienstpostenvermehrungen an sich
- * Schaffung neuer Abteilungen (LKH Deutschlandsberg, geburtshilflich gynäkologische Abteilung in Rottenmann usw.)

zugenommen hat und demzufolge auch die Zahl der Nachtdienste gestiegen ist. Die bisherige Modalität der Zwischendienststundenabrechnung ist daher nicht mehr zutreffend.

Der Landesrechnungshof muß daher nachdrücklichst darauf hinweisen, daß durch die unterlassene Anpassung an die Gegebenheiten, Zwischendienststunden in einer Größenordnung von ca 36.000 jährlich zu Unrecht finanziell abgegolten wurden bzw. werden, was einen unnötigen Aufwand von jährlich ca 5 Millionen Schilling für die Krankenanstaltengesellschaft darstellt.

8. Gebühren der Ärzte

a) Auf Grund der Zusatzvereinbarung vom 23. Dezember 1985 haben die ab 1. Jänner 1986 neu zu bestellenden Primarii von den ihnen in sinngemäßer Anwendung des § 38 a KALG zustehenden besonderen Gebühren der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. monatlich S 10.000,-- abzutreten. Dieser abzutretende und von der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. zu vereinnehmende Betrag ist bei genereller Erhöhung des Entgeltes der Primarii mit demselben Hundertsatz jeweils zu erhöhen.

Diese Vereinbarung wurde mit der Ärztekammer für Steiermark am 18. März 1987 wie folgt abgeändert:

Die Ärztekammer für Steiermark akzeptiert, daß die Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. künftig mit den zu bestellenden Primärärzten im Dienstvertrag den Verzicht auf einen Teil der Besonderen Gebühren nach folgenden Kriterien vereinbaren wird:

- * Mit Überschreitung des doppelten Sockelbetrages (dzt. S 80.000,--) werden die Besonderen Gebühren um 25% reduziert, wobei die Berechnung des Reduzierungsbetrages ab dem einfachen Sockelbetrag (dzt. S 40.000,--) einsetzt.
- * Der erzielte Betrag wird von der Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. verdoppelt und zur Gänze zu Investitionszwecken an der betreffenden Abteilung verwendet.
- * Diese Regelung tritt ab dem zweiten Jahr der Dienstzeit als Primararzt in Wirksamkeit und endet mit Ablauf des 5. Jahres dieses Dienstverhältnisses.

Zur oben dargelegten Kürzung der Besonderen Gebühren selbst muß der Landesrechnungshof darauf hinweisen, daß von der Krankenanstaltengesellschaft das Entgelt für die seit 1986 bestellten Primarii auf Grund der Zusatzvereinbarung doch wesentlich erhöht wurde und wird diesbezüglich auf die Ausführungen des Landesrechnungshofes zu Punkt 6. (Seite 30) verwiesen.

Zusammenfassend kann daher gesagt werden, daß der durch die Erhöhung des Entgeltes sich ergebende Mehraufwand sicher nicht durch die Kürzung der Sondergebühren entsprechend der Vereinbarung vom 18. März 1987 ausgeglichen werden kann.

Überdies wird - wie bereits ausgeführt - die Erhöhung des Entgeltes der Primarii auch einen höheren Aufwand für Abfertigungen und Pensionen zur Folge haben.

b) Gemäß der Zusatzvereinbarung vom 23. Dezember 1985 wird der Ärzteanteil (50%) aus dem allgemeinen Ambulanzpauschale für alle von der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. aufzunehmenden Ärzte ab 1986 mit 45%, ab 1987 mit 40% und ab 1988 mit 35% festgesetzt. Mit den Spezialambulanzen wird die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. individuell über die Neugestaltung der Anteile der Ärzte an Ambulanzgebühren (z.B. Zytologie) Gespräche aufnehmen.

Mit Betriebsmitteilung vom 24. Juni 1986 hat die Krankenanstaltengesellschaft Richtlinien vorgegeben, wie diese Kürzung vorzunehmen ist. Diese Regelungen bringen durch die notwendige Trennung in vor- bzw. nach dem Stichtag eingetretene Ärzte einen erheblichen verwaltungsmäßigen Mehraufwand, da diese Berechnung händisch vorgenommen werden muß. Auch sind die sich aus dieser Kürzung für

die Krankenanstaltengesellschaft ergebenden Mehreinnahmen derzeit noch eher bescheiden. Beispielsweise hat die Durchrechnung der betroffenen Ärzte im Ambulanzbereich des gesamten Landeskrankenhauses Graz für die Zeit vom 1. Jänner 1986 bis 31. August 1986, somit für 8 Monate, lediglich Mehreinnahmen in Höhe von S 5.237,50 gebracht.

III. ANWENDUNG DES DIENSTRECHTES

1. ANRECHNUNG VON VORDIENSTZEITEN

Im Kapitel II.1 (Seite 6) wurde bei Darlegung der dienstrechtlichen Grundlagen der Krankenanstaltengesellschaft bereits darauf hingewiesen, daß über Weisung des für den Personalbereich zuständigen Vorstandsdirektors Dkfm. Bosch Vordienstzeitanrechnungen im Widerspruch zur Vereinbarung erfolgt sind.

Im folgenden werden einige Beispiele dargelegt:

* Dr. Fayad M.

Assistenzarzt: Landeskrankenhaus Rottenmann

Dienstantritt: 2. Jänner 1986

Einstufung als Gesellschaftsbediensteter: I/a-3+2=5

Abänderung der Einstufung rückwirkend mit Dienstantritt auf I/a-10 auf Grund einer Weisung die Vordienstzeitanrechnung wie bei Landesbediensteten durchzuführen. Der sich aus dieser Weisung ergebende Mehrbetrag beträgt immerhin mtl. S 3.088,-.

* Dr. Knut E.

Assistenzarzt an der Abteilung für Anästhesiologie am Landeskrankenhaus Graz

Dienstantritt: 1. Juli 1986

Über Weisung wurde Dr. Egger gleich eingestuft, wie er als Landesbediensteter einzustufen wäre und zwar mit der Maßgabe, daß die Vorrückungsbeträge, die sich als Differenz zur bisherigen Einstufung als Gesellschafts-

bediensteter ergeben, als aufsaugbar erklärt wurden. Der sich aus dieser Weisung ergebende Mehrbetrag beträgt mtl. S 4.431,-.

* Dr. Manfred W., Landeskrankenhaus Graz

Auch in diesem Fall wurden Zeiten entgegen der Vereinbarung vom 23. Dezember 1985 angerechnet.

* Dr. Wolfgang W., Landeskrankenhaus Wagna

Über Weisung wurde dem Genannten eine aufsaugbare Ergänzungszulage in Höhe von S 2.137,- bezogen auf seinen letzten Bezug bei seinem früheren Dienstgeber (Landeskrankenhaus Freistadt) zuerkannt. Der mtl. Mehraufwand beträgt S 2.137,-.

Ohne diese dargelegten Fälle überbewerten zu wollen, sieht sich der Landesrechnungshof doch zu einigen Bemerkungen veranlaßt:

a) Die gleiche Anrechnung der Vordienstzeiten und die gleiche Behandlung aller Dienstnehmer stellt einen Eckpfeiler jeden Dienstrechtes dar. Abweichungen von den diesbezüglichen Richtlinien - im Gegenstande von der Vereinbarung vom 23. Dezember 1985 -

* auf Grund von Interventionen des antragstellenden Primarius oder der Ärztekammer
oder

* auf Grund des Umstandes, daß der Betreffende den Weg zum für das Personal zuständigen Vorstandsdirektor gesucht und eine bessere Einstufung im Verhandlungswege erreicht hat,

sollten doch aus grundsätzlichen Überlegungen und aus Gründen der Rechtssicherheit unterlassen werden.

- b) Tatsache ist, daß das Abgehen der Krankenanstaltengesellschaft von den bisher geltenden landesgesetzlichen Bestimmungen in der Weise, daß nur noch Zeiten der Schul- und Berufsausbildung als Vordienstzeiten angerechnet werden, für alle Bediensteten - so auch für die Ärzte - nicht unbeträchtliche Einkommenseinbußen bzw. eine wesentlich niedrigere Einstufung zur Folge hatte bzw. hat.
- c) Tatsache ist, daß durch die mit 23. Dezember 1986 für die Ärzte geänderte Vordienstzeitanrechnung die oben dargelegten Beispiele sozusagen nunmehr im nachhinein saniert sind, wenngleich auf die neue Regelung bezogen der Landesrechnungshof nochmals auf seine auf Seite 12 getroffenen diesbezüglichen Anmerkungen verweisen muß.

Der Landesrechnungshof vermag jedoch die mit 23. Dezember 1986 getroffene geänderte Regelung nicht als Rechtfertigung für die Weisungen vor dieser Vereinbarung sehen, sondern eher als Beweis dafür, daß die ursprüngliche Regelung - sprich Abgehen von den landesgesetzlichen Regelungen - wenig durchdacht war.

Des weiteren meint der Landesrechnungshof, daß die erfolgte weitgehende Rückkehr zur seinerzeitigen landesgesetzlichen Regelung für die Ärzte ein Präjudiz für alle anderen Bedienstetengruppen darstellt. Es ist daher anzunehmen, daß bereits in absehbarer Zeit auch die übrigen Bedienstetengruppen die Wiederanwendung der seinerzeitigen Regelungen durchzusetzen versuchen werden.

2. SONDERREGELUNGEN FÜR BEDIENTETE DER ZENTRALSTELLE BEI ENTGELTFESTSETZUNGEN UND GEWÄHRUNG VON ZULAGEN

Bei der Prüfung der Ausgaben für die Zentralstelle wurde auf eine summenmäßige Darstellung verzichtet. Dies deshalb, weil ein Teil der Bediensteten erst im Laufe des Jahres 1986 eingestellt wurde, weshalb irgendwelche ausgewiesene Gesamtsummen zu falschen Schlußfolgerungen führen müßten. Der Landesrechnungshof hat daher stichprobenweise grundlegende Fakten, die sehr wesentlich die Ausgabenhöhe beeinflussen, näher untersucht und im Bericht dargestellt.

Bevor auf einzelne Fälle beispielsweise eingegangen wird, erscheint es notwendig, einige grundsätzliche Anmerkungen zur Organisation der Zentralstelle vorweg zu treffen.

Vom Landesrechnungshof wird nicht verkannt, daß die Errichtung eines selbständigen Wirtschaftskörpers für die Krankenanstalten des Landes Steiermark einen großen Schritt darstellt und eine große Umstellung bedeutet. Umstellungs- bzw. Anfangsschwierigkeiten können daher zweifellos nicht ganz ausgeschlossen werden. Die Vorbereitung dieser Umstellung ist daher von besonderer Wichtigkeit. Dabei ist in einem 1. Schritt die Personenauswahl auf höchster Ebene zweifellos von besonderer Bedeutung.

Wie bekannt, wurden Dkfm. Ulrich Bosch und DDr. Gerhard Moser mit Wirkung vom 1. Juli 1985 zu Vorstandsdirektoren der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. bestellt. Diese Entscheidung der Steiermärkischen Landesregierung war jedoch keine "ad hoc-Entscheidung", sondern wurden die beiden Genannten bereits im Jahre 1984 mit der Erstellung eines Gutachtens über die Errichtung eines selbständigen Wirtschaftskörpers der Krankenanstalten des Landes Steiermark beauftragt. Beide hatten daher Gelegenheit vor

ihrer Bestellung eine genaue Analyse des Istzustandes durchzuführen und ihre Vorstellungen für die Zukunft darzulegen. Es kann auch davon ausgegangen werden, daß die von Dkfm. Bosch und DDr. Moser vorgelegten Gutachten für die Personalentscheidung der Steiermärkischen Landesregierung für den Vorstandsbereich mitentscheidend waren.

Tatsache ist, daß die Zentralstelle letztlich das Leitungsinstrument des Vorstandes bei Besorgung seiner Geschäfte darstellt.

Eine detaillierte Organisation mit klarer Abgrenzung des jeweiligen Aufgabenbereiches und entsprechende präzise Vorgaben insbesondere jenen Bediensteten gegenüber deren frühere Tätigkeit - zumindest nicht direkt auf die Probleme des Krankenhausbetriebes ausgerichtet war - erscheint daher vordringlich.

Es überrascht daher, daß es 2 Jahre nach der Übernahme der Krankenanstalten durch die Gesellschaft für die Zentralstelle noch immer

- * kein detailliertes Organigramm
- * keine Arbeitsplatzbeschreibungen
- * keine Richtlinien über die Aufnahme von Bediensteten und ihre bezugsmäßige Einordnung

gibt.

a) Wertigkeit der Dienstposten der Zentralstelle

Von den 126 im Dienstpostenplan für die Zentralstelle ausgewiesenen Dienstposten sind

- * 29 Dienstposten der Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppe A(a)
und
- * 47 Dienstposten der Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppe B(b)

zugeordnet.

Das bedeutet, daß ca. 60% der Dienstposten der Zentralstelle mit A bzw. B bewertet sind. Allein schon aus diesem Umstand kann von einer sparsamen Personalverwaltung nicht gesprochen werden. Ganz abgesehen davon, daß zusätzlich noch eine ganze Reihe von Sonderregelungen bestehen.

b) Sonderregelungen

Im folgenden wird ein allgemeiner Überblick über die in der Zentralstelle bestehenden Sonderregelungen gegeben:

	Zahl der Bediensteten
Zulagen gem. § 30 d Landesbeamtengesetz 1974, LGBI.Nr. 124	36
Fixbezüge	10
besondere Anrechnung von Vordienstzeiten	3
besondere Anrechnung von Vordienstzeiten <u>und</u> Zulagen gem. § 30 d des Landesbeamten- gesetzes 1974, LGBI.Nr. 124	6
Überstundenpauschale	2

Das bedeutet, daß losgelöst von der Wertigkeit der Dienstposten ca. 45% der Bediensteten der Zentralstelle Sonderregelungen haben.

Gemäß § 30 d Landesbeamtengesetz 1974, LGBI.Nr. 124, kann Beamten, die die Funktion des Leiters einer Dienst-

stelle (Abteilungsleiter, Bezirkshauptmann udgl.) oder eine gleichwertige Funktion ausüben, für die Dauer dieser Verwendung anstelle der Verwendungszulage gemäß § 30 a Abs. 1 Ziffer 3 eine Entschädigung gewährt werden, deren Höhe in einem Hundertsatz des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V einschließlich einer allfälligen Teuerungszulage zu bemessen ist. Die Höhe dieser Entschädigung ist nach dem Grad der Verantwortung festzusetzen und darf in diesem Fall 100 v.H. dieses Gehaltes nicht übersteigen.

Wie bereits ausgeführt, beziehen eine ganze Reihe von Bediensteten der Zentralstelle Zulagen gemäß der vorzitierten Gesetzesbestimmung. Die Höhe dieser Zulagen bewegen sich zwischen 1,3383% und 100% des Gehaltes der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V (dzt. S 17.537,--). Es bestehen jedoch keine internen Richtlinien, aus denen ersichtlich bzw. nachvollziehbar wäre, welche Kriterien maßgebend waren, daß beispielsweise der Bedienstete X eine Zulage in Höhe von 40% und der Bedienstete Y eine Zulage in Höhe von 70% der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V erhält.

Überdies muß der Landesrechnungshof darauf hinweisen, daß sieben Bedienstete der Zentralstelle Zulagen gem. § 30 a Abs. 1 Ziffer 3 und gem. § 30 d Landesbeamtengesetz 1974, LGB1. Nr. 124, beziehen, was gem. der vorzitierten Gesetzesbestimmung ausdrücklich ausgeschlossen ist.

Mangels Vorliegen diesbezüglicher objektiver und nachvollziehbarer Kriterien kann sich der Landesrechnungshof des Eindruckes nicht erwehren, daß die jeweilige Höhe der Zulage offensichtlich davon abhängig ist, wie gut sich der Einzelne "verkauft" hat. Auch dies ist Beispiel

dafür, daß von einer geordneten und sparsamen Personalverwaltung der Zentralstelle nicht gesprochen werden kann. Trotz dieser auf Grund der bestehenden Sonderregelungen beträchtlichen Belastung des Personalaufwandes kann aber von einer Zufriedenheit aller Bediensteten nicht gesprochen werden. Dies geht daraus hervor, daß einige Bedienstete mit der dzt. Wertigkeit ihres Dienstpostens nicht zufrieden sind und andere nicht verstehen, daß sie von der Zulagenregelung überhaupt nicht oder nicht in dem Maße erfaßt sind, wie es ihnen ihrer Meinung nach zustehen würde bzw. wie es andere mit gleichem oder ähnlichem Aufgabengebiet bereits erreicht haben.

Darüberhinaus mußte im Zuge der Erhebungen festgestellt werden, daß Bedienstete eines Direktionsbereiches der Zentralstelle sich insgesamt bezugsmäßig im Vergleich zu anderen Direktionsbereichen benachteiligt fühlen.

Dem Vorstand der Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. wird daher dringend nahegelegt, endlich entsprechende nachvollziehbare Richtlinien festzulegen.

Hiebei meint der Landesrechnungshof nicht, daß alle niedrigeren Bezüge auf ein höheres Niveau zu bringen wären. Vielmehr erscheinen Überlegungen notwendig, ob nicht etwa zumindest durch ein teilweises Einfrieren der nunmehr allenfalls als zu hoch zu erkennenden Bezugsansätze gleichmäßigere und geringere Personalkosten der Zentralstelle sich insgesamt ergeben könnten.

Der Landesrechnungshof muß auch nachdrücklichst darauf hinweisen, daß bei Bezug einer Zulage gem. § 30 d Landesbeamtengesetz 1974, LGBI.Nr. 124, damit alle Mehrleistungen als abgegolten anzusehen sind.

Die Prüfung hat jedoch ergeben, daß dieser Personenkreis zusätzlich Mehrleistungsentschädigungen erhalten hat.

c) Beispiele für unterschiedliche Festsetzung der Höhe des Entgeltes

Die unterschiedliche nicht nachvollziehbare Festsetzung des Entgeltes wird am Beispiel von 2 Abteilungsleitern dargelegt:

* Dipl.Ing. Herbert Z., geb. 1950

Dienstzweig: "Höherer technischer Dienst"

Fixbezug: S 37.000,-- mtl.

Vorrückung: alle 3 Jahre um S 1.000,--

* Mag. Maximilian S., geb. 1949

Dienstzweig: "Höherer Wirtschaftsdienst"

Fixbezug: S 26.000,--

Vorrückung: alle 3 Jahre um S 1.000,--

Alle 2 Bediensteten üben laut Dienstvertrag die Funktion eines Abteilungsleiters aus. Grundsätzlich wird hiezu angemerkt, daß keine Richtlinien bestehen, welche Kriterien für die Funktion "Abteilungsleiter" maßgebend sind.

Tatsache ist jedenfalls, daß die 2 als Beispiele angeführten Abteilungsleiter in etwa gleich alt sind, das Monatsentgelt des Abteilungsleiters Dipl.Ing. Z. jedoch gegenüber dem Abteilungsleiter Mag. S. um S 11.000,-- mtl. höher ist.

ein weiteres Beispiel:

* Dr. Josef A., geb. 1959

Dienstzweig: "Rechtskundiger Verwaltungsdienst"

Fixbezug: S 27.500,-- mtl.

Vorrückung: alle 3 Jahre um S 1.000,--

Laut Dienstvertrag ist Dr. A. nicht Abteilungsleiter, verdient jedoch obwohl er beispielsweise um 10 Jahre jünger als der Abteilungsleiter Mag. S. ist, um S 1.500,-- mehr.

Der Landesrechnungshof hat aus vielen möglichen Beispielen nur einige dargelegt, die jedoch zeigen, daß ein so großes Unternehmen, wie es die Krankenanstaltengesellschaft ist, in so wichtigen Bereichen keine Richtlinien hat und offensichtlich gar nicht gedacht wird, diesen so wichtigen Bereich, wie es die Zentralstelle ist, entsprechend zu ordnen.

d) Einmalige Zuwendungen an Bedienstete

In der Vorstandssitzung vom 12. November 1986 wurde der Beschluß gefaßt, Bediensteten der Krankenanstalten, welche im Jahre 1986 zumindest über 6 Monate in der jeweiligen Anstalt mit wirtschaftlichen, administrativen und technischen Belangen betraut waren, einmalige Zuwendungen zu gewähren. Festgelegt wurde, daß für die einzelne Person die Zuwendung den Betrag von S 5.000,-- nicht über - bzw. den Betrag von S 800,-- nicht unterschreiten soll. Der Höchstbetrag von S 5.000,-- wurde für das Landeskrankenhaus Graz und für das Landessonderkrankenhaus für Psychiatrie und Neurologie Graz, für die übrigen Landeskrankenanstalten mit S 3.500,-- festgesetzt. Insgesamt wurde für alle Krankenanstalten ein Betrag von S 500.000,-- (davon Landeskrankenhaus Graz S 200.000,--) und für die Zentralstelle ein Betrag von S 100.000,-- vorgesehen.

Die Verwaltungsdirektoren wurden beauftragt, Vorschläge nach folgenden leistungsbezogenen Kriterien zu erstatten:

- * zusätzliche Arbeiten, die im Jahre 1986 über das übliche Maß hinaus für einzelne angefallen sind
- * zusätzliche Arbeiten, die durch Personalausfälle von einzelnen zu verkraften waren
- * freiwillige Mehrleistungen
- * überdurchschnittliche gute Arbeitsergebnisse

Hiezu sieht sich der Landesrechnungshof zu folgenden Bemerkungen veranlaßt:

o Was die vorgegebenen leistungsbezogenen Kriterien

- * zusätzliche Arbeiten
- * freiwillige Mehrleistungen
- * überdurchschnittlich gute Arbeitsergebnisse

betrifft, muß insbesondere auf die Zentralstelle bezogen auf folgendes hingewiesen werden:

- * Eine ganze Reihe von Bediensteten der Zentralstelle beziehen eine Zulage gem. § 30 d des Landesbeamten-gesetzes 1974, LGB1.Nr. 124, wodurch alle Mehrlei-stungen als abgegolten anzusehen sind.
- * Trotzdem wurden für die Bediensteten der Zentralstelle im Jahre 1986 Mehrleistungsentschädigungen in Höhe von insgesamt fast S 400.000,- zur Auszahlung ge-bracht. Dabei erhielten selbst jene Bedienstete, die mehr als S 25.000,- für Überstunden im Jahre 1986 verrechneten, die gleiche Zuwendung am Jahresende wie die übrigen Bediensteten.

* Überdurchschnittlich gute Arbeitsergebnisse können unter Bedachtnahme auf die zahlreichen Sonderregelungen in der Zentralstelle (Zulagen, Höhe des Entgeltes usw.) mit Recht erwartet werden und sollten grundsätzlich nicht Anlaß für weitere Zuwendungen sein.

o Der für das Landeskrankenhaus Graz festgesetzte Höchstbetrag von S 5.000,-- wurde in zwei Fällen nicht eingehalten. So hat Betriebsdirektor W.Hofrat DDr. W. S 10.000,-- und Wirtschaftsleiter Sch. S 8.000,-- erhalten.

Mit Rücksicht auf die notwendige Sparsamkeit in der Verwaltung wäre von derartigen generellen Maßnahmen nach Ansicht des Landesrechnungshofes überhaupt Abstand zu nehmen.

e) Einvernehmliche Vertragsänderung mit Univ.Doiz.Prim.Dr. E.

Univ.Dozent Prim. Dr. E. wurde mit Wirkung vom 31. Oktober 1986 einvernehmlich von seiner Funktion als Primararzt der Chir. Abteilung des Landeskrankenhauses Mürzzuschlag enthoben und wird der Genannte eine neue Funktion als Betriebsarzt für den Bereich Obersteiermark übernehmen.

Bezüglich der finanziellen Bedingungen für die zukünftige Tätigkeit als Betriebsarzt wurde folgendes vereinbart:

(Protokoll vom 23. 9. 1986 bzw. Nachtrag zum Sondervertrag)

o Das vom Land bisher bezahlte Grundgehalt wird weiter gewährt. Die Summe aus dem Grundgehalt, allfälligen Zulagen und einer Reisekostenpauschale für die Tätigkeit als Betriebsarzt wird insgesamt mit S 50.000,-- monatlich festgelegt.

- o Für die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses als Betriebsarzt besteht Anspruch auf Sondergebühren in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des steiermärkischen Krankenanstaltengesetzes und der hiezu ergangenen Verordnungen des Landes Steiermark im Ausmaß eines monatlichen Sockelbetrages von S 40.000,--. Für die Zeitdauer vom 1. November 1986 bis 30. April 1987 wird an Stelle dieses monatlichen Sockelbetrages der Durchschnittsbetrag der Monate Jänner bis Juni 1986 als Anteil aus den besonderen Gebühren ausbezahlt.

Dieser Durchschnittsbetrag betrug S 69.945,--, d.h. daß Dr. E. in der Zeit vom 1. November 1986 bis 30. April 1987 insgesamt ein monatliches Bruttoeinkommen von fast S 120.000,-- erhalten hat.

Seit 1. Mai 1987 setzt sich sein Einkommen aus

- * S 50.000,-- Grundgehalt und
- * S 40.000,-- Besondere Gebühren

zusammen.

- o Neben der Ausübung einer Privatpraxis wird auch eine Nebenbeschäftigung als Betriebsarzt in einem anderen steirischen Betrieb gestattet.
- o Der Pensionsanspruch als Primararzt bleibt voll aufrecht.
- o Univ.Dozent Dr. E. hatte im Zeitpunkt der Änderung des Arbeitsverhältnisses nicht die arbeitsmedizinische Ausbildung, was Voraussetzung für die Tätigkeit als Betriebsarzt ist. Diese Ausbildungskosten in Höhe von ca. S 30.000,-- wurden von der Krankenanstaltengesellschaft getragen.

Hiezu führt der Landesrechnungshof aus:

- * Losgelöst von allfälligen besonderen Umständen, die zur Verwendung des Univ. Dozent Dr. E. als Betriebsarzt geführt haben, muß festgestellt werden, daß dieser Wechsel zu einem nicht unbeträchtlichen Mehraufwand für die Krankenanstaltengesellschaft geführt hat.

- * Die Zuerkennung von Sondergebühren an den nunmehrigen Betriebsarzt Univ. Dozent Dr. E. ist nach Ansicht des Landesrechnungshofes rechtswidrig. Ärztegebühren können nur für Untersuchungen und Behandlungen von Patienten der Sonderklasse gewährt werden. Die Zuteilung von Sondergebühren an einen Betriebsarzt findet im Steiermärkischen Krankenanstaltengesetz keine Deckung.

- * Überdies scheint es grundsätzlich problematisch für dieselbe Tätigkeit unterschiedliche Bezugs- bzw. Einkommenshöhen vorzusehen, da die Betriebsärztin für das Landeskrankenhaus Graz und das Landessonderkrankenhaus für Psychiatrie und Neurologie Graz insgesamt einen Bezug von derzeit S 28.202,40 mtl. (incl. sämtlicher Zulagen) aufweist, während das Einkommen des Univ. Dozent Dr. E. für dieselbe Tätigkeit S 90.000,-- mtl. beträgt.

3. AUSGABEN FÜR DIENSTREISEN

Laut Rechnungsabschluß wurden im Jahr 1986 insgesamt S 1,836.579,- an Reisegebühren von der Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. ausbezahlt. Eine Aufteilung dieser Ausgaben einerseits auf die Krankenanstalten und andererseits auf die Bediensteten der Zentrale war nicht möglich.

Im Zuge der stichprobenweisen Prüfung der Dienstreisen der Bediensteten war folgendes festzustellen:

Die von den einzelnen Rechnungslegern eingereichten Reiserechnungen werden vielfach offensichtlich ohne Überprüfung durch einen Vorprüfer dem Referat für Nebengebühren zur Anweisung zugeleitet. Jedenfalls fehlt sehr häufig eine diesbezügliche Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit. Der zuständige Sachbearbeiter prüft nach eigenen Angaben sowohl den meritorischen Inhalt als auch die Richtigkeit der Reiserechnungsangaben nur stichprobenweise. Deshalb hat der Landesrechnungshof einige bereits liquidierte Reiserechnungen überprüft und mußte hierbei Unrichtigkeiten, die sehr wohl eine nicht zutreffende Gebührensumme auslösten, feststellen. Unter anderem wurden die Entfernungen unrichtig angegeben und dadurch zu viele Kilometer verrechnet, die Ankunftszeiten wurden unrichtig angeführt oder es wurde eine unrealistische Reisebewegung in Rechnung gestellt.

Hiezu einige Beispiele:

1. Nach den Unterlagen, die dem Landesrechnungshof zur Verfügung standen, waren vier Bedienstete der Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. am 21. Oktober 1986 anlässlich einer Tagung der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt in Innsbruck.

Drei Bedienstete (Dipl.-Ing. P., Dipl.-Ing. Z. und Dipl.-Ing. Z.) verrechneten die Anreise am 20. Oktober 1986. Der vierte Bedienstete (F.) hingegen gab in der Reiserechnung vom 4. November 1986 als Reisetag mit Mitfahrgelegenheit den 21. Oktober 1986 und als Reisezeit bzw. Dauer der Dienstverrichtung die Zeit von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr an. Diese Aussage erscheint im Hinblick auf die zu bewältigende Entfernung von rund 900 km unglaublich.

2. Drei Bedienstete der Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. (Mag. S., Dipl.-Ing. Sch. und M.) verrechneten am 6. Oktober 1986 eine Dienstreise mittels Dienst-Pkw nach Mürzzuschlag unter Anführung einer Wegstrecke von 190 km.

Bei der Überprüfung fiel auf, daß die Reisezeiten unterschiedlich angegeben wurden, und zwar führten Mag. S. und M. eine Ausbleibezeit von 07.00 Uhr bis 17.30 Uhr an, während Dipl.-Ing. Sch. 07.15 Uhr bis 14.15 Uhr angab. Der Lenker des Dienstkraftwagens verzeichnete als Fahrzeit 07.00 Uhr ab Graz nach Bruck, Mürzzuschlag, Bruck und retour nach Graz mit der Ankunft um 15.00 Uhr und 223 gefahrenen Kilometern.

Es können demnach insbesondere die von den Rechnungslegern angeführten Ankunftszeiten nicht stimmen. Andererseits haben diese jedoch wegen der Berechnung der Tagesgebühr insoferne besondere Bedeutung, da die Bediensteten Mag. S. und M. nicht den Regeltarif in Anspruch nahmen, sondern die volle Tagesgebühr beanspruchten.

3. Am 16. Oktober 1986 unternahmen sieben Bedienstete der Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. eine Dienstreise nach Feldbach. Zwei Bedienstete gaben als benütztes Verkehrsmittel die Bahn an, zwei verrechneten Eigen-Pkw, für die restlichen Bediensteten war Mitfahrgelegenheit angeführt.

Im Zuge der Überprüfung war vom Landesrechnungshof folgendes festzustellen bzw. zu beanstanden:

Dipl.-Ing. H. verrechnete Eigen-Pkw mit einer Wegstrecke von 95 km und drei mitgenommene Bedienstete (Dipl.-Ing. Sch., Dipl.-Ing. P. und T.). Als Abfahrtszeit wurde 06.18 Uhr und als Rückkunft 15.48 Uhr genannt.

Der Bedienstete T. wurde von Dipl.-Ing. H. als mitgenommener Bediensteter angeführt, verrechnete aber selbst Eigen-Pkw mit 220 km Wegstrecke nach Feldbach und Bad Radkersburg und einen mitgenommenen Bediensteten (F.).

Der Bedienstete F. führte in seiner Reiserechnung wohl die Mitfahrgelegenheit an, verzeichnete jedoch eine Wegstrecke von 210 km.

Dipl.-Ing. Sch. gab in seiner Reiserechnung die Inanspruchnahme eines Dienstwagens nach Feldbach, jedoch mit einer Wegstrecke von 100 km (Fahrer Dipl.-Ing. H.: 95 km) und einer Ausbleibzeit von 07.00 Uhr bis 15.30 Uhr, an.

Für Dipl.-Ing. P. konnte zunächst keine Reiserechnung gefunden werden. Der Genannte hat die Dienstreise vom 16. Oktober 1986 erst am 30. Jänner 1987 ver-

rechnet. In der Reiserechnung wurden die Inanspruchnahme eines Dienstwagens, eine Wegstrecke von 100 km und eine Ausbleibzeit von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr angegeben.

Zusammenfassend ist zu bemerken, daß für Feldbach maximal eine Wegstrecke von 90 km und für Bad Radkersburg von 210 km zu akzeptieren ist. Es wurden demnach zu hohe Fahrtkosten sowie Tagesgebühren verrechnet. Weiters sind die Eigen-Pkw-Inanspruchnahme der Bediensteten T. als von Dipl.-Ing. H. verrechneter mitgenommener Bediensteter sowie die diversen Angaben von Dipl.-Ing. P. und Dipl.-Ing. Sch. hinsichtlich Dienstwagen und Ausbleibezeit zu bemängeln.

4. Der Bedienstete K. verrechnete am 2., 9., 16. und 22. Oktober 1986 Dienstreisen nach Judenburg mittels Eigen-Pkw mit einer Wegstrecke von jeweils 190 km. Weiters führte er drei mitgenommene Bedienstete an. Die Fahrtkosten hiefür betragen S 1.078,10.

Für die Entfernung Graz - Judenburg - Graz sind aber richtigerweise 176 km anzunehmen. Diese Wegstrecke ist nunmehr auch für die Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. verbindlich festgesetzt.

Auf dieser neuen Basis berechnet, ergibt sich für diese vier Fahrten eine Differenz von S 279,44 als ungerechtfertigt bezogene Reisegebühr.

Die drei mitgenommenen Bediensteten gaben in ihren Reiserechnungen als Wegstrecke nicht 190 km, sondern (korrigiert) 194 km an. Diese Korrektur wurde nach Aussage des Sachbearbeiters in der Krankenanstaltengesellschaft deshalb vorgenommen, weil erst ab dieser Wegstrecke die volle Tagesgebühr beansprucht werden

kann, die Dienstverrichtung jedoch über zehn Stunden in Anspruch nahm.

Finanziell wirkte sich diese unverständliche Vorgangsweise zum ungerechtfertigten Vorteil der Rechnungsleger aus, da beide die Berechnung nach dem Regeltarif vorgenommen haben. Die überhöht bezogene Gebühr beläuft sich auf insgesamt S 153,90.

Dem Landesrechnungshof erscheint es unerläßlich, ehestens für eine zweckmäßige Kontrolle der Reiserechnungen besorgt zu sein, damit künftig eine ordnungsgemäße und richtige Reisegebührenabrechnung sichergestellt wird.

Grundsätzlich erachtet der Landesrechnungshof eine kritischere Beurteilung der Notwendigkeit einzelner Dienstreisen aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit für notwendig. Dabei kann nicht übersehen werden, daß neben der tatsächlich zu leistenden Entschädigung die entfallende Arbeitszeit, die zwangsläufig mit Dienstreisen in einem bestimmten Ausmaß verbunden ist, nicht außer Betracht gelassen werden kann.

Offensichtlich u.a. bedingt durch die sehr weitgehende Aufgliederung der technischen Direktion in Spezialreferate fallen in diesem Bereich verhältnismäßig viele Dienstreisen an. Die einzelnen Sachbearbeiter erledigen naturgemäß nur Angelegenheiten, die ausschließlich in ihr unmittelbares Ressort fallen. Dadurch bedingt müssen die einzelnen Anstalten wiederholt von mehreren Sachbearbeitern besucht werden.

Darüberhinaus kann es für den Landesrechnungshof nicht einsichtig sein, daß Bedienstete, die mit einem entsprechend dotierten Sondervertrag von der Krankenanstaltenge-

sellschaft m.b.H. eingestellt wurden, eine Reihe von Dienstreisen zulasten der Krankenanstaltengesellschaft zum Zwecke der Ausbildung absolvieren, die sie als Äquivalent zur gewährten Entlohnungshöhe bereits aufweisen müßten.

Dies zeigen beispielsweise folgende Dienstreisen der Bediensteten Dipl.-Ing. Siegfried K. und Dr. Dipl.-Ing. Herbert Z.

1. Dipl.-Ing. Siegfried K.

Dienstreise vom 1. bis 5. Dezember 1986 nach Steyr
(Materialwirtschaft)

Dienstreise vom 10. bis 13. November 1986 nach Köln
(Materialwirtschaft)

Dienstreise vom 27. bis 28. November 1986 nach Steyr
(Materialwirtschaft)

Dienstreise am 28. Oktober 1986 nach Feldkirch
(Besuch der Krankenanstaltenbetriebsgesellschaft)

Dienstreise vom 21. bis 25. Juli 1986 nach Wien
(Besuch eines Systemkurses)

Dienstreise am 15. Juli 1986 nach Linz
(Besuch eines Systemkurses)

2. Dr. Dipl.-Ing. Herbert Z.

Dienstreise am 30. Oktober 1986 nach Wien
(Wäschereibesichtigung)

Dienstreise am 5. August 1986 nach Wien
(Besichtigung des AKH)

Dienstreise am 22. August 1986 nach Liezen
(Wäschereibesichtigung)

Dienstreise vom 25. bis 26. August 1986 nach Frankfurt
(Wäschereibesichtigung)

Dienstreise vom 10. bis 14. September 1986 nach Hannover
(Besuch der Fa. Hospitech)

Dienstreise am 17. April 1986 nach Wien
(Messebesuch)

Andererseits erachtet es der Landesrechnungshof trotz der Notwendigkeit, auf eine sparsame Wirtschaft bedacht zu sein, zumindest für problematisch, wenn Bedienstete offensichtlich auf Einladung von Firmen aufwendige Dienstreisen absolvieren, wie beispielsweise die Bediensteten:

1. Techn. Direktor Dipl.-Ing. Berndt M.

Dienstreise vom 1. bis 2. September 1986 nach Hamburg

Dienstreise vom 2. bis 3. Oktober 1986 nach Erlangen

Dienstreise vom 19. bis 21. Oktober 1986 nach Eindhoven

2. Dipl.-Ing. Heinz H.

Dienstreise am 10. November 1986 nach Zürich

3. Dr. Dipl.-Ing. Herbert Z.

Dienstreise vom 2. bis 5. Oktober 1986 nach Paris

Dienstreise am 10. November 1986 nach Zürich

4. Dipl.-Ing. Hartwig Z.

Dienstreise vom 21. bis 22. Jänner 1986 nach Eindhoven

Mit Rücksicht darauf, daß Firmen nur dann bereit sind bestimmte Kosten zu tragen, wenn eine berechtigte Auftragserwartung gegeben ist, ist zumindest der Verdacht einer Firmenbevorzugung sehr leicht gegeben.

Der Landesrechnungshof ist daher der Meinung, daß Dienstreisen, deren Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit evident sind, grundsätzlich nur auf Kosten des Dienstgebers durchgeführt werden sollten.

4. EINSATZ DER DIENST-PKW

Zum Prüfungszeitpunkt verfügte die Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. über drei Dienst-Pkw, und zwar

1 Mercedes 230 E, pol.Kennzeichen G 314

1 BMW 524 Turbo Diesel, pol.Kennzeichen G 116.218

1 Mercedes 250, pol.Kennzeichen G 108

Alle drei Pkw stehen ausschließlich der Zentralstelle zur Verfügung. Den beiden Vorstandsdirektoren steht auf Grund einer Zusatzvereinbarung zum Dienstvertrag ein Dienstwagen mit Fahrer zur Verfügung. Die private Benützung des Wagens ohne Fahrer ist gegen Ersatz der Treibstoffkosten gestattet. Für die Erfüllung dieser Vereinbarung ist daher von haus aus das Vorhandensein von zwei Dienst-Pkw für die Gesellschaft unerlässlich.

Im Zuge der Prüfung der Fahrtenbücher konnte der Landesrechnungshof feststellen, daß die drei Pkw im Jahr 1986 insgesamt an 285 Tagen ausschließlich für Stadtfahrten und nur an 383 Tagen für Fahrten außerhalb von Graz eingesetzt wurden.

Die private Nutzung der Wagen durch die beiden Vorstands- direktoren blieb außer Betracht.

Im einzelnen waren folgende Einsätze festzustellen:

Dienst-Pkw pol.Kennz.	Stadtfahrten	Fahrten außerhalb Graz
G 314	139 Tage	96 Tage
G 11.218	94 Tage	149 Tage
G 108	52 Tage	138 Tage
Insgesamt	285 Tage	383 Tage

Hiebei erstrecken sich die Stadtfahrten sehr häufig über den ganzen Tag mit einer Kilometerleistung von 30 bis 40 gefahrenen Kilometern täglich. Wiederholt scheint hiebei als Abfahrtszeit 06.30 Uhr und als Ankunftszeit 18.00 Uhr auf. Zumindest der Fahrer, in der Regel wohl auch der beförderte Bedienstete, weist somit eine mehr als elfstündige Tagesdienstleistung auf.

Bei diesen eklatanten Gegebenheiten hat der Landesrechnungshof verzichtet, die Kosten je gefahrenem Kilometer zu errechnen. Vielmehr wird auf bereits wiederholt veröffentlichte Kilometerkosten im Stadtverkehr hingewiesen. Im Sinne der sparsamen Verwaltung erachtet es der Landesrechnungshof daher für unerlässlich, umgehend einen Dienst-Pkw zu veräußern und künftig mit zwei Dienstwagen das Auslangen zu finden. Die notwendigen Fahrten im Stadtgebiet wären möglichst mit öffentlichen Verkehrsmitteln, andernfalls mit einem ohnedies ungenützten Dienstwagen oder nötigenfalls mit einem Taxi durchzuführen.

5. DIENSTVERTRÄGE DER VORSTANDSDIREKTOREN UND BEREICHS-DIREKTOREN

Eine sehr bedeutende Position der Ausgaben der Zentralstelle nehmen die Gehälter der Direktoren ein. Im Jahre 1986 betragen die ausbezahlten Entgelte hierfür S 8,978.704,--. Der Landesrechnungshof hat daher die Verträge der einzelnen Direktoren in die Prüfung miteinbezogen und stellt hiezu im Detail fest:

A. Dienstverträge der Vorstandsdirektoren Dkfm. Ulrich B. und DDr. Gerhard M.

Mit beiden Vorstandsdirektoren wurden am 20. April 1985 gleichlautende Dienstverträge abgeschlossen.

Zu diesen Dienstverträgen der beiden Vorstandsdirektoren sieht sich der Landesrechnungshof zu folgenden Bemerkungen veranlaßt, wobei darauf hingewiesen wird, daß mit gleichem Datum, nämlich 20. April 1985, wesentliche Zusatzvereinbarungen zu den Dienstverträgen abgeschlossen wurden, die offensichtlich bewußt nicht in die am selben Tag abgeschlossenen Dienstverträge aufgenommen wurden. Auf diese Zusatzvereinbarungen wird im folgenden miteingegangen.

a) Übernahme der Geschäftsführung mit 1. Juli 1985

b) Entgelt

aa) Dkfm. Ulrich B.

1985:

ab 1. Jänner 1987:

mtl. S 140.000,--
+ S 20.000,--
S 160.000,--

mtl. S 150.183,--
+ S 21.455,--
S 171.638,--

=====

=====

Die oben ausgewiesenen S 20.000,-- monatlich bzw. ab 1. Jänner 1987 S 21.455,-- monatlich erhält Dkfm. B. zusätzlich als Leiter des Krankenanstaltenpersonalamtes.

Im Jahr 1986 betrug das Bruttoeinkommen laut Auskunft der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H.

S 2,471.534,60.

bb) DDr. Gerhard M.

1985:

ab 1. Jänner 1987:

mtl. S 140.000,--

mtl. S 150.183,--

=====

=====

Im Jahr 1986 betrug das Bruttoeinkommen laut Auskunft der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H.

S 2,112.423,80.

Das monatliche Entgelt ist bei generellen Bezugserhöhungen der Landesbediensteten jeweils um das Ausmaß zu erhöhen, um das das Gehalt eines Beamten der Verwendungsgruppe A, Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 6 erhöht wird.

Grundsätzlich ist zur Höhe des Entgeltes anzumerken, daß es sich hierbei zweifellos um eine Höhe handelt, die im Spitzenfeld der Topmanager in Österreich liegt. Dieser Spitzenverdienst muß allerdings noch im Zusammenhang mit einer äußerst günstigen Pensionsregelung und von hohen Abfertigungsansprüchen gesehen werden, worauf im Detail noch eingegangen wird.

c) Abfertigung

Beiden Vorstandsdirektoren gebührt nach Ablauf der ersten Funktionsperiode von 5 Jahren - wenn sie sich bewerben, ohne daß Verfehlungen nach § 27 Angestelltengesetz und grobe Pflichtverletzungen nach Ges.m.b.H.-Gesetz vorliegen - eine Abfertigung im Ausmaß von 2 Jahresbezügen. Unter Zugrundelegung der dzt. Entgeltsansätze würde die Abfertigung jeweils 4,2 Mio. Schilling betragen.

Endet das Vertragsverhältnis

* während der 2. Funktionsperiode, beträgt die Abfertigung 4 Jahresbezüge, was nach den dzt. Entgeltansätzen jeweils 8,4 Mio. Schilling

* nach Ablauf der 2. Funktionsperiode oder während oder nach weiteren Funktionsperioden, gebührt eine Abfertigung in Höhe von 5 Jahresbezügen, was wiederum unter Zugrundelegung der dzt. Entgeltsansätze ca. 11 Mio. Schilling für jeden der beiden Vorstandsdirektoren ausmacht.

Hiezu wird in der Zusatzvereinbarung vom 20. April 1985 folgendes ausgeführt:

"Ein Anspruch auf Abfertigung nach § 10 des Dienstvertrages besteht auch dann, wenn Ihnen zur Fortsetzung des Dienstvertrages nach Ablauf einer Funktionsperiode ein Dienstvertrag angeboten wird, der in wesentlichen Bedingungen (insbesondere die Kompetenzabgrenzung i.S. des Abs. 2) vom jeweils vorangegangenen Dienstvertrag abweicht."

d) Anrechnung von Ruhegenußvordienstzeiten

Im Dienstvertrag wurde festgelegt, daß

- * Dkfm. B. in die ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit sämtliche nach dem Sozialversicherungsrecht der BRD bisher angerechneten pflichtversicherten Zeiten, soweit sie nach den Bestimmungen des ASVG der Berechnung der ASVG-Pension zugrunde gelegt wurden, mindestens aber 19 Jahre

- * DDr. M. sämtliche nach dem ASVG bisher angerechneten pflichtversicherten Zeiten, soweit sie nach den Bestimmungen dieses Gesetzes der Berechnung der ASVG-Pension zugrunde gelegt wurden, mindestens aber 18 Jahre

einzurechnen sind. Durch diese äußerst großzügige Anrechnung von Ruhegenußvordienstzeiten wurde die mögliche Ruhegenußbemessungsgrundlage wesentlich erhöht. Überdies haben die beiden Vorstandsdirektoren - für den Landesrechnungshof unverständlicherweise - keine Pensionsbeiträge zu leisten.

Der überaus großzügigen Ruhegenußregelung und der Anrechnung aller bisherigen pflichtversicherten Zeiten stehen keinerlei konkrete Leistungen der Vorstandsdirektoren gegenüber. Allein der gesetzliche laufende Pensionsbeitrag würde je ca. S 15.000,-- monatlich betragen, dies ohne Berücksichtigung eines entsprechenden Äquivalent für die erfolgte Ruhegenußvordienstzeitanrechnung. An diesen Feststellungen ändert auch nichts der Umstand, daß in beiden Verträgen festgelegt ist, daß Pensionsbezüge aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung die Pension nach diesem Dienstvertrag verkürzt. Da diese großzügige Vorgangsweise, die mit einem Grundprinzip des Pensionsversicherungsrechtes, daß nämlich bestimmten Pensionsleistungen konkrete Leistungen der begünstigten Empfänger gegenüberzustehen haben, nicht in Einklang zu bringen ist, erscheint sie dem Landesrechnungshof für nicht vertretbar.

e) Ruhebezug

Beiden Vorstandsdirektoren steht ab Vollendung des 60. Lebensjahres ein Ruhebezug zu, sofern das Dienstverhältnis vor Vollendung des 60. Lebensjahres geendet und es länger als eine Funktionsperiode bestanden hat.

Der Ruhebezug wird auf der Grundlage des letzten Monatsentgeltes und der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit ermittelt, wobei 80 v.H. des letzten Entgeltes die Bemessungsgrundlage bilden. Bei einer ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit bis zu 15 Jahren beträgt der Ruhegenuß 40 v.H. der Ruhegenußbemessungsgrundlage und erhöht sich für jedes weitere ruhegenußfähige Jahr um 2 v.H. der Ruhegenußbemessungsgrundlage.

Legt man nun

- * die dzt. Entgeltsansätze
- * die angerechneten Ruhegenußvordienstzeiten

zugrunde und nimmt man zwei Funktionsperioden (10 Jahre) an, würde der Ruhebezug beider Vorstandsdirektoren bereits über je § 80.000,-- mtl. betragen.

In diesem Zusammenhang sind zwei Zusatzvereinbarungen vom 20. April 1985 von Relevanz:

- * "Das Land Steiermark als Gesellschafter der im Betreff genannten Gesellschaft erklärt, sofern Sie finanzielle Verbesserungen als Vorstand der Gesellschaft gemäß § 20 des Dienstvertrages erbringen, nach Ablauf einer Funktionsperiode die Verlängerung des Dienstverhältnisses jeweils auf eine weitere Funktionsperiode durch entsprechende Beschlußfassung in der Gesellschaft zu gewährleisten. Bei einer Verlängerung des Dienstvertrages nach Ablauf der ersten Funktionsperiode werden die Bezüge und Nebenleistungen durch Beschlußfassung in der Gesellschaftsver-

sammlung unter den Bedingungen, wie sie für den Vorsitzenden des Vorstandes vergleichbarer Betriebe dann bestehen, angepaßt werden."

- * "Werden die in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung in der Fassung vom 20. April 1985 Ihnen allein bzw. dem Vorstand insgesamt oder auch anderen Vorstandsmitgliedern zustehende Kompetenzen ohne Ihre Zustimmung wesentlich geändert oder durch Weisungen der Generalversammlung in Ihre nach dieser Geschäftsordnung allein oder gemeinsam zustehenden Kompetenzen in wesentlichen Fragen wiederholt eingegriffen, dann haben Sie das Recht, innerhalb von 4 Wochen nach Kenntnis das Dienstverhältnis unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten zu kündigen; sind Ihre Interessen besonders schwerwiegend beeinträchtigt, verkürzt sich die Kündigungsfrist auf 3 Monate. Der Abfertigungsanspruch und sonstige Ansprüche nach dem Dienstvertrag bleiben in diesen Fällen erhalten."

Unter Bedachtnahme auf diese weitgehenden Zusatzvereinbarungen sind die ohnedies schon äußerst großzügigen Bestimmungen der Dienstverträge der beiden Vorstandsdirektoren noch zusätzlich in einem anderen Licht zu sehen und nicht verständlich.

Im Zusammenhang mit der vorzitierten Zusatzvereinbarung wird noch folgendes angemerkt:

Der Vorstand der Krankenanstaltengesellschaft hat im Jänner 1987 beim Wiener Anwaltsbüro Dr. Grohs-Gorjany-Hofer ein Rechtsgutachten über eine Weisung des Gesellschafterausschusses eingeholt. Die Kosten dieses Gutachtens betragen S 89.818,85. Grundsätzlich steht es dem Vorstand einer Ges.m.b.H. zu, in schwierigen Rechtsfragen auch Rechtsgutachten einzuholen. Dies trifft selbstverständlich auch auf den Vorstand der Krankenanstaltengesellschaft zu. Die aus diesen in Auftrag gegebenen Rechtsgutachten entstandenen Kosten scheinen jedoch aus folgenden Gründen nicht gerechtfertigt:

- * Über den diesbezüglichen Fragenkomplex lag dem Vorstand bereits ein Rechtsgutachten von Univ.Prof. DDr. Waldemar Jud vom 25. November 1986 vor.
- * In der zitierten Zusatzvereinbarung zum Dienstvertrag der beiden Vorstandsdirektoren ist u.a. ausgeführt, daß sie bei Wahrung ihrer Ansprüche aus dem Dienstvertrag das Recht haben, zu kündigen, wenn durch Weisungen der Generalversammlung in ihre allein oder gemeinsam zustehenden Kompetenzen in wesentlichen Fragen wiederholt angegriffen wird. Daraus ist klar ersichtlich, daß in dieser Frage auch persönliche Interessen der beiden Vorstands- direktoren nicht unwesentlich berührt wurden.
- * Die Einholung eines Rechtsgutachtens gegen eine Weisung des Eigentümers auf Kosten des Eigentümers, scheint daher nach Ansicht des Landesrechnungshofes nicht gerechtfertigt.
- * Wenn auch - wie nunmehr angeführt wird - das zitierte Gutachten von Univ.Prof. DDr. Jud angeblich nicht alle offenen Fragen beantwortet hat, so muß der Landesrechnungshof darauf hinweisen, daß die die Gesellschaft und den Eigentümer betreffenden Fragen sehr wohl durch das Gutachten beantwortet sind.

f) Weitere Zusatzvereinbarung vom 20. April 1985

"Als Vorstandsmitglied steht Ihnen ein Dienstwagen aus dem Pool der Steirischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. mit Fahrer zur Verfügung. Private Nutzung ist gegen Erstattung der Benzinkosten gestattet, allerdings darf hierfür ein Fahrer nicht eingesetzt werden."

Zusammenfassend muß der Landesrechnungshof daher feststellen,

daß ein hohes Entgelt - zumindest auf österreichische Verhältnisse bezogen - zusätzlich noch mit

- * hohen Abfertigungsansprüchen
- * großzügiger Anrechnung von Ruhegenußvordienstzeiten
- * günstigster Pensionsregelung
- * Verzicht auf Pensionsbeitrag

verbunden ist, wobei alle diese Regelungen durch die dargelegten Zusatzvereinbarungen noch eine besondere Gewichtung enthalten.

Abgerundet wird das Bild eigentlich nur noch durch folgenden Umstand:

Auf Grund eines Beschlusses der Steiermärkischen Landesregierung wurden zur Abdeckung der Beraterkosten beim Abschluß des Dienstvertrages

- | | |
|------------|--------------|
| * Dkfm. B. | S 100.000,-- |
| * DDr. M. | S 40.000,-- |

ausbezahlt.

Hiezu führt der Landesrechnungshof aus, daß es selbstverständlich das gute Recht jedes Dienstnehmers ist, vor Abschluß eines Dienstvertrages sich entsprechend beraten zu lassen, um seine Rechte und Ansprüche gegenüber dem Dienstgeber entsprechend durchsetzen zu können. Von dieser Möglichkeit haben auch die beiden Vorstandsdirektoren Gebrauch gemacht und sich der Beratung einer Wiener Anwaltskanzlei bedient. Für die Tatsache aber, daß der Dienstgeber diese Kosten von immerhin S 140.000,- übernommen hat, damit die Dienstnehmer bei Verhandlungen mit dem Dienstgeber zur Durchsetzung ihrer Wünsche entsprechend gerüstet sind, dürfte es wohl kaum vergleichbare Beispiele geben.

B. Dienstverträge der Bereichsdirektoren

Wesentliche Vertragsbestimmungen:

a) Dienstantritt: 1. Juli 1985

b) Entgelt

aa) Ärztlicher Direktor Prim. DDR. St.

Neben seinem Monatsbezug als Landesbeamter erhält Prim. DDR. St. eine ruhegenußfähige Mehrleistungszulage gem. § 18 des Gehaltsgesetzes, in der Fassung des Landesbeamtengesetzes, LGB1.Nr. 124/1974, in der Höhe von § 40.000,--.

Die Mehrleistungszulage teilt das rechtliche Schicksal des Gehaltes und ist bei generellen Bezugserhöhungen um das Ausmaß zu erhöhen, um das das Gehalt des Genannten zu erhöhen ist.

Ab 1. Jänner 1987 beträgt der mtl. Gesamtbezug § 97.775,--.

bb) Personaldirektor Hans P.

Neben seinem Monatsbezug als Landesbeamter erhält Dir. Pintar eine ruhegenußfähige Mehrleistungszulage gem. § 18 des Gehaltsgesetzes, in der Fassung des Landesbeamtengesetzes, LGB1.Nr. 124/1974, auf den Bruttobezug von § 70.000,--, das waren zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages § 41.313,50.

Diese Mehrleistungszulage teilt das rechtliche Schicksal des Gehaltes und ist bei generellen Bezugserhöhungen um das Ausmaß zu erhöhen, um das das Gehalt des Genannten zu erhöhen ist.

Ab 1. Jänner 1987 beträgt der mtl. Gesamtbezug S 75.240,--.

Zu den beiden vorstehenden Dienstverträgen bemerkt der Landesrechnungshof folgendes:

Selbst wenn man die Höhe der zuerkannten Entschädigung als für leitende Posten in einem Unternehmen für gerechtfertigt ansehen wollte, muß doch die Art der Regelung zumindest für bedenklich erachtet werden.

Dadurch, daß beide Direktoren, die bereits wegen Erreichens der Altersgrenze in den dauernden Ruhestand versetzt waren, als Beamte wieder reaktiviert wurden, und dadurch, daß ihnen als zusätzliche Entschädigung eine Mehrleistung gemäß § 18 des Gehaltsgesetzes gewährt wurde, entsteht der Gesellschaft und damit letztlich dem Eigentümer, Land Steiermark, durch die in kurzer Zeit zu erwartenden Pensionsleistungen ein unverhältnismäßig hoher Mehraufwand. Dies wird im besonderen im Falle des Herrn Direktor P. evident. Der durch die Reaktivierung zu erwartende zusätzliche Pensionsanteil ist höher als die Pension, die er durch seine gesamte aktive Beamtendienstzeit erreicht hat.

Im übrigen erscheint dem Landesrechnungshof die Reaktivierung der beiden Direktoren dienstrechtlich deshalb problematisch, weil beide - wie bereits ausgeführt - bereits wegen Erreichung der Altersgrenze pensioniert waren. Nach dem Beamtendienstrechtsgesetz des Bundes ist eine Reaktivierung nach Erreichen des 60. Lebensjahres ausgeschlossen. Wenn auch

diese Gesetzesbestimmung für die Bediensteten des Landes Steiermark nicht unmittelbar anzuwenden ist, müßte nach Ansicht des Landesrechnungshofes doch die Intention des Gesetzgebers von Bedeutung sein. Hierbei kann nicht übersehen werden, daß Herr Direktor Wirkl. Hofrat DDr. St. zum Zeitpunkt der Reaktivierung bereits das 68. Lebensjahr vollendet hatte und bereits mehr als drei Jahre im dauernden Ruhestand war.

Im Rahmen einer sparsamen Verwaltung wäre nach Ansicht des Landesrechnungshofes in beiden Fällen ein Sondervertrag gemäß § 36 des Landesvertragsbedienstetengesetzes 1974 zu erwägen gewesen. Dies schon deshalb, weil mit Direktor DDr. St. ein solcher ohnedies seit seiner ordnungsgemäßen Versetzung in den Ruhestand bestanden hat.

cc) Finanzdirektor Ernst H.

Neben seinem Monatsbezug als Landesbeamter erhält Dir. Hecke eine nach Maßgabe des Erreichens eines höheren Bezuges durch Vorrückung und Beförderung einzuziehende ruhegenußfähige Mehrleistungszulage gem. § 18 des Gehaltsgesetzes, in der Fassung des Landesbeamtengesetzes, LGBI.Nr. 124/1974, auf den Bruttobezug von S 70.000,--, das waren zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages S 41.684.20.

Ab 1. Jänner 1987 beträgt der mtl. Gesamtbezug S 75.090,--.

dd) Technischer Direktor Dipl.Ing. M.

Das monatliche Entgelt beträgt S 70.000,-- und ist bei generellen Bezugserhöhungen der Landesbediensteten jeweils um das Ausmaß zu erhöhen, um das das Gehalt

eines Beamten der Verwendungsgruppe A, Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 6, erhöht wird.

Ab 1. Jänner 1987 beträgt das Entgelt S 75.092,--.

c) Vertragsdauer

Alle vier Bereichsdirektoren wurden auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Die Bestellung verlängert sich jeweils um weitere 5 Jahre, wenn nicht ein Jahr vor Ablauf des jeweiligen Zeitraumes schriftlich vom Auslaufen der Bestellung Mitteilung gemacht wird.

* Ruhebezug

Dipl.Ing. Berndt M. hat Anspruch auf einen Ruhebezug, wenn während der Dauer dieses Vertragsverhältnisses der Fall dauernder Berufsunfähigkeit eintritt und einen Anspruch auf ASVG-Pension begründet. Im übrigen hat Dipl.Ing. Berndt M. Anspruch auf Ruhebezug, wenn er während der Dauer dieses Vertragsverhältnisses das 60. Lebensjahr vollendet hat und gleichzeitig ein Anspruch auf ASVG-Pension gegeben ist.

Der Ruhebezug wird auf der Grundlage des letzten Monatsentgeltes und der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit zur Gesellschaft ermittelt. 80 v.H. des letzten Entgeltes bilden die Bemessungsgrundlage. Der Ruhebezug beträgt bei einer ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit bis zu 15 Jahren 40 v.H. der Ruhegenußbemessungsgrundlage und erhöht sich für jedes weitere ruhegenußfähige Jahr um 2 v.H. der Ruhegenußbemessungsgrundlage. Der Ruhegenuß darf die Ruhegenußbemessungsgrundlage nicht übersteigen.

In die ruhegenußfähige Dienstzeit zur Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. wurden Dipl.Ing. M. 12 Jahre der

nach dem ASVG angerechneten pflichtversicherten Zeiten eingerechnet.

Auch in diesem Fall muß der Landesrechnungshof darauf hinweisen, daß die Anrechnung von 12 Jahren in die ruhege-
nußfähige Dienstzeit ohne konkrete Gegenleistung erfolgt
ist.

Zu den Pensionsbeiträgen wird festgestellt, daß im Gegen-
satz zu den Vorstandsdirektoren alle 4 Bereichsdirektoren
Pensionsbeiträge entrichten.

Wie bereits bei der Darlegung der Dienverträge der beiden
Vorstandsdirektoren und des Bereichsdirektors Dipl.Ing.
M. ausgeführt, ist das monatliche Entgelt bei generellen
Bezugserhöhungen der Landesbediensteten jeweils um das
Ausmaß zu erhöhen, um das das Gehalt eines Beamten der
Verwendungsgruppe A, Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 6,
erhöht wird. Mit dieser Formulierung ist klar zum Ausdruck
gebracht, daß nicht der Prozentsatz der generellen Be-
zugserhöhung für die Landesbediensteten, sondern nur
das Ausmaß der tatsächlichen Erhöhung der Bezugsansätze
der Verwendungsgruppe A, Dienstklasse IX, Gehaltsstufe
6, für die Erhöhung des Entgeltes maßgebend ist.

Die Bezugsansätze der Verwendungsgruppe A, Dienstklasse IX,
Gehaltsstufe 6, waren zum

1.7.1985	S 60.044,--
1.1.1986	S 62.596,--
1.1.1987	S 64.411,--

Die Erhöhung beträgt daher

mit 1.1.1986	S 2.552,-- mtl. und
mit 1.1.1987	S 1.815,-- mtl., somit
insgesamt	<u>S 4.367,--</u> mtl.

Die tatsächliche Erhöhung des Entgeltes der beiden Vorstandsleitenden beträgt jedoch mit 1.1.1987 S 10.183,-- mtl., da nicht das Ausmaß der Erhöhung der Bezugsansätze der Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 6, sondern der Prozentsatz der generellen Bezugserhöhung für die Landesbediensteten der Entgeltserhöhung zugrundegelegt wurde.

Aus diesen dargelegten Gründen ist auch die Erhöhung des Entgeltes für Direktor Dipl.Ing. M. unrichtig. Das tatsächliche Entgelt zum 1.1.1987 beträgt S 75.092,-- mtl. Die richtige Entgeltshöhe würde jedoch S 74.367,-- mtl. betragen.

Hingegen ist die bei den Bereichsdirektoren W.Hofrat DDr. St., Hans P. und Ernst H. vorgenommene prozentmäßige Erhöhung der neben ihrem Monatsbezug als Landesbeamte zuerkannten ruhegenußfähigen Mehrleistungszulage richtig, da in den Dienstverträgen der Genannten ausdrücklich festgelegt ist, daß diese Mehrleistungszulage das rechtliche Schicksal des Gehaltes teilt und bei generellen Bezugserhöhungen um das Ausmaß zu erhöhen ist, um das Gehalt der Genannte zu erhöhen ist.

IV. ENTWICKLUNG DES DIENSTPOSTENPLANES DER KRANKENANSTAL-
TEN

1. Vom Amt der Landesregierung übernommene Dienstposten

Der von der Personalabteilung des Amtes der Landesregierung zum 1. Jänner 1986 erstellte Dienstpostenplan umfaßt folgende Dienstposten(Beilage 6):

- a) Systemisierte Planposten 8.628,7
- b) Auf Ganzjahresdienstposten umgerechnete Posten unter der Post 5200 677,4
- c) Reserve- und Ausbildungsposten ... 125

Somit insgesamt 9.431,1 Dienstposten
=====

Die nach Kopffzahl gerechneten Konsiliarii und Lehrlinge bleiben bei der Darstellung der Dienstposten außer Betracht, weil eine Umrechnung in Jahresdienstposten nicht realistisch ist. Dies unter anderem deshalb, weil die Konsiliarii zumindest zum Teil überhaupt nicht für geleistete Zeiten, sondern nach einem "Fallpauschale" honoriert werden. Darüberhinaus wurden bzw. werden diese Personen sowohl seinerzeit vom Amt der Landesregierung als auch nunmehr von der Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. im Dienstpostenplan ohne Anrechnung auf die Zahl der Dienstposten angeführt.

Die Dienstposten der Zentralstelle werden im folgenden nicht mitgezählt.

2. Dienstpostenplan 1986

Im Zuge der Prüfung wurden dem Landesrechnungshof von der Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. Dienstpostenpläne mit Stichtag Februar 1986 und Juli 1986 zur Verfügung gestellt. Des Weiteren wurde dem Landesrechnungshof eine Durchschrift einer an den Aufsichtsrat der Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. gerichteten Stellenplanübersicht 1987 überlassen, die handschriftlich den Vermerk "Stand September 1986" trägt (Beilage 7).

Folgende Dienstposten werden in den angeführten Unterlagen ausgewiesen:

a) Gesamtdienstposten Stand Februar 1986 9.518,4 Dienstposten

Damit enthält der Dienstpostenplan bereits im zweiten Monat nach der Übertragung der Rechtsträgerschaft für die Krankenanstalten eine Vermehrung von

87,3 Dienstposten
=====

b) Gesamtdienstposten Stand Juli 1986 9.579,89 Dienstposten

Gegenüber dem Dienstpostenplan mit Stand Februar 1986 ergibt dies somit eine weitere Dienstpostenvermehrung um

61,49 Dienstposten
=====

Im Jahr 1986 wurden daher nach den für die Prüfung zur Verfügung gestellten Unterlagen insgesamt

148,79 Dienstposten
=====

vermehrt.

3. Dienstpostenplan 1987

Laut Dienstpostenplan sind unter Berücksichtigung der Ausbildungs- und Reservedienstposten, wiederum ohne die Dienstposten der Zentralstelle, insgesamt 9.687,98 Dienstposten vorgesehen.

Dies bedeutet gegenüber dem Dienstpostenplan 1986 eine Dienstpostenvermehrung von 108,09 Dienstposten.

Grundsätzlich bemerkt der Landesrechnungshof hiezu, daß eine mehrmalige Änderung der im Dienstpostenplan ausgewiesenen Zahl der Dienstposten innerhalb eines Wirtschaftsjahres allein deshalb bedenklich erscheint, weil damit die tatsächliche Bedeutung des Dienstpostenplanes in Frage gestellt wird. Allein die Frage des Beginnes der Wirksamkeit getroffener Veränderungen und deren Dauer bedeuten zumindest eine Unsicherheit für die betroffenen Anstalten. Darüberhinaus verliert der Dienstpostenplan seine grundsätzliche Bedeutung für den jährlichen Wirtschaftsplan und droht zu einem jederzeit veränderbaren Zahlenwerk abzusinken.

Nur in diesem Sinne kann der Landesrechnungshof die in der dem Aufsichtsrat als Entscheidungsgrundlage vorgelegten Stellenplanübersicht 1987 ausgewiesenen Zahlen des Stellenplanes für die Krankenanstalten verstehen, wenn die Krankenanstaltengesellschaft - ausgehend von einer unrichtigen Dienstpostenzahl 1986 - für den Stellenplan 1987 nur eine Dienstpostenerhöhung von 0,3 Dienstposten ausweist. Hiebei werden für Konsiliarii und Lehrlinge erstmals 148,7 Dienstposten eingesetzt, obwohl dieser Personenkreis weiterhin im Anhang zum Dienstpostenplan ohne Anrechnung

auf die Dienstposten der einzelnen Anstalten ausgewiesen wird. Nicht zu Unrecht wird in der Erläuterung dieser Vorlage von der Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. selbst auf diese Problematik hingewiesen.

Weiters beinhaltet die Stufe 3 dieses Papiers 160,75 Dienstposten als Zentralreserve, während der Dienstpostenplan 1987 selbst nur 148 derartige Dienstposten ausweist.

Zur tatsächlichen Vermehrung der Anzahl der Dienstposten sieht sich der Landesrechnungshof veranlaßt hinzuweisen - ohne auf die Notwendigkeit der einzelnen Veränderungen mangels schlüssiger Unterlagen Stellung beziehen zu können -, daß damit die Realisierung des Punktes 7.11. des Vertrages vom 5. November 1985 (teilweises Einfrieren der Personalausgaben) von haus aus nicht möglich erscheint.

Dies unter anderem deshalb, weil auf Grund der Vereinbarung vom 29.10.1985 70 % jener Beträge, die durch die geringeren Personalausgaben für die neu eingestellten Bediensteten eingespart werden können, wieder als Leistungsentgelt an die Bediensteten zur Auszahlung gelangen müssen. Mit den verbleibenden Einsparungssummen werden jedoch Personalvermehrungen zumindest in den nächsten Jahren nicht finanzierbar sein.

Beispielhaft erscheinen dem Landesrechnungshof die unbedingte Notwendigkeit und die sachliche Richtigkeit getroffener Dienstpostenplanveränderungen zumindest anzweifelbar:

Im Landessonderkrankenhaus für Psychiatrie und Neurologie Graz wurden für den Dienstpostenplan 1987 u.a.

für das Männerprimariat II und das Primariat Kinder und Heilpädagogik insgesamt 35 Dienstposten zusätzlich vorgesehen und sind diese im Dienstpostenplan auch als Vermehrung ausgewiesen. Diese Vermehrungen wurden - zumindest in dieser Größenordnung - von der zuständigen Anstaltsleitung als nicht gerechtfertigt nicht zur Kenntnis genommen. Erst daraufhin wurde durch ein internes Schreiben der Zentralstelle (Beilage 8) eine Besetzungssperre dieser Posten verfügt.

Der Landesrechnungshof meint, daß die Notwendigkeit von Dienstpostenvermehrungen - zumindest in dieser Größenordnung - als unzweifelhaft erkannt werden müßte.

In der bereits erwähnten "Stellenplanübersicht 1987" wurde die angebliche Notwendigkeit der Stellenvermehrung auch durch die Urlaubserhöhung begründet.

Hiezu wird ausgeführt, daß die hierfür ausgewiesenen 167 zusätzlichen Dienstposten nur für Turnusdienste errechnet wurden. Alle anderen Bereiche hätten den Mehrurlaub durch Rationalisierung und Umschichtung zu verkraften.

In folgenden Bereichen wurden unbedingt notwendige Vermehrungen ausgewiesen:

Ärzte	18,6	Dienstposten
Pflegefachdienst	60,2	Dienstposten
Sanitätshilfsdienst	19,1	Dienstposten
Paramedizinischer Bereich (Labor/Röntgen):		
Gehobener med.-techn.Dienst	7,2	Dienstposten
Med.-techn.Fachdienst	3,1	Dienstposten
Übrige	<u>58,8</u>	<u>Dienstposten</u>
Insgesamt	167	Dienstposten
=====		

Demgegenüber wird in der Vorlage an den Steiermärkischen Landtag betreffend Genehmigung von 100 zusätzlichen Dienstposten aus dem oa. Titel die Notwendigkeit von Dienstpostenvermehrungen in folgenden Bereichen angeführt (Beilage 9):

Ärzte	8	Dienstposten
Pflegedienst	61,5	Dienstposten
Paramedizinischer Bereich	30,5	Dienstposten

Bei derart gravierenden Zahlenunterschieden vermag der Landesrechnungshof ernstzunehmende **objektive Beurteilungskriterien** für die Notwendigkeit von Dienstpostenvermehrungen nicht mehr zu erkennen.

4. Dienstpostenplan 1988

Aus der dem Landesrechnungshof übergebenen Zusammenstellung der bei den Dienstpostenplanbesprechungen im Jahr 1987 genehmigten Stellen ist ersichtlich, daß insgesamt eine Stellenvermehrung von 162,25 Dienstposten vorgesehen ist (Beilage 10).

Wiederum kann der Landesrechnungshof mangels detaillierter Unterlagen die Notwendigkeit und Berechtigung der vorgesehenen Dienstpostenveränderungen nicht beurteilen.

Der Landesrechnungshof erachtet jedoch beispielsweise die Vorgangsweise bei der Dienstpostenplanbesprechung im Landessonderkrankenhaus für Psychiatrie und Neurologie Graz, bei der 15 Dienstpostenvermehrungen pauschal für den paramedizinischen Bereich genehmigt wurden mit dem Auftrag an die Anstaltsleitung, Vorschläge für die Aufteilung dieser Dienstposten zu erstatten, zumindest für problematisch (Protokoll vom 20. Mai 1987 - Beilage 11). Dies schon deshalb, weil bisher eine sparsame und wirtschaftliche Personalverwaltung u.a. dadurch erreicht wurde, daß jede Dienstpostenveränderung konkret und nicht nur pauschal zu begründen war. Überdies wurde die Besetzung dieser Stellen mit sofortiger Wirksamkeit und nicht erst im Jahre 1988 genehmigt. Damit wird die zwingende Gültigkeit des Dienstpostenplanes - wie bereits erwähnt - in Frage gestellt.

V. VOLLZUG DES DIENSTPOSTENPLANES

Als Teil des Wirtschaftsplanes muß der Dienstpostenplan eine verbindliche Grundlage für die tatsächliche Personalbesetzung und für die Durchführung aller Personalmaßnahmen sein. Nur in diesem Falle können sowohl die Budgetierung des Personalaufwandes als auch der tatsächliche Verbrauch des Personalbudgets in geordneten Bahnen erfolgen. Andererseits müssen alle getroffenen Personalmaßnahmen den Vorgaben des Dienstpostenplanes entsprechen. Somit muß für eine ordnungsgemäße Personalverwaltung ein aussagefähiger Vergleich zwischen dem Soll-Personalstand und dem tatsächlichen Ist-Stand jederzeit möglich sein.

Aus diesen Gründen hat der Landesrechnungshof im Zuge der gegenständlichen Prüfung um konkrete Unterlagen, die eine klare Aussage über den Ist-Stand zulassen, ersucht.

Hiezu wurde dem Landesrechnungshof ein EDV-Ausdruck mit Stichtag 31. Dezember 1986 ermittelt mit dem Bemerkn, daß damit erstmals klare Angaben über das tatsächlich eingesetzte Personal möglich sind.

Wie der Landesrechnungshof schon wiederholt bemerkt hat, erscheint ein einmaliger Stichtagsausdruck als Personalnachweis eines ganzen Jahres für eine gezielte Personalbewirtschaftung keineswegs ausreichend. Nach Meinung des Landesrechnungshofes müßte vorgesorgt werden, daß zumindest am Ende eines Quartals, wenn nicht überhaupt jeweils mit Monatsende, eine derartige Gegenüberstellung zwischen dem Soll-Personalstand und dem Ist-Stand möglich ist, die tatsächlich eine objektive Beurteilung der Personalsituation gewährleistet. Dies erscheint dem Landesrechnungshof vorwiegend aus folgenden Gründen unerläßlich:

- * Gerade in einem Dienstleistungsbetrieb ist es von besonderer Bedeutung, über einen längeren Zeitraum für eine relative kontinuierliche Personalbesetzung besorgt zu sein. Dies u.a. deshalb, weil nur dann ein bestimmtes Maß von Zufriedenheit des Personals erreicht werden kann.
- * Die entscheidende Bedeutung, die die Höhe des Personalbudgets für den Wirtschaftsplan einnimmt, erfordert eine größtmögliche objektive Sparsamkeit, die wiederum wesentlich von einer ständig vorhandenen Übersichtlichkeit abhängt.

Daß diese notwendige Überschaubarkeit, zumindest aber die notwendige Genauigkeit eindeutig nicht vorhanden waren, wird durch die unterschiedlichen Auffassungen in der Aufsichtsratssitzung vom 11. Mai 1987 mehr als bestätigt.

Der Landesrechnungshof muß sich auf Grund der gelieferten Unterlagen durch die Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. ebenfalls mit der Feststellung einer Stichtagsbesetzung, nämlich dem 31. Dezember 1986, begnügen.

Aus diesem recht umfangreichen EDV-Ausdruck, in dem eine Umrechnung der Teilbeschäftigten in Vollbeschäftigte erfolgte, ist ersichtlich, daß die tatsächlich am 31. Dezember 1986 dienstleistende Zahl der Bediensteten - einschließlich der Zentralstelle - um 51,37 niedriger ist als die Zahl der im Dienstpostenplan vorgesehenen Dienstposten.

Grundsätzlich erachtet es der Landesrechnungshof für richtig, daß bei der Erarbeitung des Dienstpostenplanes mit entsprechender Genauigkeit vorgegangen werden sollte. In weiterer Folge sollte sodann auch die Ist-Besetzung dem Dienstpostenplan entsprechen. Dies schon deshalb, weil der Dienst-

postenplan den einzelnen Bereichen richtigerweise übermittelt wird, die verständlicherweise auf eine tatsächliche Besetzung der vorgesehenen Dienstposten drängen.

VI. PRÜFUNG DER SACHAUSGABEN

Im Zuge der stichprobenweisen Überprüfung der Sachausgaben hat der Landesrechnungshof die Vergaben von Leistungen durch die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft mbH geprüft.

Grundlage für die Vergaben sind die "Richtlinien für die Vergabe von Leistungen der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft mbH" nach dem Stande vom 27. Juni 1986.

Gegen diese Richtlinien hat der Landesrechnungshof insofern Bedenken, als er die Bestimmungen im Punkt 5. und im Punkt 11.6. der Richtlinien nicht zur Kenntnis nehmen kann. Diese beiden Bestimmungen lauten:

Punkt 5. Ausschreibung von Entwurferstellungen:

Die Ausschreibung zur Entwurferstellung ist möglichst von der Ausschreibung für die Ausführung der Leistung zu trennen. Grundsätzlich sind jene Unternehmungen, die Entwurfsleistungen für ein bestimmtes Projekt erbracht haben, nicht für die Ausführung des jeweiligen Gewerkes zuzulassen. Ausnahmen sind durch Vorstandsbeschluß möglich.

Punkt 11.6.:

Bei Vergabeentscheidungen, die ihrer Art und ihrem Umfang nach weitere Preisverhandlungen mit den Anbietern als wirtschaftlich zweckmäßig erscheinen lassen, ist dies über gesonderten Vorstandsbeschluß zulässig. Dieser Vorstandsbeschluß hat auch die Formvorschriften über die Nachverhandlungen zu beinhalten.

Durch den letzten Satz im Punkt 5. ist vorgesehen, daß die planende Firma auch "ausnahmsweise" projektausführende Firma werden kann und Punkt 11.6. gibt die Möglichkeit zu Preisverhandlungen nach erfolgter Ausschreibung. Beide

Bestimmungen werden vom Landesrechnungshof abgelehnt, weil einerseits eine Trennung von planender Firma und projektausführender Firma unbedingt notwendig ist und andererseits die Möglichkeit von Preisverhandlungen nach erfolgter Ausschreibung praktisch zu freihändigen Vergaben führt. Die in beiden Bestimmungen vorgesehene Einschränkung auf einen Vorstandsbeschluß kann keine Sanierung bedeuten. In diesem Zusammenhang weist der Landesrechnungshof darauf hin, daß sowohl in der ÖNORM A 2050, als auch in der Vergabevorschrift für das Land Steiermark ein ausdrückliches "Verhandlungsverbot" besteht.

Im einzelnen wurden nachfolgende Ausschreibungen überprüft:

Suppenausschreibung

Kaffee- bzw. Kaffeemittelmischungenausschreibung

Brot- u. Gebäckausschreibung für das LKH Graz und das LSKH Graz

Fleischausschreibungen für das LKH Graz und die LKH's Fürstenfeld und Hartberg

Textilienausschreibung

Verbandmittelausschreibung

Ausschreibung eines Organ-Laser-Gerätes für das LKH Graz, Univ.Augenklinik und die

Ausschreibung diverser Röntgendiagnostikeinrichtungen für die LKH's Hartberg, Fürstenfeld und Knittelfeld.

1. Suppenausschreibung und Vergabe

Die Suppenausschreibung der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft mbH. vom 16.7.1986 umfaßt den Lieferzeitraum vom 1. November 1986 bis 31. Oktober 1987. Insgesamt wurden 31 Positionen ausgeschrieben, wobei sich die Position 29 in a) Spätzle und b) Nockerln aufspaltet. Zehn Firmen (Gruber, Spar, Nannerl, Nestle, Maresi, Oetker, Knorr, Nähr-Engel, Hügli und Snacke & Cake) haben Angebote eingebracht.

In einem Schreiben der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft, Sektion-Industrie, Fachverband der Nahrungs- und Genußmittel-Industrie Österreichs vom 12.8.1986 wird nachfolgender Passus der Ausschreibungen für unzumutbar erklärt:

Der Lieferant erklärt sich zu einer Verlängerung des Lieferzeitraumes bis höchstens drei Monate zu den offerierten Preisen und Konditionen bereit.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die angebotenen Preise als Fixpreise zu kalkulieren sind und Preiserhöhungen während des Lieferzeitraumes nicht anerkannt werden.

Dies gilt auch für Preiserhöhungen der Paritätischen Kommission für Lohn- und Preisfragen.

Der Fachverband der Nahrungs- und Genußmittel-Industrie Österreichs hat daher seinen Mitgliedern empfohlen, den obigen Passus zu streichen, weil diese Anforderung die Lieferanten zu einer Preisfixierung bis zu 15 Monate verpflichtet und nicht einmal die von der Paritätischen Kommission für Lohn- und Preisfragen nach strengen Prüfungen genehmigten Preiserhöhungen von der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft mbH. anerkannt werden.

Im Antwortschreiben vom 13.8.1986 weist die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft mbH darauf hin, daß die Aus-

schreibungen lediglich einen Lieferzeitraum von 12 Monaten umfassen und daß für diesen Lieferzeitraum eine Fixpreisbindung ausgehandelt wurde. Eine Verlängerung des Lieferzeitraumes um weitere 3 Monate ist nur dann möglich, wenn sowohl der Lieferant als auch der Auftraggeber damit einverstanden ist.

Die eingelaufenen Angebote wurden ungeöffnet mit dem Eingangsvermerk versehen und nach der Reihe ihres Einlangens in das Verzeichnis aufgenommen.

Über die Anbotseröffnung liegt eine ordnungsgemäß verfaßte Niederschrift vor:

Die Auswertung der Angebote hat folgende Billigstbieter ergeben:

Fa. Hügli (Pos. 2,4,7,9,13,14,20 und 22)
Fa. Oetker (Pos. 3,5,6,8,10, 24 und 28)
Fa. Nannerl (Pos. 1, 11, 12, 23 und 30)
Fa. Maresi (Pos. 25, 26 und 27)
Fa. Knorr (Pos. 19, 21 und 31)
Fa. Spar (Pos. 15 und 16)
Fa. Nestle (Pos. 18 und 29 b)
Fa. Gruber (Pos. 17) und
Fa. Nähr-Engel (Pos. 29 a)

Das Angebot der Fa. Snacke & Cake war nicht bemustert und mußte deshalb ausgeschieden werden.

Für die Beurteilung und die Vergabe von Suppenprodukten wurde eine Kommission eingesetzt, die am 9. Oktober 1986 im Küchengebäude des LKH Graz zusammengetreten ist. An dieser Kommission haben folgende Damen und Herren teilgenommen:

Scheuch, Pojer, Rothwangl und Maurer (alle vom LKH Graz) Schmidt (LSKH Graz), Ing. Hoffmann (LKH Feldbach) Antoniol (LKH Leoben) Dr. Trummer und Fritz (beide von der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft mbH.)

Vorweg stellte diese Kommission fest, daß die Suppenprodukte der Firmen Gruber, Nannerl, Maresi und Nähr-Engel auf Grund der gelieferten (mangelhaften) Qualität, wie die bisherigen Erfahrungen mit den Produkten der genannten Firmen gezeigt haben, von Haus aus abzulehnen seien.

Die Produkte der genannten Firmen wurden daher - ohne weitere Begründung - von der Vergabe ausgeschlossen, obwohl diese Firmen bei insgesamt 10 der 31 Positionen der Ausschreibung Billigstbieter waren. (Fa. Nannerl bei 5 Positionen, Fa. Maresi bei 3 Positionen und die Firmen Gruber und Nähr-Engel bei je einer Position).

Es wird vom Landesrechnungshof festgehalten, daß der Einkauf der Produkte der Firmen Maresi, Gruber und Nähr-Engel in der abgelaufenen Ausschreibungsperiode durch die Rechtsabteilung 12 (GZ: 12-182 Z 7/-1985) sehr wohl genehmigt war.

Nach dem Ausschluß der genannten Firmen wurde beispielsweise die Vergabe der Position 1 (14.375 kg Bouillon) an die Fa. Nestle vorgeschlagen, die pro kg (nach Preisverhandlung -Nachlaß 1.5 %) S 91.01 verrechnet, dagegen hat die Fa. Nannerl pro kg Bouillon mit S 64.50, die Fa. Maresi pro kg mit S 76.48 und die Fa. Nähr-Engel pro kg mit S 79,- angeboten.

Allein bei der Vergabe der Position 1 (Bouillon) zeigt sich, daß die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft mbH. gegenüber dem Billigstbieter um S 381.081,25 gegenüber

dem Zweitbieter um S 208.868,75 und gegenüber dem Anbot des Drittbieters noch immer um S 172.647,75 teurer einkauft.

Wie sich aus der Aktennotiz über die Tätigkeit der Kommission für die Vergabe von Suppenprodukten des weiteren ergibt, hat die Kommission bei einigen angebotenen Produkten Qualitätsmängel festgestellt.

Pos. 10 Riebelisuppe:

Die Qualität der billigstbietenden Fa. Oetker wurde beanstandet.

Pos. 12 Steinpilzsuppe:

Diese Position wurde verkostet und hat sich die Kommission für das Produkt des Drittbieters ausgesprochen.

Pos. 18 Grießnockerln:

Die Qualität der angebotenen Produkte der Firmen Nestle und Hügli wurde beanstandet.

Pos. 22 Faschierbasis:

Die Qualität der angebotenen Produkte der Firmen Nestle, Oetker und Hügli wurde beanstandet.

Pos. 27 Kroketten:

Die Qualität des angebotenen Produktes der Fa. Hügli hat nicht entsprochen.

Pos. 28 Semmelknödelbasis:

Die Qualität der angebotenen Produkte der Firmen Oetker und Hügli hat nicht entsprochen.

Pos. 29 a Spätzle:

Qualitätsbeanstandungen der Produkte der Firmen Oetker und Hügli.

Pos 30 Würze flüssig:

Qualitätsbeanstandung der Produkte der Fa. Hügli.

Nach welchen Kriterien von der Kommission Qualitätsbeanstandungen erfolgt sind, ist dem Landesrechnungshof nicht bekannt. Immerhin sind von der Kommission, wie die angeführten Beispiele zeigen, auch Produkte von sehr angesehenen Firmen (Oetker, Hügli, Nestle) beanstandet worden.

Das Kriterium "geschmacklich", wie es z.B. im Schreiben an die Fa. Nähr-Engel angeführt ist, kann nach Meinung des Landesrechnungshofes nicht ohne nähere Festlegung des Begriffsinhaltes als objektives Auswahlkriterium angesehen werden. Analysen zu den beanstandeten Produkten wurden jedenfalls nicht eingeholt.

Um einen besseren Überblick zu erhalten, werden in der nachfolgenden Aufstellung die Anzahl der Angebote der billigstbietenden Firmen den Firmen gegenübergestellt, die tatsächlich den Zuschlag erhalten haben.

Billigstbieter Anzahl der Pos. Zuschlag

Fa.	Hügli	8	3
Fa.	Oetker	7	4
Fa.	Nannerl	5	0
Fa.	Maresi	3	0
Fa.	Knorr	3	15
Fa.	Spar	2	2
Fa.	Nestle	2	4
Fa.	Nähr-Engel	1	0

Vier Positionen wurden nicht vergeben.

Im einzelnen wurden den Firmen folgende Positionen zugeschlagen:

<u>Fa.</u>	<u>Positionen</u>	<u>Zuschlagssumme</u>
Fa. Knorr	4,7,10,12,17, 18,19,21,22,26, 27,28,29a,30 u. 31	2,696.289,90
Fa. Nestle	1,9,25 und 29b	2,448.692,33
Fa. Oetker	5,6,8 und 11	134.432,09
Fa. Hügli	2,3 und 13	179.541,85
Fa. Spar	15 und 16	136.098,90
	Summe der Zuschläge	<u>5,595.046,07</u>

Der Vergleich der Summe der tatsächlichen Zuschläge mit den Anboten der Billigstbieter, der Zweit- und Drittbietter, zeigt folgendes Bild:

	<u>Billigstbieter</u>	<u>Zweitbieter</u>	<u>Drittbietter</u>
Summe der Anbote	4,951.445,68	5,280.244,76	5,394.835,02
Summe der Zuschläge	<u>5,595.046,07</u>	<u>5,595.046,07</u>	<u>5,595.046,07</u>
Unterschiedsbetrag	<u>643.600,39</u>	<u>314.801,31</u>	<u>200.221,05</u>
das sind in % der Zuschlagssumme	<u>13</u>	<u>5,96</u>	<u>3,71</u>

Wie sich aus den zur Prüfung vorgelegten Unterlagen der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft mbH ergibt, wurden mit den Firmen Knorr und Nestle Preisverhandlungen

geführt und von beiden Firmen je ein Preisnachlaß von 1,5 % erhandelt. Der erhandelte Preisnachlaß ist in der obigen Aufstellung bereits berücksichtigt. Trotzdem hat die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft mbH zum Vergleich zu den Billigstbietern um rund S 643.000,- teurer vergeben. Im Vergleich zu den Angeboten der Zweit- und Drittbietter wurde um rund S 315.000,- bzw. um rund S 200.000,- teurer vergeben.

2. Kaffee- bzw. Kaffeemittelmischungenausschreibung und Vergabe

Bisher haben einige Krankenanstalten fabrikmäßig hergestellte Fertig-Kaffeemittelmischungen (40 % Bohnenkaffee) verwendet, während einige Krankenanstalten die Kaffeemischungen selbst zubereitet haben.

In einer Vorkommission, die am 27.6.1986 im LKH Graz zusammengetreten ist, wurde unter anderem auch der Vorschlag nach einheitlicher Verwendung von fabrikmäßig hergestellten Fertig-Kaffeemittelmischungen (40 % Bohnenkaffee) besprochen.

In der Kaffeeausschreibung vom 15.7.1986 gelangten in der Position 2 ca 60.000 kg Kaffeemittelmischungen gemahlen und Bohnenkaffeezusatz von 40 % zur Ausschreibung. In der Position 1 werden ca 4.400 kg Bohnenkaffee und in der Position 3 ca 5.200 kg Feigen- und Malzkaffee ausgeschrieben. Die Ausschreibung umfaßt den Lieferzeitraum vom 1. 10.1986 bis 30.9.1987.

Sieben Firmen (Spar AG, Hornig, Meinl, Nestle, Jakobs, Imperial und Maresi) haben Anbote eingereicht. Die Anbotseröffnung fand am 14.8.1986 um 10.00 Uhr statt. Über die Anbotseröffnung liegt eine Niederschrift vor, die von 2 Bediensteten der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft mbH und von 6 Vertretern einreichender Firmen (außer Spar AG) unterzeichnet wurde.

Anbote zu den Positionen 1,2 und 3 haben nur die Firmen Nestle, Hornig und Meinl gemacht. Nur die Position 3 hat die Fa. Maresi angeboten. Die Firma Imperial hat die Position 2 und außerhalb der beschriebenen Positionen angeboten.

Die Firma Spar AG und Jakobs haben überhaupt nur außerhalb der beschriebenen Positionen angeboten.

Die Auswertung, insbesondere der Position 2, hat ergeben, daß die Firma Imperial mit ihrer Kaffeemittelmischung IMBO 40 (5 kg a S 51,-) am billigsten angeboten hat. Dieser folgten die Fa. Nestle (Titze B 40) und die Fa. Meinl (Estrella 40 %) mit je S 53,-/kg. Schließlich hat noch die Fa. Hornig (Baka Mischung 40 %) mit S 63,-/kg angeboten.

Im LKH Graz wurde schon bisher die Kaffeemittelmischung Titze B 40 der Fa. Nestle verwendet. Am 22.9.1986 wurden im LKH Graz die Kaffeemittelmischung IMBO 40 der Fa. Imperial (Billigstbieter) und die Kaffeemittelmischung Titze B 40 der Fa. Nestle von der Kommission (Scheuch, Maurer, Rothwangel, Pojer) über die Belieferung des LKH mit Kaffeemittelmischungen gegenübergestellt. Zum Vergleich wurden von jeder Sorte 2 1/4 kg Kaffeemittelmischung in die Kaffeefilteranlagen geschüttet und mit 70 l Wasser verkocht. Die Zubereitung mit der Kaffeemittelmischung der Fa. Imperial hat dabei um 10 Minuten länger gedauert, als diese mit der Kaffeemittelmischung der Fa. Nestle. Beim Bedarf an Kaffeemittelmischungen für das LKH Graz wäre dies mit einer Mehrzeit von ca 1 Stunde verbunden. Die Fa. Nestle liefert ihr Produkt vakuumverpackt, wodurch eine längere Lagerungsmöglichkeit gegeben ist. Außerdem konnten die Kommissionsmitglieder geschmackliche Unterschiede feststellen. Aus diesen Gründen hat die Kommission vorgeschlagen, auch in Zukunft die bisher im LKH Graz schon verwendete Kaffeemittelmischung der Fa. Nestle (Titze B 40) anzukaufen.

Auf Grund der Ergebnisse dieser Kommission hat der Vorstand der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft mbH in seiner Sitzung am 25.9.1986 beschlossen, mit der Firma

Nestle in Preisverhandlungen zu treten. Als Ergebnis dieser Preisverhandlungen wurde schließlich ein Preis von S 51,80/kg (bisher S 53,--/kg) erzielt.

Mit Schreiben der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft mbH vom 30.9.1986 wurde die Lieferung von Kaffeemittelmischungen (Position 2) für den Lieferzeitraum 1.10.1986 bis 30.9.1987 an die Fa. Nestle vergeben. Die Position 1 (Bohnenkaffee) und die Position 3 (Feigen und Malzkaffee) wurden nicht zentral vergeben, sondern die Anstalten ermächtigt, diese Produkte in Eigenverantwortlichkeit einzukaufen.

Zum Ergebnis der Kommission über die Belieferung des Landeskrankenhauses mit Kaffeemittelmischungen vom 22.9.1986 stellt der Landesrechnungshof fest:

Die Durchlaufdauer jeder Kaffeemittelmischung durch die Kaffeefilteranlagen ist ausschließlich vom Vermahlungsgrad abhängig. Die Fa. Imperial wäre daher sicher in der Lage, ihre Produkte in jedem gewünschten Vermahlungsgrad zu liefern.

Die von der Kommission festgestellten "geschmacklichen Unterschiede" können vom Landesrechnungshof ohne nähere Festlegung des Begriffsinhaltes nicht als objektives Auswahlkriterium akzeptiert werden.

Selbst nach dem Ergebnis der Preisverhandlungen mit der Fa. Nestle ist ihr Produkt immer noch teurer, als das Produkt des Billigstbieters (Fa. Imperial). Der Mehraufwand für die Ausschreibungsperiode beträgt ca S 47.000,--.

3. Brot- und Gebäckausschreibung und Vergabe für das Landes- krankenhaus Graz und das LSKH Graz

Ausgangspunkt für die Brot- und Gebäckausschreibung waren die im LKH Graz und im LSKH Graz durchgeführten Bedarfsermittlungen. Im LKH Graz lief die Vergabeperiode bisher vom 1. Oktober bis 30. September. Mit Schreiben der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft mbH vom 29.9.1986 wurde dem LKH Graz das Weiterlaufen der alten Periode bis zur Neuvergabe bekanntgegeben. Im LSKH Graz umfaßte die Vergabeperiode den Zeitraum vom 1. Februar bis 31. Jänner. Mit der Ausschreibung vom 22. Dezember 1985 wurden nunmehr die Vergabezeiträume für beide Anstalten einheitlich vom 1. Februar 1987 bis 31. Jänner 1988 festgelegt.

Die Ausschreibung für beide Anstalten umfaßt 11 Positionen.

Vier Firmen (Kern, Sorger, Gobetz und Konsum) haben Angebote eingebracht.

Die Angebotseröffnung fand am 23.1.1987 um 10.00 Uhr statt. Über die Angebotseröffnung liegt eine ordnungsgemäß verfaßte Niederschrift vor.

Der Vergleich der Angebote erbrachte folgendes Ergebnis:

Firma	<u>Kern</u>		<u>Sorger</u>	
	Einzelpreis	Summe	Einzelpreis	Summe
Pos.1 Weißklein- gebäck	<u>0.74</u>	2,302.140,-	<u>0.76</u>	2,364.360,-
Pos.2 Kipferln	1.55	113.460,-	1.75	128.100,-
Pos.3 Schwarz- brot	<u>6.05</u>	752.862,-	7.60	945.744,-

Firma	<u>Kern</u>		<u>Sorger</u>	
	Einzelpreis	Summe	Einzelpreis	Summe
Pos.4 Weißbrot				433.344,-
LKH	<u>14.40</u>	421.632,-	14.80	52.280,-
LSKH	<u>14.50</u>	52.200,-	14.80	
Pos.5 Milchbrot	26,-	234.000,-	<u>20.50</u>	184.500,-
Pos.6 Altsemmeln	0.55	6.600,-	<u>0.52</u>	6.240,-
Pos.7 Knödelbrot	13.50	70.200,-	15.50	80.600,-
Pos.8 Semmelbrösel	<u>12.-</u>	21.600,-	13.-	23.400,-
Pos.9 Schwarzbrot in Scheiben	18.-	329.400,-	<u>9.50</u>	173.850,-
Pos.10 Milchweckerl	1.80	421.200,-	1.75	409.500,-
Pos.11 Doppel-laibchen	2.50	<u>150.000,-</u>	<u>1.90</u>	<u>114.000,-</u>
Anbotssummen		<u>4,875.294,-</u>		<u>4,916.918,-</u>

Firma	<u>Gobetz</u>		<u>Konsum</u>	
	Einzelpreis	Summe	Einzelpreis	Summe
Pos.1 Weißklein-gebäck	<u>0.80</u>	2,488.800,-	0.95	2,955.450,-
Pos.2 Kipferln	1.80	131.760,-	<u>1.50</u>	109.800,-
Pos.3 Schwarzbrot	6.40	796.416,-	6.70	833.480,-
Pos.4 Weißbrot				512.400,-
LKH	23.-	673.440,-	17.50	63.000,-
LSKH	23.-	82.800,-	17.50	
Pos.5 Milchbrot	32.-	288.000,-	24.50	220.500,-

Firma	<u>Gobetz</u>		<u>Konsum</u>	
	Einzelpreis	Summe	Einzelpreis	Summe
Pos.6 Alt- semmeln	0.55	6.600,-	0.80	9.600,-
Pos.7 Knödel- brot	<u>12.50</u>	65.000,-	18.-	93.600,-
Pos.8 Semmel- brösel	12.80	23.040,-	16.-	28.800,-
Pos.9 Schwarz- brot in Schei- ben	-	-	10.50	192.150,-
Pos.10 Milch- weckerl	1.80	421.200,-	<u>1.40</u>	327.600,-
Pos.11 Doppel- laibchen	3.50	<u>210.000,-</u>	5.90	<u>354.000,-</u>
Anbotssummen		<u>5,187.056,-</u> =====		<u>5,700.380,-</u> =====

Aufgrund des Ergebnisses des Preisvergleiches wurden die bietenden Firmen eingeladen, zu Position 1 (Weißkleingebäck) neue Offerte einzubringen.

Die Firmen Konsum, Kern und Sorger waren nicht bereit, neue Offerte zu legen bzw. Preisnachlässe zu gewähren. Die Fa. Gobetz hingegen hat nach Preisverhandlungen in ihrem Schreiben vom 30.1.1987 das Weißkleingebäck pro Stück mit S 0.73 angeboten (bisher S 0.80) und hat damit den bisherigen Billigstbieter (Fa. Kern) um 1 Groschen pro Stück unterboten.

Aufgrund des Punktes 11.6. der Richtlinien für die Vergabe von Leistungen der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft mbH ist bei Vergabeentscheidungen, die es ihrer Art und ihrem Umfang nach als wirtschaftlich zweckmäßig erscheinen lassen, über gesonderten Vorstandsbeschluß

zulässig, weitere Preisverhandlungen mit den Anbietern zu führen. Dieser Vorstandsbeschuß hat auch die Formvorschriften über die Nachverhandlungen zu beinhalten.

Der Landesrechnungshof hat wiederholt seine negative Einstellung zu Preisverhandlungen dargetan, weil dadurch die Ergebnisse von öffentlichen bzw. beschränkten Ausschreibungen praktisch zu freihändigen Vergaben führen. In diesem Zusammenhang wird auf das ausdrückliche Verhandlungsverbot in der ÖNORM A 2050 und in der Vergabevorschrift für das Land Steiermark verwiesen.

Wie sich aus den zur Prüfung vorgelegten Unterlagen ergibt, wurde der Antrag auf Nachverhandlungen zu Position 1 (Weißkleingebäck) am 27.1.1987 eingebracht. In der Vorstandssitzung am 4.2.1987 wurden diese Preisverhandlungen beschlossen.

Offensichtlich haben jedoch die entsprechenden Preisverhandlungen bereits vor dem Datum des Vorstandsbeschlusses (4.2.1987) stattgefunden, wie die schriftlichen Offerte der Firmen Kern und Sorger vom 2.2.1987 und das Schreiben der Fa. Gobetz vom 31.1.1987 beweisen.

Die einzelnen Positionen der Ausschreibung wurden schließlich mit Vergabeschreiben vom 4.2. bzw. 5.2.1987 wie folgt vergeben:

<u>Firma</u>	<u>Positionen</u>	<u>Vergabesumme</u>
Konsum	2 u. 10	437.400,-
Sorger	1 (1000 Stück an LKH), 5, 9 u. 11	756.750,-
Gobetz	1 (3000 Stück an LKH, 2500 Stück an LSKH) u. 7	1,534.490,-
Kern	1 (2000 Stück an LKH) 3, 4 u. 8	<u>1,789.974,-</u>
	Vergabesumme	4,518.614,- =====

Die Aufteilung der Lieferungen laut Position 1 (Weißkleinge-
bäck) auf 3 Lieferanten ist auf Grund der besonderen Liefe-
rungsmodalitäten im LKH Graz notwendig, weil dort die
tägliche Zustellung von Semmeln während einer bestimmten
kurzen Zeitspanne direkt an die verschiedenen Bedarfsstellen
zu erfolgen hat. Von einem einzigen Lieferanten könnte
die Belieferung nicht zeitgerecht erfolgen.

4. Fleischausschreibungen und Vergaben

a) LKH Graz

Die Ausschreibungsperiode für das LKH Graz umfaßt den Liefer- bzw. Leistungszeitraum vom 1.11.1986 bis 31.10.1988. Auch diesmal wurden, wie bisher vom Amt der Stmk. Landesregierung, Fleischlieferungen und Arbeitsleistungen ausgeschrieben. Nach den Ausschreibungsunterlagen muß sich die Lieferfirma verpflichten, entsprechend dem täglichen Bedarf des LKH Graz, nach Anforderung die jeweils benötigte Menge an Frischfleisch bzw. Fleischwaren nach den vom Verpflegsbüro ergangenen Aufträgen entweder küchenfertig zu verarbeiten oder die erforderlichen Arten von Würsten bzw. Selchfleisch herzustellen. Außerdem sind die von der Anstalt aufgebrachten Schweine zu schlachten und zu verarbeiten. Diese Arbeiten haben in den vom LKH Graz zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten durch firmeneigene Fachkräfte zu erfolgen.

Grundlage der Preiserstellung für das gelieferte Fleisch und auch für die zu erbringenden Arbeitsleistungen sind die in den wöchentlichen Marktberichten der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft Steiermark laufend veröffentlichten Viehmarktpreise. Diese Durchschnittspreise, erhöht um bestimmte Aufschlagsätze, bilden die Verkaufspreise, wobei die gesetzliche Mehrwertsteuer gesondert zuzurechnen ist.

Anbote zu dieser Ausschreibung haben nur die Firmen Konsum und Kern eingebracht. Die Anbotseröffnung fand am 6.9.1986 statt und hat folgendes Ergebnis gebracht:

Position	<u>Konsum</u>		<u>Kern</u>	
	<u>Aufschlag</u>	<u>Summe</u>	<u>Aufschlag</u>	<u>Summe</u>
1. Jungstiere	98 %	4,379.200,-	109 %	4,622.300,-
2. Kälber	19,5 %	3,828.000,-	20 %	3,844.000,-
3. a) Leber	-	72.000	-	72.000,-
b) Beuschel	-	66.000,-	-	66.000,-
4. Schweine	15 %	173.600,-	15 %	173.600,-
5. Karree	-	<u>528.000,-</u>	-	<u>558.000,-</u>
		9,046.800,-		9,335.900,-
Skonto		<u>-</u>	2 %	<u>186.718,-</u>
Anbotsumme		<u>9,046.800,-</u> =====		<u>9,149.182,-</u> =====

Billigstbieter war die Fa. Konsum. Der Preisunterschied liegt vor Berücksichtigung des Skontos bei S 289.100,- (=3,2 %) und nach Berücksichtigung des von der Fa. Kern angebotenen Skontos bei S 102.382,- (= 1,13 %).

Die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft mbH hat, gestützt auf einen Vorstandsbeschluß, Preisverhandlungen mit beiden Firmen geführt. Die Preisverhandlungen mit der Fa. Konsum brachten eine Erstreckung des Zahlungsziels auf 21 Tage nach Rechnungslegung. Preisnachlässe konnten nicht erzielt werden.

Die Preisverhandlungen mit der Fa. Kern fanden am 17.10.1986 statt. In einer Besprechungsnotiz ist festgehalten, daß die Fa. Kern nach vorgenommener Nachkalkulation die geänderten Preise wie folgt bekanntgegeben hat:

	<u>Aufschlag</u>	<u>Summe</u>	<u>Aufschlag</u>	<u>Summe</u>
Jungstiere	101 %	4,445.500,-	bisher 109 %	4,622.300,-
Kälber	19 %	3,812.000,-	bisher 20 %	3,844.000,-
Leber	-	54.000,-	bisher -	72.000,-
Beuschel	-	60.000,-	bisher -	66.000,-
Schweine	5 %	158.500,-	bisher 15 %	173.600,-
Karree	-	<u>480.000,-</u>	bisher -	<u>558.000,-</u>
		9,010.000,-		9,335.900,-
Skonto		<u>-</u>	2 %	<u>186.718,-</u>
Gesamtsumme		<u>9,010.000,-</u> =====		<u>9,149.182,-</u> =====

Auf Grund der geänderten Preissituation kann allerdings ein Skonto nicht mehr eingeräumt werden, jedoch ist die Fa. Kern bereit, das Zahlungsziel auf 21 Tage nach Rechnungslegung zu erstrecken. Ausdrücklich wurde vereinbart, daß betriebliche Erschwernisse und zwischenzeitliche Verlagerungen während der Adaptierungsarbeiten in den der Fa. Kern zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten, keine Auswirkungen auf die nunmehr angebotenen Preise haben werden.

Zusätzlich wurden im Zuge dieser Preisverhandlungen noch 6 Werbeeinschaltungen zu a S 20.000,- in der Zeitschrift "G'sund" akquiriert.

Der Landesrechnungshof ist der Meinung, daß es unvereinbar ist, wenn im Zuge von Preisverhandlungen, die der Landesrechnungshof grundsätzlich ablehnt, auch über Werbeeinschaltungen in der Zeitschrift "G'sund" verhandelt wird.

Auf Grund des Verhandlungsergebnisses ist nunmehr die Firma Kern mit S 9,010.000,- Billigstbieter und hat den Zuschlag erhalten. Der Preisunterschied zum Anbot der Fa. Konsum beträgt jedoch nur S 36.800,- (=0,4 %).

Auch in diesem Fall ist die öffentliche Ausschreibung durch die Preisverhandlungen praktisch zu einer freihändigen Vergabe geworden.

Die Art der Preisbildung - ein bestimmter Prozentaufschlag zu den durchschnittlichen Marktpreisen für zu erbringende Arbeitsleistungen - läßt einen Preisvergleich mit anderen Unternehmen nicht zu, weil der Anteil der Arbeitsleistung kaum abschätzbar ist.

Der Landesrechnungshof schlägt daher vor, daß von der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft mbH für den Fleischeinkauf im LKH Graz genaue Einzelkalkulationen erstellt werden. In diesen Einzelkalkulationen müßten auch alle Kostenfaktoren aufgenommen werden, die mit der Inanspruchnahme der anstaltseigenen Fleischbank, des Kühlraumes usw. zusammenhängen.

b) LKH Fürstenfeld und Hartberg

Die Fleischausschreibung für die beiden Anstalten umfaßt den Lieferzeitraum 1.3.1987 bis 29.2.1988.

Vier Anbote sind eingegangen.

Nach der Anbotseröffnung am 30.1.1987 ergab sich folgende Reihung:

<u>Firma</u>	<u>Gesamtsumme</u>
1. Schirnhofer	2,426.935,-
2. Prettenhofer	2,447.760,-
3. Schreiner	2,603.100,-
4. Konsum	3,052.565,-

Die positionsweise Aufgliederung zeigt folgendes Bild:

	<u>Schirnhofer</u>	<u>Prettenhofer</u>	<u>Schreiner</u>	<u>Konsum</u>
1. Rind	661.755,-	676.430,-	727.500,-	919.725,-
2. Kalb	825.560,-	826.770,-	874.280,-	1,020.360,-
3. Schwein	517.220,-	518.400,-	547.060,-	628.490,-
4. Würste	422.400,-	426.160,-	454.250,-	483.990,-
Summe	2,426.935,-	2,447.760,-	2,603.090,-	3,052.565,-
	=====	=====	=====	=====

Bei dieser Ausschreibung haben keine Preisverhandlungen stattgefunden, sondern der Billigstbieter, die Fa. Schirnhofer, hat mit Schreiben der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft mbH vom 3.2.1987 den Zuschlag erhalten.

5. Textilausschreibung und Vergabe

Der Ausschreibung Textilien ging eine Bedarfserhebung für den Zeitraum 1.9.1986 bis 31.12.1987 (16 Monate) aller steirischen Kranken- und Sonderkrankenanstalten (incl. Altenheim Schwanberg) voraus. Die Rückmeldungen der einzelnen Anstalten wurden positionsweise in eine Sammelliste übertragen und so der Bedarf an Textilien festgestellt. Die Ausschreibung umfaßte schließlich den Zeitraum vom 1.11.1986 bis 31.12.1987 (14 Monate), jedoch mit den für den Zeitraum 1.9.1986 bis 31.12.1987 ermittelten Mengen.

Die Ausschreibungsunterlagen umfassen 37 Seiten und gliedern sich in:

- A. Textilien, Weben, Meterwaren (15 Positionen)
- B. Dienstkleider (19 Positionen)
- C. OP-Wäsche und Wirtschaftsgüter (15 Positionen) u.
- D. Textilien für Internate (6 Positionen)

Laut Sammelbogen haben 11 Firmen (Weißgruber, Goldhauben-Webe, Thurnher, Rokosch, Landesbehindertenzentrum St. Veit, Rautnigg, Hospimed, Krottmayer, Grasmuck, Stako und Hostra) Anbote eingebracht.

Über die Anbotseröffnung ist eine 8 Seiten umfassende Niederschrift vorhanden.

Die Auswertung der Anbote brachte bei den einzelnen Positionen sehr unterschiedliche Ergebnisse, sodaß eine Reihung der Bieter nicht möglich ist.

Es wurde eine Vergabekommission gebildet, die die Aufgabe hatte, die ausgeschriebenen Artikel sachlich zu begutachten und Vergabevorschläge zu unterbreiten.

Bei Abschnitt A "Fertigwaren, Weben u. Meterwaren" hat die Kommission die Waren einiger Billigstbieter als ungeeignet erachtet und deshalb den Ankauf teurer Produkte empfohlen z.B.

	<u>Billigstbieter</u>		<u>Vergabevorschlag</u>		<u>Mehraufwand</u>
Pos.1a	Rokosch	22.35	Grasmuck	24.80	34.667.50
1b	Rokosch	72.80	Grasmuck	79.80	49.350,--
8 1)	Krottmayr	41.30	Krottmayr	59.75	18.450,--
14 2)	Grasmuck	71.--	Grasmuck	86.--	<u>61.800,--</u>
			Mehraufwand		164.267.50
					=====

ad 1.) Die Fa. Krottmayr hat bei Produkten des Herstellers Fussenegger keine Fertigwaren angeboten, daher von der Kommission nicht berücksichtigt. Berücksichtigt wurden die Produkte des Herstellers Ganahl.

ad 2) Den Produkten des Erzeugers Fussenegger wurde von der Kommission gegenüber den Produkten des Erzeugers Brutsch der Vorzug gegeben.

Bei der "Dienstbekleidung" (Abschnitt B.) hat sich die Kommission für einen Lieferanten aus Graz entschieden (Fa. Stako), weil - so die Argumentation der Kommission - bei Beanstandungen längere Wartefristen vermieden werden. Außerdem haben nach Meinung der Kommission die zur Bemusterung vorgelegten Erzeugnisse dieses Lieferanten aus Graz am besten entsprochen (Schnitt, Nähte und Ausführung).

Der Landesrechnungshof kann sich dieser Argumentation der Kommission nicht anschließen, denn die jeweiligen Dienstkleider mußten doch nach den von der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft mbH genau vorgegebenen Musterkleidern angefertigt werden, sodaß die modische Linie usw. nicht nach Belieben der Erzeugerfirma gewählt werden konnte. Auch kann vom Landesrechnungshof der Argumentation, daß durch einen Lieferanten aus Graz bei Beanstandungen längere Wartefristen vermieden werden, nicht gefolgt werden. Der Landesrechnungshof steht daher dem Vergabevorschlag der Dienstbekleidung an nur einen einzigen Lieferanten (Fa. Stako) kritisch gegenüber, zumal dadurch der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft mbH Mehrkosten von rd. S 152.000,- anfallen.

Auch bei "OP-Wäsche und Wirtschaftsgüter" (Abschnitt C) hat die Kommission nicht immer die Billigstbieter zur Vergabe vorgeschlagen. Bei Vergabe an die Billigstbieter hätten rd. S 75.000,- eingespart werden können.

Von der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft mbH wurden Preisverhandlungen durchgeführt. Von den Firmen Goldhauben-Webe, Stako und Grasmuck sind nach den Preisverhandlungen folgende "Nachtragsofferte" eingelangt:

Goldhauben-Webe:	3 % Krankenanstalten-Sonderrabatt
Stako:	2 % Nachlaß
Grasmuck:	1 % Nachlaß auf sämtliche Produkte des Herstellers Fussenegger

Das Landesbehindertenzentrum St. Veit hat erst nach Preisverhandlungen, die am 27. November 1986 stattgefunden haben, den Zuschlag (Pos. C 5) erhalten. Dafür mußte das Landesbehindertenzentrum St. Veit einen Preisnachlaß von S 55.552,- das sind 13.72 %, in Kauf nehmen.

Auf Seite 32 der Ausschreibungsunterlagen (Liefer- u. Leistungsbedingungen) ist ausdrücklich festgehalten, daß zu jeder angebotenen Qualität seitens der Erzeugerfirmen unbedingt ein Musterstück vorzulegen ist. Offerte ohne Beilage entsprechender Musterstücke können nicht berücksichtigt werden.

Wie sich im Zuge der Prüfung der vorgelegten Unterlagen gezeigt hat, wurden Produkte von Firmen, die kein Musterstück beigelegt hatten auch ausgeschieden. Es wurde aber auch festgestellt, daß eine Position zur Vergabe vorgeschlagen wurde, obwohl kein entsprechendes Muster vorgelegen ist (Position C 2. Fa. Grasmuck "Muster offen").

Die in Abschnitt D (Textilien für Internate) ausgeschriebenen Artikel wurden jeweils an die Billigstbieter vergeben.

Folgende Firmen haben Zuschläge erhalten:

<u>Firma</u>	<u>Zuschlagssumme</u>
1. Krottmayer	S 291.685,-
2. Weißgruber	S 849.305,-
3. Goldhauben-Webe	S 2,981.707,-
4. Grasmuck	S 4,059.066,-
5. Stako	S 2,717.422,80
6. Landesbehinderten- zentrum St. Veit	S 349.184,--
Zuschlagssumme	S 11,248.369,80 =====

Auch bei dieser Vergabe muß der Landesrechnungshof die stattgefundenen Preisverhandlungen kritisieren.

6. Verbandmittelausschreibung und Vergabe

Im Zuge der Vorarbeiten für die Verbandmittelausschreibung wurde von der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft mbH ein vorläufiger Artikelkatalog erstellt. Ende April 1986 wurde eine Kommission unter dem Vorsitz des ärztlichen Direktors, den Univ.Prof.Dr. Kronberger und Dr. Cesnik, und deren OP-Schwestern bzw. Ambulanzschwwestern und je einer OP-Schwester vom LKH Leoben und LKH Feldbach gebildet. Erste Aufgabe dieser Kommission war die Begutachtung des vorläufigen Artikelkatalogs und die endgültige Festlegung und Auswahl der auszuschreibenden Artikel. Es wurde vereinbart, daß die notwendigen Informationen nach der Begutachtung des vorläufigen Artikelkatalogs in der ärztlichen Direktion gesammelt werden.

In der Zwischenzeit wurde, wie aus einer Besprechungsnotiz vom 22.5.1986 zu entnehmen ist, auch der Leiter der Zentralsterilisation des LKH Graz, Herr Erich Zechner, in die Kommission einbezogen.

Schließlich fand am 23.6.1986 die Endbesprechung der zur Ausschreibung zu gelangenden Verbandmaterialien statt. Teilnehmer an dieser Besprechung waren: Wirkl.Hofrat Horner, die Univ.Prof.Dr. Kronberger und Dr. Cesnik und deren OP-Schwestern. In dieser Besprechung wurde der vorliegende Artikelkatalog im Detail besprochen und festgestellt, daß ohne Bereitstellung von Mustern der zur Vergabe zu gelangenden Verbandstoffe keine genaue Beurteilung über Zweck und Wegfall von Artikeln erfolgen kann. Die Liefer- und Leistungsbedingungen sollten mit dem Leiter der Zentralsterilisation, Herrn Zechner, im Hinblick auf die Lager- und Zustellmöglichkeiten im Bereiche des LKH Graz ausgearbeitet werden.

Nach den beinahe 4 Monate dauernden Vorbereitungsarbeiten konnte die Ausschreibung der Verbandmittel schließlich

am 11.7.1986 erfolgen.

Die Vorarbeiten für diese Ausschreibung waren auch deshalb so langwierig, weil teilweise von der medizinischen Seite die Meinung vertreten wurde, daß es sich bei Verbandmitteln um so sensible Produkte handelt, die nicht im Wege einer Ausschreibung, sondern individuell eingekauft werden sollten. Es hat sehr umfangreicher Besprechungen bedurft, bis sich die Meinung, daß auch Verbandmittel im Wege einer Ausschreibung zur Vergabe gelangen können, durchgesetzt hat.

24 Firmen haben Angebote eingebracht. Die Auswertung der eingebrachten Angebote durch die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft mbH brachte positionsweise sehr unterschiedliche Ergebnisse.

Am 18.9.1986 wurden die aufbereiteten Unterlagen in der Zentralsterilisation des LKH Graz einer Vorkommission zur Begutachtung vorgelegt. Diese Vorkommission sollte die Produkte (neutral verpackte Muster) der billigstbietenden Firmen auf ihre Verwendbarkeit überprüfen.

Die von der Vorkommission vorgeschlagenen Artikel wurden am 9.10.1986 in der ärztlichen Direktion der Vergabekommission (OA Dr. Passer, Wirkl.Hofrat Dr. Horner, die Univ.Prof. Dr. Kronberger, Dr. Cesnik und Dr. Möse) zur Begutachtung (Muster mit Firmenbezeichnung) vorgelegt. Da unter den vorgelegten Mustern viele Produkte der Firmen "San-Versand", "Santec" und "Hospimed" waren, wurde von den Herren Professoren eine endgültige Begutachtung abgelehnt, weil ungeklärte Fragen über Liefermodalitäten allgemeiner Art der vorgenannten Firmen und vor allem hygienische Bedenken an den vorgelegten Mustern bestanden.

Nachdem sich in der Kommission keine einheitliche Meinung bildete, wurde von den Herren Professoren eine neuerliche Begutachtung aller Muster mit Firmenbezeichnung verlangt. Als Argument dafür wurde angeführt, daß letztlich die Herren Professoren die Gesamtverantwortung für die Auswahl sämtlicher Artikel tragen müssen.

Wie sich später bei Untersuchungen der Produkte der billigstbietenden Firmen durch Prof. Möse herausgestellt hat, bestanden die Bedenken der Herren Professoren zu recht. Die Produkte dieser Billigstbieter zeigten bei den Untersuchungen eine um das 20- bis 100-fach höhere Keimzahl als die schon bisher verwendeten Produkte der Fa. Rauscher.

Nach längeren Verhandlungen wurde schließlich der 11.11.1986 als neuerlicher Termin festgesetzt, an dem die Kommission die endgültige Auswahl der zu vergebenen Produkte in Angriff nehmen sollte. Dafür wurden pro Position der Ausschreibung die Muster der drei billigstbietenden Firmen zur Begutachtung vorgelegt; war jedoch unter den drei vorgelegten Mustern das im LKH Graz bisher in Verwendung stehende Produkt nicht darunter, so wurde auch dieses zur Begutachtung vorgelegt. Die Bemusterung aller Produkte erfolgte nicht neutral, sondern unter genauer Firmenbezeichnung!

Das Ergebnis dieser Begutachtung war, daß aus medizinischen Gründen (höhere Keimzahl) mehrere Produkte der Billigstbieter ausgeschieden und Produkte der Zweit- bzw. Drittbietler als Bestbieter ausgewählt wurden.

In Zahlen ausgedrückt zeigt sich, daß durch die Kommission gegenüber den Billigstbietern laut Ausschreibung um ca. 2 Millionen Schilling teurere Vergabevorschläge unterbreitet wurden (Billigstbieter S 27,959.121,--; Bestbieter S 29,850.069,90).

Der Landesrechnungshof schließt sich dem Ergebnis der Vergabekommission vollinhaltlich an, da bei der Vergabe dieser sensiblen Produkte die medizinischen Argumente (hygienische Bedenken, Keimzahlen usw) gegenüber den rein kaufmännischen Argumenten den Vorrang haben.

In der Vorstandssitzung vom 3.12.1986 wurde die Zustimmung zu Preisverhandlungen mit den Firmen Rauscher, San-Ver-sand, Hospimed, Scherer, Lohmann, Comesa und Ortmann gegeben.

Die Nachverhandlungen mit den genannten Firmen zogen sich bis etwa Mitte Jänner 1987 hin, sodaß die Zuschlager-teilung an die jeweiligen Firmen erst Ende Jänner 1987 ergehen konnte. Im Zuge dieser Nachverhandlungen konnten Preisnachlässe in einer Höhe von S 1,626.320,-- ausgehandelt werden. Zusätzlich wurden mit der Firma Rauscher noch die Gratislieferung von Fieberthermometern (gestaffelt nach Umsatzhöhe), die kostenlose Entsorgung defekter Fieberthermometer und die kostenlose Beistellung von Katalogen vereinbart.

Auch bei dieser Vergabe muß der Landesrechnungshof seine Bedenken gegen Preisverhandlungen nach der Anbotseröffnung aussprechen.

Im Zusammenhang mit dieser Verbandmittelausschreibung möchte der Landesrechnungshof die von Bediensteten der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft mbH geleisteten Vorbereitungsarbeiten hervorheben. Wie sich aus den zur Prüfung vorgelegten Unterlagen ergibt, ist das Zustandekommen dieser Ausschreibung hauptsächlich auf die zähe Arbeit dieser Bediensteten zurückzuführen. Nicht unerwähnt möchte der Landesrechnungshof den von der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft mbH erstellten handlichen Artikelkatalog und den übersichtlichen Musterkatalog lassen. Beide Unterlagen sind den einzelnen Krankenanstalten zugegangen und stellen ein ausgezeichnetes Hilfsmittel für die Bestellung von Verbandsmitteln dar.

7. Ausschreibungen und Vergaben aus dem Bereich der technischen Direktion

Aus dem Bereich der technischen Direktion wurden die Ausschreibung diverser Röntgendiagnostikeinrichtungen für die LKH Hartberg, Fürstenfeld und Knittelfeld und die Ausschreibung eines Argon-Laser-Gerätes für das LKH Graz, Univ. Augenklinik, geprüft.

Bei beiden Ausschreibungen wurden die Formvorschriften (Sammelbogen, Niederschrift über die Anboteröffnung usw.) erfüllt.

a.) Ausschreibung Röntgendiagnostikeinrichtungen:

Im einzelnen wurden

1 Durchleuchtungsgerät für das LKH Hartberg,

1 fahrbare chirurgische Röntgenbildverstärker-Fernseh-Einheit für das LKH Fürstenfeld u.

1 Röntgengenerator für das LKH Knittelfeld
ausgeschrieben.

Vier Firmen (CGR Compagnie GmbH; Picker International, Wien; Siemens, Graz und Philips Industrie, Graz) haben Angebote eingebracht.

Über die Anbotseröffnung liegt eine Niederschrift vom 17.3.1986 vor, die sowohl von Bediensteten der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft mbH, als auch von je einem Vertreter der anbietenden Firmen unterzeichnet ist.

Die Auswertung der Angebote hat ergeben, daß die Fa. Picker nicht ausschreibungskonform angeboten hat. Billigstbieter

bei der Position 2 war die Fa. CGR Compagnie GmbH mit S 1,209.800,-, während die Fa. Philips mit ihrem Alternativenbot zu den Positionen 1 und 3 mit S 2,700.000,- am billigsten angeboten hat.

Wie sich aus den zur Prüfung vorgelegten Unterlagen ergibt, wurde mit Vorstandsbeschluß vom 16.4.1986 die Zustimmung zum Nachverhandeln erteilt.

Das Ergebnis dieser Nachverhandlungen ist in der Aktennotiz vom 5.5.1986 festgehalten. Mit der Fa. CGR Compagnie GmbH wurde für ein Stenoscop mit Speicher Memopulse M, jedoch ohne Matrix HPC, ein Preis von S 1,150.000,- ausgehandelt (Position 2). Weiters wurde, um den Standard zu den anderen Krankenhäusern aufrecht zu erhalten, mit der Fa. CGR Compagnie GmbH vereinbart, den Video Imager der Fa. Matrix im Jahre 1987 zum Preis von S 244.000,- nachzukaufen. Bis zum Zeitpunkt des Ankaufes wird das Gerät kostenlos zur Verfügung gestellt.

Von der Fa. Philips wurde für die Position 1 und 3 ein Sondernachlaß von S 135.000,- erhandelt. Weiters wurde vereinbart, daß der im Alternativenbot angeführte Generator entweder im LKH Hartberg oder widersprechend dem Anbot auch im LKH Knittelfeld installiert werden kann.

Der Landesrechnungshof beanstandet, daß überhaupt Nachverhandlungen geführt wurden. Desweiteren wird beanstandet, daß im Zuge dieser Nachverhandlungen Vereinbarungen getroffen werden, die weit über den Inhalt der ursprünglichen Ausschreibung hinausgehen.

b.) Ausschreibung Argon-Laser-Gerät

Laut Sammelbogen haben 3 Firmen (Medilas, Zeiss und Michtner) Angebote eingebracht.

Die Auswertung der Angebote brachte folgendes Ergebnis:

	<u>Fa. Medilas</u>	<u>Fa. Zeiss</u>	<u>Fa. Michtner</u>
Neugerät	535.000,-	525.000,-	645.000,-
Ersatzröhre			
inkl. Umbau	190.000,-	200.000,-	180.000,-
Vollservice (1x)	14.000,-	8.300,-	11.150,-

In der Vorstandssitzung vom 19.11.1986 wurde dem Antrag der technischen Direktion auf Nachverhandlung mit den bietenden Firmen die Zustimmung erteilt.

Diese Nachverhandlung wurde am 17.11.1986 durchgeführt und brachte folgendes Ergebnis:

	<u>Fa. Michtner</u>	<u>Fa. Medilas</u>	<u>Fa. Zeiss</u>
Neugerät lt.			
Anbot	645.000,-	535.000,-	525.000,-
Preisnachlaß	-	35.500,-	40.000,-
Preis nach			
Verhandlung	645.000,-	499.500,-	485.000,-
	=====	=====	=====

Die Ermittlung der Gesamtkosten nach 4 bzw. nach 8 Jahren unter Berücksichtigung der Servicekosten, jedoch ohne Energiekosten für den Betrieb des Gerätes, wobei als mittlere Lebensdauer des Laserrohres 4 Jahre angenommen wurde, zeigt folgendes Bild:

	<u>Neugerät nach Verhandlung</u>	<u>nach 4 Jahren</u>	<u>nach 8 Jahren</u>
<u>Fa. Michtner:</u>	645.000,-	645.000,-	645.000,-
Servicekosten (3 x)	-	33.450,-	-
Ersatzrohr Servicekosten (7 x)	-	-	180.000,- 78.050,-
Summe	<u>645.000,-</u>	<u>678.450,-</u>	<u>903.000,-</u>
<u>Fa. Medilas</u>	499.950,-	499.950,-	499.950,-
Servicekosten (3 x)	-	42.000,-	-
Ersatzrohr Servicekosten (7 x)	-	-	190.000,- 98.000,-
Summe	<u>499.950,-</u>	<u>541.950,-</u>	<u>787.950,-</u>
<u>Fa. Zeiss:</u>	485.000,-	485.000,-	485.000,-
Servicekosten (3 x)	-	24.900,-	-
Ersatzrohr Servicekosten (7 x)	-	-	200.000,- 58.100,-
Summe	<u>485.000,-</u>	<u>509.900,-</u>	<u>743.100,-</u>

Die Fa. Zeiss ist Billigst- und Bestbieter und hat den Zuschlag erhalten.

Auch bei dieser Vergabe muß der Landesrechnungshof das Nachverhandeln beanstanden. Offensichtlich hat die technische Direktion die Zustimmung des Vorstandes für das Nachverhandeln vorweggenommen, weil die Nachverhandlung schon am 17.11.1986, also zwei Tage vor der Vorstandssitzung (19.11.1986) durchgeführt wurde.

8. Feststellungen zu den Ausschreibungen und Vergaben

Der Landesrechnungshof hat erhebliche Bedenken gegen die Bestimmung im Punkt 11.6 der Richtlinien für die Vergabe von Leistungen der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft mbH, denn diese Bestimmung gibt nach Einholen eines Vorstandsbeschlusses die Möglichkeit zum Preisverhandeln nach Feststehen der Anbotergebnisse.

Abgesehen davon, daß Preisverhandlungen bereits vor Einholung eines Vorstandsbeschlusses durchgeführt wurden, lehnt der Landesrechnungshof Preisverhandlungen nach der Anboteröffnung grundsätzlich ab, weil dadurch die Ergebnisse von öffentlichen und beschränkten Ausschreibungen praktisch zu freihändigen Vergaben werden. Auch im Interesse des freien Wettbewerbes sind nachträgliche Preisverhandlungen abzulehnen, denn schon der kleinste Informationsvorsprung führt dabei zu einer Verzerrung des Wettbewerbes, sodaß ein anderer Mitbewerber keine Chance auf einen Auftrag erhält. Durch die Billigung von Nachverhandlungen hat die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft mbH Unruhe in die heimische Wirtschaft gebracht (z.B. Schreiben der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark (Beilage 12)).

Entgegen dem Argument, daß die bisherigen Nachverhandlungen für die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft mbH größere Einsparungen erbracht haben, ist der Landesrechnungshof der Meinung, daß diese Preisverhandlungen, wenn überhaupt, so nur für den Augenblick Vorteile gebracht haben. Aber diese augenblicklichen Erfolge sind sicherlich nur Scheinerfolge, weil auf Zeit gesehen die Firmen diese erhandelten Preisnachlässe durch eine entsprechende Preisgestaltung bei zukünftigen Ausschreibungen wieder hereinbringen werden.

Der Landesrechnungshof hat aber im Zuge dieser Prüfung auch feststellen müssen, daß die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft mbH Produkte trotz Nachverhandlungen teurer vergeben hat, als es bei einer möglichen Vergabe an die Billigstbieter notwendig gewesen wäre (z.B. Suppenprodukte um rund S 643.000,--; Kaffeeprodukte um rund S 47.000,-- und Textilien um rund S 239.000,--).

Die Verhandlungen mit der Fa. Kern über die Belieferung des Landeskrankenhauses Graz mit Frischfleisch haben gegenüber dem Billigstbieter, der Fa. Konsum, lediglich einen Preisvorteil von S 36.800,-- erbracht. Schon eine kleine Verschiebung im Verbrauch von weniger als 2% von Jungstierfleisch zu Kalbfleisch würde diesen Preisvorteil wieder aufheben. Im Zuge dieser Preisverhandlung wurden von der Fa. Kern auch noch 6 Werbeeinschaltungen für die Zeitschrift "G'sund" akquiriert. Es ist nach Meinung des Landesrechnungshofes unvereinbar, wenn im Zuge von Preisverhandlungen, die der Landesrechnungshof ablehnt, auch Werbeeinschaltungen für die Zeitschrift "G'sund" akquiriert werden.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes kann bei Auftragsvergaben den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit nur dann entsprochen werden, wenn klare Vergaberegeln existieren, die während des gesamten Vergabeverfahrens ein Verhandlungsverbot mit den Bietern festlegen. In diesem Zusammenhang wird nochmals auf das ausschließliche Verhandlungsverbot in der ÖNORM A 2050 und in der Vergabungsvorschrift für das Land Steiermark verwiesen.

Der Landesrechnungshof hält es für richtig, daß sowohl die zur Ausschreibung kommenden Produkte, als auch die nach erfolgter Ausschreibung zur Auswahl vorliegenden Pro-

dukte von einer Kommission begutachtet und ausgewählt werden. Dabei erscheint es notwendig, daß neben der sorgfältigen Auswahl der jeweiligen Kommissionsmitglieder - in einer Vergabekommission sollten ausschließlich sachverständige Bedienstete vertreten sein - auch objektive Auswahlkriterien vorgegeben werden, die für alle zur Auswahl stehenden Produkte in gleicher Weise anzuwenden sind.

Bei der Prüfung der Suppenanbote hat sich gezeigt, daß die Vergabekommission einige Billigstbieter von vorne herein ausgeschlossen hat, ohne eine nähere Begründung dafür anzugeben (Fa. Gruber, Fa. Nannerl, Fa. Maresi und Fa. Nähr-Engel). Es wurden aber auch einige Produkte nach rein subjektiven Auswahlkriterien, wie z.B. "geschmackliche Unterschiede", usw. ausgeschieden, ohne daß für diese Produkte Gutachten oder Analysen eingeholt wurden, die objektive Aussagen zur Qualität der ausgeschiedenen Produkte zugelassen hätten. Durch diese Vorgangsweise der Vergabekommission sind der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft mbH Mehrausgaben von rund S 643.000,-- entstanden.

Bei der Prüfung der Kaffeemittelanbote hat die Kommission den Zuschlag von der Durchlaufdauer der Kaffeemittelmischung durch die Kaffeefilteranlagen des Landeskrankenhauses Graz abhängig gemacht. Da das Produkt der billigstbietenden Firma Imperial (JMBO 40) eine längere Durchlaufdauer als das bisher schon im Landeskrankenhaus Graz verwendete Produkt der Fa. Nestle (Titze B 40) hatte, wurde der Zuschlag dem teureren Produkt der Firma Nestle erteilt. Die Durchlaufdauer jeder Kaffeemittelmischung durch die Kaffeefilteranlage ist aber ausschließlich vom Vermahlungsgrad des Produktes abhängig. Die Firma Imperial wäre daher sicher in der Lage, ihre Produkte in jedem gewünschten Vermahlungsgrad zu liefern. Durch die Vergabe an die Firma Nestle sind der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft mbH Mehrausgaben von rund S 47.000,-- entstanden.

Auch bei der Textilwarenvergabe sind auf Grund von Feststellungen der Vergabekommission bei einigen Positionen (Abschnitt A: Fertigwaren, Weben und Meterware) nicht die Billigstbieter miteinbezogen worden, weil ihre Produkte als "ungeeignet erachtet" wurden. Eine nähere Begründung, weshalb diese Produkte ungeeignet sind, fehlt. Dadurch entstanden Mehrausgaben von rund S 164.000,--. Bei der Vergabe der "Dienstbekleidung" (Abschnitt B) hat sich die Kommission für einen teureren Lieferanten aus Graz ausgesprochen, weil "bei Beanstandungen längere Wartefristen vermieden werden" und außerdem die Musterstücke dieses Lieferanten am besten entsprochen haben (modische Linie, Schnitt und Ausführung). Da weder die modische Linie noch der Schnitt der Dienstbekleidung nach Belieben der Erzeugerfirma ausgewählt werden konnten, sondern genau vorgegeben waren, kann der Landesrechnungshof die zur Vergabe führende Argumentation der Kommission nicht zur Kenntnis nehmen, zumal dadurch der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft mbH Mehrausgaben von rund S 152.000,-- entstehen.

Die angeführten Beispiele zeigen, daß der jeweiligen Vergabekommission unbedingt objektive Vergabekriterien vorgegeben werden müssen, um zu objektiven Anbotergebnissen zu gelangen. Da die Auswahl der Zuschlagsempfänger nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erfolgen hat, muß bei Vergaben an Bestbieter, die nicht auch Billigstbieter sind, eine genaue Begründung, die zum Zuschlag geführt hat, verlangt werden.

Die Prüfung der einzelnen Vergaben hat, abgesehen von den im Bericht dargestellten Bemängelungen, die hauptsächlich auf nicht nachvollziehbare Entscheidungen der jeweiligen Vergabekommissionen zurückzuführen sind, ergeben, daß die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft mbH durch

möglichst genaue Bedarfsermittlungen und sorgfältige Auswahl der Produkte bemüht ist, kostenbewußt einzukaufen.

VII. Zeitschrift "Gsund"

Die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H., 8010 Graz, Joanneumring 18, ist Medieninhaber der Zeitschrift "G'sund" (Magazin für Patienten und Mitarbeiter der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H.). Herausgegeben wird die Zeitschrift "G'sund", die zweimal im Monat erscheinen soll, unter der Redaktion von W.Hofrat DDr. A. Weixler vom Krankenhausinformationsdienst (KID). Gedruckt wird die Zeitschrift "G'sund" von der Zeitungs- und Zeitschriftendruck-Gesellschaft m.b.H. in Graz.

Nach der Auftragsbestätigung und Vereinbarung vom 23. Oktober 1985 verpflichtet sich die Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H., die Zeitschrift "G'sund" bei der Zeitungs- und Zeitschriftendruck-Gesellschaft m.b.H. bis 31. Dezember 1986 herstellen zu lassen. Erfolgt bis 30. September 1986 keine schriftliche Kündigung, so wird die Zeitschrift "G'sund" weitere 5 Jahre (31. Dezember 1991) bei der Zeitungs- und Zeitschriftendruck-Gesellschaft m.b.H. hergestellt. Bei vorzeitiger Einstellung der Zeitschrift erlischt die Verpflichtung aus dieser Vereinbarung. Die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. verpflichtet sich jedoch, bei Wiedererscheinen der Zeitschrift diese Vereinbarung zu den vor der Einstellung bestandenen Konditionen fortzusetzen.

Als Preis wird pro Ausgabe, die 16 Seiten umfassen wird, ein Betrag von S 44.800,-- zuzüglich 20% MWSt., zahlbar innerhalb von 20 Tagen mit 2% Skonto, vereinbart. Die Null-Nummer wird kostenlos gedruckt. Der Versand an die 22 Krankenanstalten in der Steiermark wird gegen Portovorlage durchgeführt.

Allfällige Lohn- und Materialpreiserhöhungen werden, nachdem sie von der Paritätischen Kommission und vom Verband Österreichischer Zeitungsherausgeber und Zeitungsverleger in Prozentsätzen bestätigt sind, der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. in der Form weiterverrechnet, daß die Erhöhung bei den Personalkosten nur mit 80% und bei den Materialkosten nur mit 20% berücksichtigt wird.

Außerdem wird noch ein Jahresbonus von 5% vereinbart, der von den für die zwei letzten Ausgaben im Jahr geltenden Rechnungen in Abzug zu bringen ist. Dieser Bonus gilt nicht in dem Geschäftsjahr, in dem die Zeitschrift "G'sund" eingestellt wird.

Mit dem Krankenhausinformationsdienst (KID) wurde am 14. November 1985 eine Vereinbarung über die Herausgabe von "G'sund" geschlossen. Darin überträgt die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. dem Krankenhausinformationsdienst die Herausgabe von "G'sund" im Rahmen der definierten Blattlinie. Vorbehalten das Recht, sich durch Einsichtnahme in Manuskripte zu informieren und Änderungen vorzuschlagen

Für die Herausgabe von "G'sund" stellt die Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. aus den durch Anzeigen aufgebrachtten Einnahmen des Magazins für derzeit 16 Seiten, einen monatlichen Betrag von S 82.000,-- zur Verfügung. Mit diesem Betrag sind sämtliche Kosten abgedeckt, die unter dem Titel "Herausgeben" und "Redaktion" anfallen.

Institutionen und Personal der Krankenanstalten dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Vorstandes der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. für Zwecke,

die Gegenstand dieser Vereinbarung sind, in Anspruch genommen werden. Der Einsatz von Mitarbeitern (Berufsjournalisten, Fotografen etc.) ist ausdrücklich gestattet; dadurch entstandene Kosten sind solche des Krankenhausinformationsdienstes.

Als Beginn dieser Vereinbarung, die auf unbestimmte Zeit abgeschlossen ist, wird der 15. Dezember 1985 festgelegt. Eine Kündigung ist von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer 3-Monatsfrist zu Ende jeden Kalenderjahres möglich und bedarf einer schriftlichen Begründung. Diese Vereinbarung endet mit der Einstellung der Zeitschrift "G'sund".

Vereinbarung mit der Fa. Ankünder, Steiermärkische Ankündigungsgesellschaft m.b.H. vom 1. Dezember 1985

Im Folgenden werden die wesentlichsten Punkte dieser Vereinbarung in Schlagworten wiedergegeben:

1. Ankünder hat das ausschließliche Recht, Anzeigen zu akquirieren.
2. Ankünder macht dies im eigenen Namen und für eigene Rechnung.
3. Aufteilung der Inseratenentgelte (Nettofakturensummen): 18 % Ankünder und 82% Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H.
4. "G'sund" erscheint monatlich zweimal, pro Ausgabe sind der Fa. Ankünder 6 Seiten für Inserate bereitzustellen.

Ankünder verpflichtet sich pro Ausgabe einen Betrag von S 82.000,-- zu garantieren. Diese Garantiesummen von je S 82.000,-- werden gemeinsam jeweils zum Monatsende fällig.

5. Abrechnung der restlichen Anteile (nach Pkt. 3) erfolgt jeweils ein Vierteljahr nach der Fakturierung.
6. Der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. steht das Einsichtrecht in die Geschäftsbücher der Fa. Ankünder zu.

7. Bonusvereinbarung für Fa. Ankünder:

Wenn Jahresumsatz S 4 Mio. übersteigt - Jahresbonus 3,5%, wenn Jahresumsatz S 5 Mio. übersteigt erhöht sich der Jahresbonus auf 5% des Gesamtumsatzes.

8. Werbebeschränkungen, z.B. auf Artikel bzw. Produkte, die von der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft mbH akzeptiert werden; keine Werbung für politische Parteien zur Zeiten eines Wahlkampfes.

9. Beginn der Vereinbarung: 1. Jänner 1986 auf unbestimmte Zeit

10. Kündigung: beiderseits unter Einhaltung einer 3-Monatsfrist jeweils zum Jahresende, somit erstmalig vor dem 1. Oktober 1986 zum 31. Dezember 1986.

Die Geschäftsverbindungen zwischen der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. und der Fa. Ankünder entwickelten sich bei weitem nicht so problemlos, wie bei den Vertragsverhandlungen angenommen wurde. Vor allem konnten von der Fa. Ankünder nicht genügend Anzeigen aufgebracht werden. Nach Meinung des Landesrechnungshofes dürften beide Vertragspartner dem Anzeigenmarkt völlig unrealistisch eingeschätzt haben.

Aus dem Schriftverkehr (Schreiben der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. vom 30. April 1986) mit der Fa. Ankünder ergibt sich, daß die Fa. Ankünder Änderungen der vorhin in Schlagworten beschriebenen Vereinbarung vom 1. Dezember 1985 anstrebt, weil sie bisher keinen Gewinn erwirtschaften konnte. Weiters wird von Seiten der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. in diesem Schreiben vorgeschlagen, daß, sollte es sinnvolle

Diskussionen über eine neue Vereinbarung geben, die Fa. Ankünder auf ihr Exklusivrecht aus den Punkten 1 - 3(1) der zitierten Vereinbarung verzichten müsse. Ebenso müsse die Frage der Haftung geklärt werden.

Im Antwortschreiben der Fa. Ankünder vom 21. Mai 1986 erklärt sich Ankünder damit einverstanden, daß die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. selbst Inserate für "G'sund" akquiriert. Gleichzeitig wird in diesem Schreiben darauf hingewiesen, daß Ankünder nicht bereit ist, weitere Verluste hinzunehmen. Wenn sich keine Besserung der Konditionen ergibt, werde Ankünder in absehbarer Zeit den Vertrag kündigen.

Tatsächlich wird der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. mit Schreiben des Rechtsanwaltes Dr. Friedrich vom 25. Juni 1986 mitgeteilt, daß die Vertragsgrundlagen, unter denen die Vereinbarung über die Anzeigenakquisition für "G'sund" erfolgte, mangels Erfüllung der Zusagen der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. weggefallen sind. Es wird der Vorwurf erhoben, daß die Fa. Ankünder durch Zusagen irreführt wurde, sodaß die Vereinbarung wegen Irrtum anfechtbar ist. Der Sachverhalt sei der beiliegenden Erklärung der Herren Dr. Engeljehringer, Rothmann und Schischek im einzelnen zu entnehmen.

"Im Hinblick darauf ist meine Klientel berechtigt, das Vertragsverhältnis vorzeitig einseitig aufzulösen und die Nichtigkeit des Vertrages geltend zu machen. Von diesem Recht macht meine Klientel mit diesem Schreiben Gebrauch und ersuche ich, dies zur Kenntnis zu nehmen."

Diesem Schreiben des Rechtsanwaltes Dr. Friedrich ist eine Erklärung über eine am 16. Oktober 1985 stattgefundene Besprechung mit Dkfm. Bosch zur Klärung der Vertragskonditionen für die Übernahme der Anzeigenakquisition für "G'sund" beigelegt. Diese Erklärung wurde mit Datum 20. Juni 1986 aufgenommen!

Dkfm. Bosch habe eindeutig erklärt, daß

1. die Akquisition uns so gut wie nichts kosten würde, weil von ihm bzw. der Gesellschaft sämtliche Inserenten bekanntgegeben werden. "Nach meinen Erfahrungen in der Bundesrepublik müssen die Leute, die die Krankenhäuser beliefern, unsere Anzeigen bezahlen."
2. Herr Vorstandsdirektor Dkfm. Bosch verwies wörtlich darauf, daß er bereits 3 Seiten Anzeigen für alle Ausgaben des ersten Jahres in der Tasche habe. (Diese Aussage war so überzeugend, daß Herr Dir. Dr. Engeljehringer später Herrn Karl Schischek beauftragte, diese 3 Seiten bei Herrn Dkfm. Bosch abzuholen). Wir erklären übereinstimmend, daß es niemals zum Abschluß eines Vertrages gekommen wäre, wenn nicht Herr Vorstandsdirektor Dkfm. Bosch diese erwähnte Sicherheit geboten hätte, denn pro Ausgabe 3 Seiten verkauft zu haben, würde bedeuten, jede Ausgabe bereits mit Gewinn abschließen zu können.

Die Unterfertigten sind selbstverständlich bereit, diese, durch eine Unterschrift bestätigte Aussage, durch einen Eid zu bekräftigen.

Als Reaktion auf dieses Schreiben des Rechtsanwaltes Dr. Friedrich hat die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. mit Schreiben vom 30. Juni 1986, welches am selben Tage von Dr. Engeljehringer persönlich übernommen wurde, die rückständigen garantierten Beträge (11 Ausgaben

à S 82.000,-- zuzüglich 20% MWSt. und Zuschlag für 3. Farbe bei den Ausgaben Nr. 6 und Nr. 10) mit einer Gesamthöhe von S 1,085.600,-- eingefordert. Als Termin für den Zahlungseingang wurde der 10. Juli 1986 festgelegt.

Dazu stellt der Landesrechnungshof fest:

Nach der Vereinbarung vom 1. Dezember 1985 ist die Fa. Ankünder verpflichtet, pro Ausgabe einen Betrag von (netto) S 82.000,-- zu garantieren. Diese Garantiesummen von je S 82.000,-- sind gemeinsam jeweils zum Monatsende fällig. Es ist dem Landesrechnungshof unerklärlich | und spricht für mangelnde Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmannes, daß die längst fälligen Beträge nicht schon viel früher eingefordert bzw. eingetrieben wurden, zumal der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft mbH bekannt war, daß die Fa. Ankünder mit dem Aufbringen der Inserate Schwierigkeiten hatte und bisher durch die Zeitschrift "G'sund" erhebliche Kosten erwachsen sind. Wie sich aus der Vereinbarung mit dem Krankenhausinformationsdienst ergibt, stellte die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. aus den durch Anzeigen aufgebracht Einnahmen einen Betrag von S 41.000,-- pro Ausgabe für die Herausgabe und Redaktion zur Verfügung. Unter wortgetreuer Einhaltung dieser Vereinbarung hätte die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. an den Krankenhausinformationsdienst bis zu diesem Zeitpunkt überhaupt noch keinen einzigen Schilling auszahlen dürfen, weil aus den Anzeigen auch noch keine Einnahmen aufgebracht wurden. Die erste Zahlung (Einnahme) von der Fa. Ankünder ist am 18. Juli 1986 (S 656.437,-- + MWSt. S 131.287,40 = zusammen S 787.724,40) eingegangen.

In der Zwischenzeit gingen die Verhandlungen um eine neue Vereinbarung bzw. um einen Vergleich weiter, brachten jedoch keinen Erfolg.

Die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. ist auf den eingebrachten Vergleichsvorschlag der Fa. Ankünder vom 9. Juli 1986 nicht eingegangen. Dadurch wäre die Fa. Ankünder mit einer vorzeitigen Vertragsauflösung per 30. August 1986 unter den Voraussetzungen bereit, daß im Juli und August 1986 jeweils nur eine Ausgabe von "G'sund" erscheint, wobei die Garantiesumme pro Ausgabe mit S 50.000,-- geboten wurde, jedoch kein Pönale für Druckerei und Redaktion. Selbstverständlich werden wir bei Annahme unseres Angebotes, wie Ihnen dies bereits zugesagt wurde, unseren offenen Saldo von S 1,082.400,-- sofort an Sie überweisen.

Im Schreiben des Rechtsanwaltes Dr. Friedrich vom 17. Juli 1986 wird auf diese Vergleichsgespräche hingewiesen. Im gleichen Schreiben wird die Überweisung jenes Betrages an die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. angekündigt, den die Fa. Ankünder für Einschaltungen von Inseraten an diverse Kunden bisher fakturiert hat, das sind:

Inseratenentgelte	S 656.437,--
zuzüglich 20% MWSt.	<u>S 131.287,40</u>
zusammen	S 787.724,40 =====

Dieser Betrag ist, wie bereits dargestellt, am 18. Juli 1986 bei der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. eingegangen.

Im Schreiben der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. vom 23. Juli 1986 wird Herrn Rechtsanwalt

Dr. Friedrich mitgeteilt, daß die Fa. Ankünder nach dem Eingang des Betrages von S 787.724,40 noch immer einen Betrag von S 297.875,60 schulde. Die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. müsse auf der unverzüglichen Begleichung dieser Summe bestehen, anderenfalls sich gezwungen sehen, die Klage einzureichen.

Mit 11. August 1986 wird im Schreiben des Rechtsanwaltes Dr. Gass (Anwalt der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H.) an Rechtsanwalt Dr. Friedrich die ausdrückliche Rücktrittserklärung der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. vom bestehenden Vertrag mit Wirkung per 31. August 1986 erklärt und zwar einerseits wegen grober Vertragsverletzung, Nichterfüllung des wesentlichsten Vertragspunktes (Nichtzahlung der Garantiesumme von je S 82.000,-- pro Ausgabe) und andererseits im Hinblick auf grobe Unterstellungen, die geeignet waren, die Vertrauensbasis völlig zu zerstören.

Daher beauftragt die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. schließlich mit ihrem Schreiben vom 23. September 1986 Rechtsanwalt Dr. Gass, sollte der um die Garantiebeträge der Ausgaben Nr.12 und Nr.13 (Juli und August 1986) angewachsene Rückstandsaldo nicht innerhalb von 8 Tagen berichtigt sein, den offenen Saldo incl. Verzugszinsen ab dem jeweiligen Fälligkeitstag einzuklagen.

Schließlich wird am 21. Oktober 1986 die Klage gegen die Fa. Ankünder eingebracht. Die Klageschrift umfaßte 11 Punkte. Die Höhe des eingeklagten Betrages errechnet sich wie folgt:

13 Ausgaben á S 82.000,--	S 1,066.000,--
Mehrkosten für 3. Farbe	
bei Ausgabe Nr.6 u. Nr.10/86	S 3.200,--
	S 1,069.200,--
zuzüglich 20% MWSt.	S 213.840,--
	S 1,283.040,--
abzüglich Akonto vom	
28.7.1986	S 787.724,40
offener Saldo	S 495.315,60
	=====

Nach dem Inhalt der Klagebeantwortung des Rechtsanwaltes Dr. Friedrich vom 25. November 1986 ist die Klageforderung wegen Irrtum und Arglist zur Gänze unberechtigt und wird daher dem Grunde und der Höhe nach bestritten.

Nachdem die Geschäftsverbindung mit der Fa. Ankünder, wie bereits dargestellt, immer problematischer wurde, hat die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. schon Ende Juni 1986 mit Herrn Hans Mucha, Zeitungsverlag und Werbemittlung in 8330 Feldbach, Mühldorf 277, Kontaktgespräche über die weitere Anzeigenvertretung geführt.

Am 31. Juli wurde schließlich der Vertrag mit Herrn Mucha abgeschlossen. Nach diesem Vertrag übernimmt Herr Hans Mucha ab 1. September 1986 die alleinige Anzeigenvertretung für die Zeitschrift "G'sund" im eigenen Namen und auf Rechnung der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H.

Mucha garantiert die Deckung der Druck- und Redaktionskosten für eine 16 Seiten starke Ausgabe (S 86.860,-- zuzüglich MWSt.) Diese Garantiesumme wurde durch Herrn Mucha durch eine beigebrachte Bankgarantie der Volksbank Fürstenfeld-Feldbach in der Höhe von S 200.000,-- für die

Laufzeit vom 1. September 1986 bis 31. August 1987 abgesichert.

Aber auch die Geschäftsverbindung mit dem Werbeunternehmen Mucha entwickelte sich nicht zufriedenstellend. Bereits nach der ersten von Mucha zu finanzierenden Ausgabe ersucht dieser in seinem Schreiben vom 23. September 1986 mit somitiger Wirkung aus dem Vertrag über die alleinige Anzeigenvertretung der Zeitschrift "G'sund" entlassen zu werden, da sich die Voraussetzungen, unter denen dieser Vertrag zustande kam, im nachhinein als völlig falsch herausgestellt haben.

Es kam zu keinen weiteren Verhandlungen mehr, weil im Oktober 1986 über das Vermögen des Herrn Hans Mucha, Werbekaufmann, das Konkursverfahren (20 S 43/86) eröffnet wurde. Daraufhin wurde am 28. Oktober 1986 von der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. von der Volksbank Fürstenfeld-Feldbach die Zahlung aus der Bankgarantie in der Höhe von S 200.000,-- gefordert. Am 10. November 1986 ist dieser Betrag auch eingegangen.

Aus der kurzen Geschäftsverbindung mit dem Werbekaufmann Hans Mucha ist der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. daher kaum ein Schaden erwachsen.

Die Ausgaben Nr. 16 und Nr. 17 der Zeitschrift "G'sund" wurden durch Inserate finanziert, die durch den Krankenhausinformationsdienst aufgebracht wurden. Auf diese Inserate wird später noch näher eingegangen werden.

Durch die Zeitschrift "G'sund" sind der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. im Jahre 1986 nachfolgende Ausgaben und Einnahmen entstanden:

Ausgaben (Netto):	Redaktion	S 728.870,--	
	Druck	S 797.150,--	
	Porto	<u>S 26.712,--</u>	S 1,552.732,--

Einnahmen (Netto):	Ankünder	S 656.437,--	
	Mucha	S 166.666,67	
	KID	<u>S 207.873,35</u>	<u>S 1,030.977,02</u>

Unterdeckung (Netto)		S 531.754,98	=====
----------------------	--	--------------	-------

Von diesem Unterdeckungsbetrag sind (Netto) S 412.762,-- eingeklagt (Fa. Ankünder) jedoch muß die Einbringlichkeit wegen des ungewissen Prozeßausganges in Frage gestellt werden. Selbst wenn der Betrag von der Fa. Ankünder zur Gänze hereingebracht werden sollte, verbleibt noch immer eine Unterdeckung für das Jahr 1986 in der Höhe von

S 108.991,98	=====
--------------	-------

Diese Unterdeckung steht im krassen Widerspruch zu den Erwartungen die die Vorstandsdirektoren Dkfm. Bosch und DDr. Moser in der Aufsichtsratssitzung der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. vom 3. Dezember 1985 bei der Behandlung des Punktes 4 "Wirtschaftsplan" in die Zeitschrift "G'sund" gesetzt haben. Im Sitzungsprotokoll zu dieser Aufsichtsratssitzung ist auf Seite 14, ab dem 3. Absatz, wörtlich zu lesen:

"Zusammenfassend führt Moser aus, daß die Jahreskosten für die Produktion dieser Zeitung in der Größenordnung von etwa 2 Mio. Schilling liegen werden, andererseits über die Inserate rund 5 Mio. Schilling hereinkommen, sodaß dies einen Jahresgewinn von etwa 3 Mio. Schilling ergeben wird.

Dieser wurde expressis verbis in das Budget deshalb nicht aufgenommen, weil sich der Vorstand dazu bekannt hat, daß für den Fall, daß ein Gewinn herauskommt, dieser für soziale Zwecke im Betrieb investiert werden soll. Es handelt sich hier somit um eine Zweckwidmung, die der Vorstand bereits beschlossen hat.

Auf die Frage von FISCHER, in welcher Form diese Gewinne sozialen Zwecken zugeführt werden sollen, führt MOSER aus, daß für den Fall, daß tatsächlich 3 Mio. Schilling verbucht werden können, Tage der offenen Tür usw. finanziert werden könnten.

BOSCH gibt noch ergänzend dazu eine Stellungnahme ab:

Die Tatsache, daß die Einnahmen nicht angeführt sind, hat zusätzlich zwei Ursachen: 1. Zum Zeitpunkt der Wirtschaftsplanerstellung waren die Verhandlungen mit den Anzeigerfirmen bzw. mit der Druckerei noch nicht endgültig abgeschlossen und 2. die von MOSER genannte Größenordnung beinhaltet die absolute Obergrenze. Es ist - da wir mit dieser Zeitung Neuland begehen - nicht sicher, daß wir diese Obergrenze erreichen werden, sie kann auch durchaus niedriger sein, wenn die Anzeigen nicht in dem Ausmaß tatsächlich in Anspruch genommen werden."

In der Aufsichtsratssitzung vom 17. November 1986 wurde laut Punkt 3 der Tagesordnung die Erfolgsbilanz des 1. Halbjahres 1986 besprochen. Im Protokoll zu diesem Punkt ist wörtlich zu lesen:

"Während der Diskussion über die Erfolgsbilanz begehrt der VORSITZENDE Aufklärung über die Finanzgebarung der Krankenhauszeitung "G'sund". BOSCH gibt hiezu bekannt, daß die Firma "Ankündener" den Vertrag aufgekündigt hat und derzeit von der Krankenhausgesellschaft die offenen Forderungen bei Gericht eingeklagt werden. Der VORSITZENDE stellt daher die Information, wonach sich die Zeitung durch Anzeigen selbst finanziert, als Fehlinformation dar. Er begründet dies mit dem ungewissen Prozeßausgang."

Wie bereits dargestellt, wird die Zeitschrift "G'sund" ab der Nr. 16/1986 durch Inserate finanziert, die vom Krankenhausinformationsdienst akquiriert werden.

Für die Ausgaben Nr. 16 und Nr. 17 wurden nachfolgende Anzeigeneinnahmen (ohne 10% Anzeigenabgabe und ohne 20% MWSt.) festgestellt.

	<u>Nr. 16/1986</u>	<u>Nr. 17/1986</u>
Anzeigeneinnahmen	S 107.208,66	S 113.933,20
- Provisionen (6%)	<u>S 6.432,51</u>	<u>S 6.836,--</u>
	S 100.776,15	S
	=====	=====

Am 10. März 1987 wurde von der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. mit dem Krankenhausinformationsdienst eine neue Vereinbarung für den Zeitraum 1. Jänner 1987 bis 31. Dezember 1987 abgeschlossen. Die Zeitschrift "G'sund" wird nur mehr einmal pro Monat erscheinen. Im Punkt 5 dieser Vereinbarung verpflichtet sich der Krankenhausinformationsdienst, den aus der Herausgabe der Zeitschrift "G'sund" entstandenen Rückstand aus dem Jahre 1986 in der Höhe von S 108.991,98 bis längstens 31. Dezember 1987 abzudecken. Zu diesem Punkt wurde auch eine Nebenabrede vom 10. März 1987 abgeschlossen, worin die näheren Details besprochen werden.

Laut Punkt 8 der Vereinbarung werden die mit der Herausgabe der Zeitschrift "G'sund" verbundenen Kosten durch Anzeigenentgelte abgedeckt. Die Akquisition der Anzeigen ist Aufgabe vom Krankenhausinformationsdienst.

Im Punkt 9 der Vereinbarung heißt es wörtlich:

Die Akquisition von Anzeigen soll sowohl durch Mitarbeiter des Medieninhabers als auch durch Fremdpersonen erfolgen.

Die Akquisition durch Mitarbeiter des Medieninhabers ist als Nebenbeschäftigung durch diesen genehmigt, wobei jedoch folgende Grundsätze einzuhalten sind:

- a) Die Tätigkeit darf nicht während der Dienstzeit erfolgen,
- b) die Akquisition darf nicht im Zusammenhang mit Preisverhandlungen oder Auftragsvergaben erfolgen.

Den Mitarbeitern des Medieninhabers verpflichtet sich der Krankenhausinformationsdienst für die Akquisition von Anzeigen maximal 7 % Provision des um die Anzeigenabgabe verminderten Inseratenentgeltes zu bezahlen.

Fremdpersonen erhalten vom Krankenhausinformationsdienst für die Akquisition von Anzeigen eine maximale Provision von 10% des um die Anzeigenabgabe verminderten Inseratenentgeltes.

Zur Frage der Akquisition von Anzeigen durch Bedienstete des Medieninhabers vertritt der Landesrechnungshof die Meinung, daß eine Trennung zwischen hauptberuflichen Tätigkeiten im Rahmen der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. und einer bewilligten Nebenbeschäftigung als Akquisition für den Krankenhausinformationsdienst z.B. für einen Einkäufer bzw. einen für die Auftragsvergabe zuständigen Bediensteten nicht möglich ist. Nach Ansicht des Landesrechnungshofes liegt in einem solchen Fall eine Unvereinbarkeit beider Tätigkeiten vor.

Wie der Landesrechnungshof im Zuge dieser Prüfung festgestellt hat, wurden bei der Nachverhandlung mit der Firma Kern zur Fleischausschreibung für das Landeskrankenhaus Graz am 17. Oktober 1986 auch 6 Werbeeinschaltungen à S 20.000,-- akquiriert. Allerdings - und das stellt der

Landesrechnungshof ausdrücklich fest - wurde für diese Akquisition keine Provision an Bedienstete ausbezahlt.

Daß aber Provisionen für die Akquisition von Anzeigen an Bedienstete der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. ausbezahlt wurden, hat der Landesrechnungshof im Laufe seiner Prüfung festgestellt. So wurden, um nur ein Beispiel zu nennen, an den Leiter der wirtschaftlichen Patientenversorgung im Landeskrankenhaus Graz, Herrn Eduard Scheuch, vom Krankenhausinformationsdienst nachfolgende Provisionszahlungen geleistet:

Für die Ausgabe 17/86	S	2.600,--
- " - 1/87	S	3.000,--
am 5.2.1987	S	5.250,--
am 18.2.1987	S	<u>1.500,--</u>
zusammen	S	<u>12.350,--</u> =====

Zusammenfassend stellt der Landesrechnungshof zur Zeitschrift "G'sund" fest: Sollte der Fortbestand der Zeitschrift nur dadurch möglich sein, daß auch Bedienstete des Medieninhabers für die Anzeigenaufbringung (mit oder ohne Provisionszahlung) herangezogen werden müssen, so wären im Hinblick auf die Unvereinbarkeit dieser Nebenbeschäftigung andere Finanzierungsmöglichkeiten für die Zeitschrift "G'sund" zu überlegen bzw. bei Nichtfinanzierbarkeit die Zeitschrift einzustellen.

Resümee zur Zeitschrift "G'sund"

Mit der Vereinbarung vom 1. Dezember 1985 hat die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft mbH als Medieninhaber der Firma Ankünder das ausschließliche Recht, Anzeigen zu akquirieren, eingeräumt. Dafür verpflichtete sich die Fa. Ankünder pro Ausgabe eine Garantiesumme von S 82.000,-- zu zahlen.

Diese hohe Garantiesumme pro Ausgabe wurde auf Grund von völlig unrealistischen Beurteilungen des Anzeigenmarktes vereinbart. Diese Fehleinschätzung des Anzeigenmarktes mußte selbst den Vertretern der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft mbH, die für die Vertragsverhandlungen zuständig waren, bekannt sein. Dennoch haben die Vorstands- direktoren in der Aufsichtsratssitzung der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft mbH am 3. Dezember 1985 von einem voraussichtlichen Jahresgewinn von etwa 3 Mio. Schilling aus der Zeitschrift "G'sund" gesprochen.

Wie sich in der Folgezeit gezeigt hat, war die Fa. Ankünder nicht in der Lage ihre vertraglichen Verpflichtungen einzuhalten. Erst am 18. Juli 1986 ist der erste Zahlungseingang von der Fa. Ankünder festzustellen. Obwohl der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft mbH bekannt war, daß die Fa. Ankünder mit dem Aufbringen der Inserate Schwierigkeiten hatte, wurden keine Schritte gesetzt, um die längst fälligen Beträge anzufordern bzw. einzuklagen. In dieser Sorglosigkeit der Geschäftsführung der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft mbH erblickt der Landesrechnungshof erhebliche Mängel, zumindest entspricht diese Vorgangsweise nicht der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmannes.

Aus der problematischen Geschäftsverbindung mit der Fa. Ankünder ist noch immer ein Betrag von S 495.315,60 offen, der von der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft mbH am 21. Oktober 1986 eingeklagt wurde. Der Eingang dieses Betrages muß wegen des ungewissen Prozeßausganges in Frage gestellt werden.

Nach einem kurzen Zwischenspiel mit der Fa. Mucha, die nach 2 Ausgaben der Zeitschrift "G'sund" den Konkurs angemeldet hat, wurden die folgenden Ausgaben der Zeitschrift "G'sund" durch Inserate finanziert, die von KID akquiriert wurden.

Nach einer Vereinbarung mit KID vom 10. März 1987 ist den Mitarbeitern der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft mbH die Akquisition von Inseraten für die Zeitschrift "G'sund" auf Provisionsbasis als Nebenbeschäftigung genehmigt.

Der Landesrechnungshof ist der Meinung, daß eine Trennung zwischen haupt- und nebenberuflicher Tätigkeit für Einkäufer und Bedienstete, die für die Auftragsvergabe zuständig sind, nicht möglich ist. In derartigen Fällen liegt eine Unvereinbarkeit beider Tätigkeiten vor.

Sollte der Fortbestand der Zeitschrift "G'sund" nur möglich sein, wenn auch Bedienstete der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft mbH Anzeigen akquirieren, so vertritt der Landesrechnungshof wegen der Unvereinbarkeit dieser Nebenbeschäftigung die Meinung, daß entweder andere Finanzierungsmöglichkeiten überlegt werden, oder die Zeitschrift wegen Nichtfinanzierbarkeit eingestellt wird.

VIII. SCHLUßBEMERKUNGEN

Der Landesrechnungshof hat eine stichprobenweise Überprüfung der Ausgaben der Krankenanstaltengesellschaft mbH durchgeführt. Hierbei wurden im besonderen die Aufwendungen für das Personal und die Zentralstelle, ihrer Bedeutung im Rahmen der Gesamtausgaben wegen, eingehender geprüft.

Grundsätzlich verkennt der Landesrechnungshof die beträchtlichen Schwierigkeiten, die im Zusammenhang mit der erfolgten Ausgliederung aller Landeskrankenanstalten aus der unmittelbaren Verwaltung des Amtes der Landesregierung und der Schaffung einer Krankenanstaltengesellschaft mbH zu bewältigen waren, keineswegs. Wurde doch durch die erfolgte Ausgliederung das größte Unternehmen des Bundeslandes geschaffen, für das in fast allen Belangen neue Vorgaben zu schaffen waren.

Dadurch, daß die beiden Vorstandsdirektoren über Auftrag der Steiermärkischen Landesregierung einschlägige Gutachten zu erstellen hatten, für die eine genaue Erhebung des "Istzustandes" erforderlich war, kann doch von einer entsprechenden Vorbereitungsphase ausgegangen werden, die sich bei der Ausgliederung der Anstalten positiv auswirken mußte.

Trotz der zweifelsfrei gegebenen Schwierigkeiten muß der Landesrechnungshof aufgrund der durchgeführten stichprobenweisen Prüfung auf gravierende Mängel hinweisen, die letztlich in nicht unbeträchtlicher Weise die Ausgaben für die Krankenanstaltengesellschaft mbH beeinflussen.

Die Personalausgaben werden naturgemäß wesentlich von den dienst- und besoldungsrechtlichen Regelungen beeinflußt.

Die Regelung dieser Materien erfolgte in den Vereinbarungen vom 23. Dezember 1985, die von der Gesellschaft einerseits mit der Ärztekammer und andererseits mit dem Zentralbetriebsrat abgeschlossen wurden.

Diese Vereinbarungen sind nach Meinung des Landesrechnungshofes in einzelnen Bereichen mangelhaft und nicht entsprechend durchdacht.

Beispielsweise werden angeführt:

* Anrechnung von Vordienstzeiten

Gemäß § 6 der Vereinbarung vom 23. Dezember 1985 werden lediglich Zeiten der Schul- und Berufsausbildung für Ärzte (einschließlich der Ausbildung zum praktischen Arzt oder zum Facharzt) sowie für Angestellte des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und Hebammen - sofern sie über das 18. Lebensjahr hinausgehen - unter denselben Voraussetzungen angerechnet wie sie der Berechnung für Landesvertragsbedienstete zugrundegelegt werden, höchstens jedoch bis zu den nach den betreffenden Ausbildungsvorschriften vorgesehenen Mindestausbildungszeiten.

Das bedeutet, daß nunmehr mit der in der Vereinbarung vom 23. Dezember 1985 getroffenen Regelung der Anrechnung der Vordienstzeiten bzw. Festsetzung des Vorrückungstichtages für jene von der Krankenanstaltengesellschaft aufgenommenen bzw. aufzunehmenden Bediensteten, die nicht unmittelbar nach Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. Beendigung der Ausbildung in den Dienst der Krankenanstaltengesellschaft mbH treten, eine schlechtere Einstufung - im Vergleich zu den Bediensteten des Landes Steiermark - verbunden ist.

Zur Vordienstzeitanrechnung wird noch grundsätzlich angemerkt, daß sich die Krankenanstaltengesellschaft nicht immer an die Vereinbarung gehalten hat.

So wurden beispielsweise über Weisung des für den Personalbereich zuständigen Vorstandsdirektors einzelnen Ärzten - im Widerspruch zur Vereinbarung - auch andere als Ausbildungszeiten zur Gänze oder teilweise angerechnet.

Mit Vereinbarung vom 23. Dezember 1986 - somit bereits nach einem Jahr - wurde die Vordienstzeitanrechnung für Ärzte bereits wieder geändert. Unter Bedachtnahme darauf, daß innerhalb eines Jahres die Vordienstzeitanrechnung der Ärzte von

- * lediglich Anrechnung der Schul- und Berufsausbildung (Vereinbarung vom 23. Dezember 1985)
über
- * ganz oder teilweise Anrechnung auch anderer Zeiten (Weisungen des für den Personalbereich zuständigen Vorstandsdirektors)
bis
- * zur aufsaugbaren Ergänzungszulage auf die beim Wechsel vom Land Steiermark zur Krankenanstaltengesellschaft "mitgebrachte" Einstufung (Vereinbarung vom 23. Dezember 1986, Beilage 3)
bis letztlich
- * zur Generalermächtigung in Einzelfällen überhaupt individuelle Regelungen zur Anwendung zu bringen (Vereinbarung vom 23. Dezember 1986, Beilage 3)

erweitert bzw. geändert wurde, muß festgestellt werden, daß die ursprünglich festgelegte ausschließliche Anrechnung der Schul- und Berufsausbildung seitens der Krankenanstaltengesellschaft mbH offensichtlich kein ernst zu nehmender Schritt oder wenig durchdacht war.

Der Landesrechnungshof bezweifelt überdies, ob die Vordienstzeitanrechnung bei den anderen Berufsgruppen, nämlich keine Anrechnung bzw. nur Anrechnung der Zeiten der Schul- und Berufsausbildung im Hinblick auf die Regelungen bei den Ärzten überhaupt haltbar sein wird.

Die vereinbarte Regelung der

- o Leistungsentgelte
- und
- o Nebengebühren

ist wie aus dem Bericht eindeutig hervorgeht (siehe Seite 14 - 24) äußerst problematisch, ganz abgesehen davon, daß die Krankenanstaltengesellschaft mit den vereinbarten Regelungen in Verzug ist.

* Sozialleistungen

In Abschnitt I, Punkt 1 der Zusatzvereinbarung zur Vereinbarung vom 23. Dezember 1985 wurden folgendes festgelegt:

"Einvernehmlich wird festgestellt, daß nachstehende Sozialleistungen nach den jeweiligen Richtlinien des Landes anerkannt werden und zwar so lange, als sichergestellt ist, daß der Aufwand im Rahmen des Übertragungsvertrages der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft mbH für den jeweiligen Personenkreis rückerstattet wird."

Hiezu wird ausgeführt, daß der Übertragungsvertrag bereits am 5. November 1985, somit 7 Wochen vor der zitierten Vereinbarung angeschlossen wurde. Zum Zeitpunkt des Abschlusses der Zusatzvereinbarung am 23. Dezember 1985 müßte daher doch schon klar gewesen sein, ob im Rahmen des 7 Wochen vorher abgeschlossenen Übertragungsvertrages die Rückerstattung sichergestellt wurde.

Dkfm. Bosch als das für Personalangelegenheiten zuständige Vorstandsmitglied wurde daher im Rahmen der Prüfung am 13. Mai 1987 um Auskunft ersucht, ob eine diesbezügliche Klärung bereits erfolgt ist. Der Genannte hat dies bejaht und erklärt, daß die Gesellschaft aus dem Landespool die Sozialleistungen in Anspruch nehmen bzw. zu Lasten des Landespools liquidieren kann.

Hiezu führt der Landesrechnungshof aus, daß im Landesvoranschlag 1986 bereits eine klare Trennung erfolgt ist, da zwischen allgemeiner Verwaltung und Landeskrankenanstalten unterschieden wurde. Es gibt daher für die Sozialleistungen keinen Landespool.

Eine Rückfrage bei der Finanzabteilung, ob tatsächlich eine "Klärung" im Sinne der am 13. Mai 1987 erfolgten Auskunft des Vorstandsdirektors Dkfm. Bosch getroffen wurde, hat ergeben, daß dies nicht der Fall ist. Im Gegenteil. Nach Auskunft der Finanzabteilung bezieht sich die in den Landesvoranschlägen 1986 und 1987 für den Bereich der Landeskrankenanstalten getroffene und oben dargelegte budgetmäßige Vorsorge lediglich auf Sozialleistungen für der Krankenanstaltengesellschaft dienstzugeteilte Landesbedienstete. Die Auskunft des Vorstandsdirektors Dkfm. Bosch, daß eine Klärung in dem Sinne bereits erfolgt sei, wonach auch für Gesellschaftsbedienstete Sozialleistungen bei gleichzeitiger Abdeckung durch das Land in Anspruch genommen werden könne, stimmt daher nicht und ist auch in der Krankenanstaltengesellschaft selbst nicht bekannt, da die Personaldirektion der Krankenanstaltengesellschaft Ansuchen von Gesellschaftsbediensteten in Erwartung einer noch zu treffenden Regelung, noch immer (Juli 1987) nur sammelt und nicht erledigt.

Der Landesrechnungshof mußte bei seiner Prüfung auch Bereiche feststellen, bei denen Mehraufwendungen gegeben sind:

* Entgeltfestsetzung für Primarii

Die Entgeltfestsetzung von S 48.000,-- mtl. mit Vorrückung alle 3 Jahre im Ausmaß von 5 v.H. ab dem 7. Jahr wird den Personalaufwand für Primarii erhöhen (siehe im Detail Seite 31 bis 33). Dieses höhere Entgelt schlägt sich auch in einem höheren Aufwand für Abfertigungen und Pensionen nieder. Diese Feststellung kann grundsätzlich durch die Neuaufteilung bzw. Kürzung der Sondergebühren für Primarii nicht entkräftet werden.

* Dienstzeit der Ärzte

Es liegt eine Absichtserklärung der Krankenanstaltengesellschaft vor, den gesamten Fragenkomplex (Nachtdienstzulage, Zwischendienstzeitenverrechnung usw.) einer Überprüfung und allfälligen Neuregelung zuzuführen.

Hiezu wird bemerkt, daß bis Juli 1987 mit einer Überprüfung dieses Komplexes nicht einmal begonnen wurde. Dies ist insofern bedauerlich, da die Krankenanstaltengesellschaft die Wichtigkeit dieses Bereiches offensichtlich nicht erkannt hat, denn nur so ist diese Säumigkeit erklärbar.

Der Landesrechnungshof muß daher ausdrücklichst darauf hinweisen, daß durch die unterlassene Anpassung an die Gegebenheiten, Zwischendienststunden in einer Größenordnung von ca. 36.000 Stunden jährlich zu Unrecht finanziell abgegolten wurden bzw. werden, was einen unnötigen Aufwand von jährlich ca. S 5 Mio. für die Krankenanstaltengesellschaft darstellt.

* Sonderregelungen für Bedienstete der Zentralstelle

Vorweg wird angemerkt, daß die Zentralstelle letztlich das Leitungsinstrument des Vorstandes bei Besorgung seiner Geschäfte darstellt.

Eine detaillierte Organisation mit klarer Abgrenzung des jeweiligen Aufgabenbereiches und entsprechende präzise Vorgaben insbesondere jenen Bediensteten gegenüber deren frühere Tätigkeit - zumindest nicht direkt auf die Probleme des Krankenhausbetriebes ausgerichtet war - erscheint daher vordringlich.

Es überrascht daher, daß es 2 Jahre nach der Übernahme der Krankenanstalten durch die Gesellschaft für die Zentralstelle noch immer

- * kein detailliertes Organigramm
- * keine Arbeitsplatzbeschreibungen
- * keine Richtlinien über die Aufnahme von Bediensteten und ihre bezugsmäßige Einordnung

gibt.

Von den 126 im Dienstpostenplan für die Zentralstelle ausgewiesenen Dienstposten sind

- * 29 Dienstposten der Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppe A(a)
und
- * 47 Dienstposten der Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppe B(b)

zugeordnet.

Das bedeutet, daß ca. 60% der Dienstposten der Zentralstelle mit A bzw. B bewertet sind. Allein schon aus diesem Umstand kann von einer sparsamen Personalverwaltung nicht gesprochen werden. Ganz abgesehen davon, daß zusätzlich noch eine ganze Reihe von Sonderregelungen bestehen. In Prozenten ausgedrückt bedeutet dies, daß 45% der Bediensteten der Zentralstelle - losgelöst von der Wertigkeit der Dienstposten - noch Sonderregelungen haben (siehe im Detail Seite 45 ff).

Es bestehen jedoch keine internen Richtlinien, aus denen ersichtlich bzw. nachvollziehbar wäre, welche Kriterien maßgebend waren, daß beispielsweise der Bedienstete X eine Zulage in Höhe von 40% und der Bedienstete Y eine Zulage in Höhe von 70% der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V erhält.

Dem Vorstand der Krankenanstaltengesellschaft mbH wird daher dringend nahegelegt, entsprechende nachvollziehbare Richtlinien festzulegen.

* Vertragsänderung mit Univ.Doz.Prim.Dr. E.

Univ.Doz.Prim.Dr. E. wurde mit Wirkung vom 31. Oktober 1986 einvernehmlich von seiner Funktion als Primararzt der Chir. Abteilung des Landeskrankenhauses Mürzzuschlag enthoben und hat der Genannte eine neue Funktion als Betriebsarzt für den Bereich Obersteiermark übernommen.

Das Entgelt wurde mit

- ** S 50.000,-- Grundgehalt und
- ** S 40.000,-- Besondere Gebühren

festgelegt.

Hiezu führt der Landesrechnungshof aus:

- * Losgelöst von allfälligen besonderen Umständen, die zur Verwendung des Univ.Doz. Dr. E. als Betriebsarzt geführt haben, muß festgestellt werden, daß dieser Wechsel zu einem nicht unbeträchtlichen Mehraufwand für die Krankenanstaltengesellschaft geführt hat.
- * Die Zuerkennung von Sondergebühren an den nunmehrigen Betriebsarzt Univ.Doz. Dr. E. ist nach Ansicht des Landes-

rechnungshofes rechtswidrig. Ärztegebühren können nur für Untersuchungen und Behandlungen von Patienten der Sonderklasse gewährt werden. Die Zuteilung von Sondergebühren an einen Betriebsarzt findet im Steiermärkischen Krankenanstaltengesetz keine Deckung.

* Überdies scheint es grundsätzlich problematisch für dieselbe Tätigkeit unterschiedliche Bezugs- bzw. Einkommenshöhen vorzusehen, da die Betriebsärztin für das Landeskrankenhaus Graz und das Landessonderkrankenhaus für Psychiatrie und Neurologie Graz insgesamt einen Bezug von derzeit S 28.202,40 mtl. (inkl. sämtlicher Zulagen) aufweist, während das Einkommen des Univ.Doz. Dr. E. für dieselbe Tätigkeit S 90.000,-- beträgt.

5. Dienstverträge der Vorstandsdirektoren und Bereichsdirektoren

Eine sehr bedeutende Position der Ausgaben der Zentralstelle nehmen die Gehälter der Direktoren ein. Im Jahre 1986 betrugen die ausbezahlten Entgelte hierfür S 8,978.704,--.

Im Jahre 1986 hatte das Bruttoeinkommen der beiden Vorstandsdirektoren folgende Höhe:

o Dkfm. Ulrich B.	S 2,471.534,60
o DDr. Gerhard M.	S 2,112.423,80

Grundsätzlich ist zur Höhe des Entgeltes anzumerken, daß es sich hierbei zweifellos um eine Höhe handelt, die im Spitzenfeld der Topmanager in Österreich liegt.

Dieser Spitzenverdienst muß allerdings noch im Zusammenhang mit einer äußerst günstigen Pensionsregelung, von hohen Abfertigungsansprüchen und Zusatzvereinbarungen zum Dienstvertrag gesehen werden, worauf im Detail noch eingegangen wird.

* Abfertigung

Beiden Vorstandsdirektoren gebührt nach Ablauf der ersten Funktionsperiode von 5 Jahren - wenn sie sich bewerben, ohne daß Verfehlungen nach § 27 Angestelltengesetz und grobe Pflichtverletzungen nach Ges.m.b.H.-Gesetz vorliegen - eine Abfertigung im Ausmaß von 2 Jahresbezügen. Unter Zugrundelegung der dzt. Entgeltsansätze würde die Abfertigung jeweils 4,2 Mio. Schilling betragen.

Endet das Vertragsverhältnis

o während der 2. Funktionsperiode, beträgt die Abfertigung 4 Jahresbezüge, was nach den dzt. Entgeltansätzen jeweils 8,4 Mio. Schilling

o nach Ablauf der 2. Funktionsperiode oder während oder nach weiteren Funktionsperioden, gebührt eine Abfertigung in Höhe von 5 Jahresbezügen, was wiederum unter Zugrundelegung der dzt. Entgeltsansätze ca. 11 Mio. Schilling für jeden der beiden Vorstandsdirektoren ausmacht.

Hiezu wird in der Zusatzvereinbarung vom 20. April 1985 folgendes ausgeführt:

"Ein Anspruch auf Abfertigung nach § 10 des Dienstvertrages besteht auch dann, wenn Ihnen zur Fortsetzung des Dienstvertrages nach Ablauf einer Funktionsperiode ein Dienstvertrag angeboten wird, der in wesentlichen Bedingungen (insbesondere die Kompetenzabgrenzung i.S. des Abs. 2) vom jeweils vorangegangenen Dienstvertrag abweicht."

* Anrechnung von Ruhegenußvordienstzeiten

Im Dienstvertrag wurde festgelegt, daß

- o Dkfm. B. in die ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit sämtliche nach dem Sozialversicherungsrecht der BRD bisher angerechneten pflichtversicherten Zeiten, soweit sie nach den Bestimmungen des ASVG der Berechnung der ASVG-Pension zugrunde gelegt wurden, mindestens aber 19 Jahre
- o DDr. M. sämtliche nach dem ASVG bisher angerechneten pflichtversicherten Zeiten, soweit sie nach den Bestimmungen dieses Gesetzes der Berechnung der ASVG-Pension zugrunde gelegt wurden, mindestens aber 18 Jahre

einzurechnen sind. Durch diese äußerst großzügige Anrechnung von Ruhegenußvordienstzeiten wurde die mögliche Ruhegenußbemessungsgrundlage wesentlich erhöht. Überdies haben die beiden Vorstandsdsirektoren - für den Landesrechnungshof unverständlicherweise - keine Pensionsbeiträge zu leisten.

Der überaus großzügigen Ruhebezugsregelung und der Anrechnung aller bisherigen pflichtversicherten Zeiten stehen keinerlei konkrete Leistungen der Vorstandsdirektoren gegenüber. Allein der gesetzliche laufende Pensionsbeitrag würde je ca. S 15.000,-- monatlich betragen, dies ohne Berücksichtigung eines entsprechenden Äquivalent für die erfolgte Ruhegenußvordienstzeitanrechnung. An diesen Feststellungen ändert auch nichts der Umstand, daß in beiden Verträgen festgelegt ist, daß Pensionsbezüge aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung die Pension nach diesem Dienstvertrag verkürzt. Da diese großzügige Vorgangsweise, die mit einem Grundprinzip des Pensionsversicherungsrechtes, daß nämlich bestimmten Pensions-

leistungen konkrete Leistungen der begünstigten Empfänger gegenüberzustehen haben, nicht in Einklang zu bringen ist, erscheint sie dem Landesrechnungshof für nicht vertretbar.

* Ruhebezug

Beiden Vorstandsdirektoren steht ab Vollendung des 60. Lebensjahres ein Ruhebezug zu, sofern das Dienstverhältnis vor Vollendung des 60. Lebensjahres geendet und es länger als eine Funktionsperiode bestanden hat.

Der Ruhebezug wird auf der Grundlage des letzten Monatsentgeltes und der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit ermittelt, wobei 80 v.H. des letzten Entgeltes die Bemessungsgrundlage bilden. Bei einer ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit bis zu 15 Jahren beträgt der Ruhegenuß 40 v.H. der Ruhegenußbemessungsgrundlage und erhöht sich für jedes weitere ruhegenußfähige Jahr um 2 v.H. der Ruhegenußbemessungsgrundlage.

Legt man nun

- * die dzt. Entgeltsansätze
- * die angerechneten Ruhegenußvordienstzeiten

zugrunde und nimmt man zwei Funktionsperioden (10 Jahre) an, würde der Ruhebezug beider Vorstandsdirektoren bereits über je S 80.000,-- mtl. betragen.

Im Zusammenhang mit den Dienstverträgen sind weiters zwei Zusatzvereinbarungen vom 20. April 1985 von Relevanz:

- * "Das Land Steiermark als Gesellschafter der im Betreff genannten Gesellschaft erklärt, sofern Sie finanzielle Verbesserungen als Vorstand der Gesellschaft gemäß § 20 des Dienstvertrages erbringen, nach Ablauf einer Funktionsperiode die Verlängerung des Dienstverhältnisses

jeweils auf eine weitere Funktionsperiode durch entsprechende Beschlußfassung in der Gesellschaft zu gewährleisten. Bei einer Verlängerung des Dienstvertrages nach Ablauf der ersten Funktionsperiode werden die Bezüge und Nebenleistungen durch Beschlußfassung in der Gesellschaftsversammlung unter den Bedingungen, wie sie für den Vorsitzenden des Vorstandes vergleichbarer Betriebe dann bestehen, angepaßt werden."

- * "Werden die in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung in der Fassung vom 20. April 1985 Ihnen allein bzw. dem Vorstand insgesamt oder auch anderen Vorstandsmitgliedern zustehende Kompetenzen ohne Ihre Zustimmung wesentlich geändert oder durch Weisungen der Generalversammlung in Ihre nach dieser Geschäftsordnung allein oder gemeinsam zustehenden Kompetenzen in wesentlichen Fragen wiederholt eingegriffen, dann haben Sie das Recht, innerhalb von 4 Wochen nach Kenntnis das Dienstverhältnis unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten zu kündigen; sind Ihre Interessen besonders schwerwiegend beeinträchtigt, verkürzt sich die Kündigungsfrist auf 3 Monate. Der Abfertigungsanspruch und sonstige Ansprüche nach dem Dienstvertrag bleiben in diesen Fällen erhalten."

Unter Bedachtnahme auf diese weitgehenden Zusatzvereinbarungen sind die ohnedies schon äußerst großzügigen Bestimmungen der Dienstverträge der beiden Vorstandsdirektoren noch zusätzlich in einem anderen Licht zu sehen und nicht verständlich.

Überdies muß darauf hingewiesen werden, daß die Erhöhung des Entgeltes der beiden Vorstandsdirektoren sowie des Bereichsdirektors Dipl.Ing. M. mit 1.1.1986 bzw. 1.1.1987 unrichtig erfolgt ist, da nicht das Ausmaß der Erhöhung der Bezugsansätze der Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 6, - wie in den Dienstverträgen festgelegt - sondern der Prozentsatz der generellen Bezugserhöhung für die Landesbediensteten der Entgeltserhöhung zugrundegelegt wurden (im Detail siehe Seite 76/77).

Bezüglich der Dienstverträge der Bereichsdirektoren W.Hofrat DDr. Gerd St. und Hans P. muß die Art der Regelung für bedenklich erachtet werden.

Dadurch, daß beide Direktoren, die bereits wegen Erreichens der Altersgrenze in den dauernden Ruhestand versetzt waren, als Beamte wieder reaktiviert wurden, und dadurch, daß ihnen als zusätzliche Entschädigung eine Mehrleistung gem. § 18 des Gehaltsgesetzes gewährt wurde, entsteht der Gesellschaft und damit letztlich dem Eigentümer, Land Steiermark, durch die in kurzer Zeit zu erwartenden Pensionsleistungen ein unverhältnismäßig hoher Mehraufwand.

Im übrigen erscheint dem Landesrechnungshof die Reaktivierung der beiden Direktoren dienstrechtlich deshalb problematisch, weil beide - wie bereits ausgeführt - bereits wegen Erreichung der Altersgrenze pensioniert waren. Nach dem Beamtendienstrechtsgesetz des Bundes ist eine Reaktivierung nach Erreichen des 60. Lebensjahres ausgeschlossen. Wenn auch diese Gesetzesbestimmung für die Bediensteten des Landes Steiermark nicht unmittelbar anzuwenden ist, müßte nach Ansicht des Landesrechnungshofes doch die Intention des Gesetzgebers von Bedeutung sein. Hierbei kann nicht übersehen werden, daß Herr Direktor W.Hofrat DDr. St. zum Zeitpunkt der Reaktivierung bereits das 68. Lebensjahr vollendet hatte und bereits mehr als drei Jahre im dauernden Ruhestand war.

Im Rahmen einer sparsamen Verwaltung wäre nach Ansicht des Landesrechnungshofes in beiden Fällen ein Sondervertrag gem. § 36 des Landesvertragsbedienstetengesetzes 1974 zu erwägen gewesen.

Der Landesrechnungshof hat auch die von der Krankenkassengesellschaft erstellten Dienstpostenpläne überprüft.

Hiezu muß grundsätzlich festgestellt werden, daß nach Ansicht des Landesrechnungshofes keine echten Schritte für eine sparsame Personalbewirtschaftung erkennbar sind.

Im Zuge der Prüfung mußte folgendes festgestellt werden:

Die von der Personalabteilung des Amtes der Landesregierung zum 1. Jänner 1986 erstellten Dienstpostenpläne für die Landeskrankenanstalten umfaßten einschließlich der Reserve für Ausbildungsposten sowie der Dienstposten unter Post 5200, jedoch ohne die Dienstposten der Zentralstelle, insgesamt 9.431,1 Dienstposten.

Der Dienstpostenplan der Krankenanstaltengesellschaft mbH weist bereits mit Stand Feber 1986, also 2 Monate nach der Übertragung der Rechtsträgersgesellschaft für die Anstalten 9.518,4 Dienstposten und somit eine Vermehrung um 87,3 Dienstposten auf.

Mit Stand Juli 1986 wurde eine weitere Vermehrung im Dienstpostenplan um 61,49 Dienstposten ausgewiesen. Damit wurden im Jahre 1986 insgesamt 148,79 Dienstposten vermehrt.

Im Dienstpostenplan 1987 sind bereits 9.687,98 Dienstposten vorgesehen. Damit erfolgte eine weitere Vermehrung um 108,09 Dienstposten.

Der Landesrechnungshof muß daher feststellen, daß die von der Krankenanstaltengesellschaft dem Aufsichtsrat vorgelegte Stellenplanübersicht 1987, welche nur eine Dienstpostenerhöhung von 0,3 Dienstposten ausweist, unrichtig ist.

Aus der dem Landesrechnungshof übergebenen Zusammenstellung für den Dienstpostenplan 1988 ist ersichtlich, daß eine weitere Stellenvermehrung von insgesamt 162,25 Dienstposten vorgesehen ist.

Im Hinblick auf die tatsächliche Vermehrung der Dienstposten - ohne auf die Notwendigkeit der einzelnen Veränderungen mangels schlüssiger Unterlagen Stellung beziehen zu können - scheint dem Landesrechnungshof die Realisierung des Punktes 7.11 des Übertragungsvertrages vom 5. November 1985 (teilweises Einfrieren der Personalausgaben) nicht möglich.

In der bereits erwähnten "Stellenplanübersicht 1987" wurde eine weitere Stellenvermehrung durch die Urlaubserhöhung begründet.

Hiezu wird ausgeführt, daß die hierfür ausgewiesenen 167 zusätzlichen Dienstposten nur für Turnusdienste errechnet wurden. Alle anderen Bereiche hätten den Mehrurlaub durch Rationalisierung und Umschichtung zu verkraften.

In folgenden Bereichen wurden unbedingt notwendige Vermehrungen ausgewiesen:

Ärzte	18,6 Dienstposten
Pflegefachdienst	60,2 Dienstposten
Sanitätshilfsdienst	19,1 Dienstposten
Paramedizinischer Bereich (Labor/ Röntgen):	
Gehobener med.-techn.Dienst	7,2 Dienstposten
Med.-techn. Fachdienst	3,1 Dienstposten
Übrige	<u>58,8 Dienstposten</u>
Insgesamt	167,0 Dienstposten =====

Demgegenüber wird in der Vorlage an den Steiermärkischen Landtag betreffend Genehmigung von 100 zusätzlichen Dienstposten aus dem o.a Titel die Notwendigkeit von Dienstpostenvermehrungen in folgenden Bereichen angeführt:

Ärzte	8 Dienstposten
Pflegedienst	61,5 Dienstposten
Paramedizinischer Bereich	30,5 Dienstposten

Bei derart gravierenden Zahlenunterschieden vermag der Landesrechnungshof ernstzunehmende objektive Beurteilungskriterien für die Notwendigkeit von Dienstpostenvermehrungen nicht mehr zu erkennen.

Der Landesrechnungshof hat auch den Sachaufwand unter besonderer Berücksichtigung der Vergaben überprüft.

Grundsätzlich muß hiezu festgestellt werden, daß der Landesrechnungshof erhebliche Bedenken gegen die Bestimmung im Punkt 11.6 der Richtlinien für die Vergabe von Leistungen der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft mbH hat. Diese Bestimmung gibt nach Einholen eines Vorstandsbeschlusses die Möglichkeit zum Preisverhandeln nach Feststehen der Anbotergebnisse. Abgesehen davon, daß Preisverhandlungen bereits vor Einholung eines Vorstandsbeschlusses durchgeführt wurden, lehnt der Landesrechnungshof Preisverhandlungen nach der Anboteröffnung grundsätzlich ab, weil dadurch die Ergebnisse von öffentlichen und beschränkten Ausschreibungen praktisch zu freihändigen Vergaben werden. Auch im Interesse des freien Wettbewerbes sind nachträgliche Preisverhandlungen abzulehnen, denn schon der kleinste Informationsvorsprung führt dabei zu einer Verzerrung des Wettbewerbes, sodaß ein anderer Mitbewerber keine Chance auf einen Auftrag erhält. Durch die Billigung von Nachverhandlungen hat die Steiermärkische Krankenanstalten-

gesellschaft mbH Unruhe in die heimische Wirtschaft gebracht (z.B. Schreiben der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark, siehe Beilage 12).

Der Landesrechnungshof hat aber im Zuge dieser Prüfung auch feststellen müssen, daß die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft mbH Produkte trotz Nachverhandlungen teurer vergeben hat, als es bei einer möglichen Vergabe an die Billigstbieter notwendig gewesen wäre (z.B. Suppenprodukte um rund S 643.000,--; Kaffeeprodukte um rund S 47.000,-- und Textilien um rund S 239.000,--).

Der Landesrechnungshof hält es für richtig, daß sowohl die zur Ausschreibung kommenden Produkte, als auch die nach erfolgter Ausschreibung zur Auswahl vorliegenden Produkte von einer Kommission begutachtet und ausgewählt werden. Dabei erscheint es notwendig, daß neben der sorgfältigen Auswahl der jeweiligen Kommissionsmitglieder - in einer Vergabekommission sollten ausschließlich sachverständige Bedienstete vertreten sein - auch objektive Auswahlkriterien vorgegeben werden, die für alle zur Auswahl stehenden Produkte in gleicher Weise anzuwenden sind. Die konkrete Prüfung hat jedoch gezeigt, daß diese Kommissionen ohne Vorgaben tätig und daher überfordert waren.

Bei der Prüfung der Suppenangebote hat sich beispielsweise gezeigt, daß die Vergabekommission einige Billigstbieter von vorne herein ausgeschlossen hat, ohne eine nähere Begründung dafür anzugeben (Fa. Gruber, Fa. Nannerl, Fa. Maresi und Fa. Nähr-Engel). Es wurden aber auch einige Produkte nach rein subjektiven Auswahlkriterien, wie z.B. "geschmackliche Unterschiede", - ohne hierfür Begriffsinhalte festzulegen - usw. ausgeschieden, ohne daß für diese Produkte Gutachten oder Analysen eingeholt wurden, die

objektive Aussagen zur Qualität der ausgeschiedenen Produkte zugelassen hätten. Durch diese Vorgangsweise der Vergabekommission sind der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft mbH Mehrausgaben von rund S 643.000,-- entstanden.

Bei der Prüfung der Kaffeeangebote wiederum hat die Kommission den Zuschlag von der Durchlaufdauer der Kaffeemittelmischung durch die Kaffeefilteranlagen des Landeskrankenhauses Graz abhängig gemacht. Da das Produkt der billigstbietenden Firma Imperial (JMBO 40) eine längere Durchlaufdauer als das bisher schon im Landeskrankenhaus Graz verwendete Produkt der Fa. Nestle (Titze B 40) hatte, wurde der Zuschlag der Firma Nestle erteilt. Die Durchlaufdauer jeder Kaffeemittelmischung durch die Kaffeefilteranlage ist aber ausschließlich vom Vermahlungsgrad des Produktes abhängig. Die Firma Imperial wäre daher sicher in der Lage, ihre Produkte in jedem gewünschten Vermahlungsgrad zu liefern. Durch die Vergabe an die Firma Nestle sind der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft mbH Mehrausgaben von rund S 47.000,-- entstanden.

Auch bei der Textilvergabe sind auf Grund von Feststellungen der Vergabekommission bei einigen Positionen (Abschnitt A: Fertigwaren, Weben, Meterware) nicht die Billigstbieter miteinbezogen worden. Dadurch entstanden Mehrausgaben von rund S 164.000,--.

Die Prüfung der einzelnen Vergaben hat, abgesehen von den im Bericht dargestellten Bemängelungen, die hauptsächlich auf nicht nachvollziehbare Entscheidungen der jeweiligen Vergabekommissionen zurückzuführen sind, ergeben, daß die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft mbH durch möglichst genaue Bedarfsermittlungen und sorgfältige Auswahl der Produkte bemüht ist, kostenbewußt einzukaufen.

Im Zusammenhang mit der Verbandmittelausschreibung möchte der Landesrechnungshof den von der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft mbH erstellten handlichen Ar-

tikelkatalog und den übersichtlichen Musterkatalog nicht unerwähnt lassen. Beide Unterlagen sind den einzelnen Krankenanstalten zugegangen und stellen ein ausgezeichnetes Hilfsmittel für die Bestellung von Verbandsmitteln dar.

Die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft mbH ist Medieninhaber der Zeitschrift "G'sund" (Magazin für Patienten und Mitarbeiter der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft mbH). Herausgegeben wird die Zeitschrift "G'sund" die nunmehr einmal im Monat erscheint unter der Redaktion von W. Hofrat DDr. A. Weixler vom Krankenhausinformationsdienst (KID). Gedruckt wird die Zeitschrift "G'sund" von der Zeitungs- und Zeitschriftendruck-Gesellschaft mbH in Graz.

Bei der Überprüfung dieses Bereiches mußte der Landesrechnungshof folgendes feststellen:

Mit der Vereinbarung vom 1. Dezember 1985 hat die Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft mbH der Fa. Ankünder das ausschließliche Recht, Anzeigen zu akquirieren, eingeräumt. Dafür verpflichtete sich die Fa. Ankünder pro Ausgabe eine Garantiesumme von S 82.000,-- zu zahlen.

Diese hohe Garantiesumme pro Ausgabe wurde auf Grund von völlig unrealistischen Beurteilungen des Anzeigenmarktes vereinbart. Diese Fehleinschätzung des Anzeigenmarktes mußte selbst den Vertretern der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft mbH, die für die Vertragsverhandlungen zuständig waren, bekannt sein. Dennoch haben die Vorstandsdirektoren in der Aufsichtsratssitzung der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft mbH am 3. Dezember 1985 von einem voraussichtlichen Jahresgewinn von etwa 3 Mio. Schilling aus der Zeitschrift "G'sund" gesprochen.

Wie sich in der Folgezeit gezeigt hat, war die Fa. Ankünder nicht in der Lage, ihre vertraglichen Verpflichtungen einzuhalten. Obwohl der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft mbH bekannt war, daß die Fa. Ankünder mit dem Aufbringen der Inserate Schwierigkeiten hatte, wurden keine Schritte gesetzt, um die längst fälligen Beträge anzufordern bzw. einzuklagen. (Diese Sorglosigkeit der Geschäftsführung der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft mbH erachtet der Landesrechnungshof als eine Verletzung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmannes.

Aus der problematischen Geschäftsverbindung mit der Fa. Ankünder ist noch immer ein Betrag von S 495.315,60 offen, der von der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft mbH am 21. Oktober 1986 eingeklagt wurde. Der Eingang dieses Betrages muß wegen des ungewissen Prozeßausganges in Frage gestellt werden.

Sollte der Fortbestand der Zeitschrift "G'sund" nur möglich sein, wenn auch Bedienstete der Steiermärkischen Krankenanstaltengesellschaft mbH gegen Entschädigung Anzeigen akquirieren (im Detail siehe Seite 142 ff) - wie es derzeit der Fall ist - so vertritt der Landesrechnungshof wegen der Unvereinbarkeit dieser Nebenbeschäftigung die Meinung, daß entweder andere Finanzierungsmöglichkeiten überlegt werden, oder die Zeitschrift wegen Nichtfinanzierbarkeit eingestellt wird.

Das Ergebnis der vom Landesrechnungshof durchgeführten Überprüfung wurde in den Schlußbesprechungen am 13. April 1988 und 21. April 1988 im Beisein der Landesräte Dipl.Ing. Franz Hasiba und Dr. Dieter Strenitz mit der Steiermärkischen Krankenanstalten GesmbH eingehend erörtert.

An den Schlußbesprechungen haben teilgenommen:

Von der Steiermärkischen Krankenanstalten GesmbH:

Vorstandsdirektor Dkfm. Ulrich Bosch
Vorstandsdirektor DDr. Gerhard Moser
Direktor Ernst Hecke

Von der Rechtsabteilung 1:

Abteilungsvorstand W.Hofrat Dr. Josef Greimel

Vom Büro des Herrn Landesrates Dr. Klauser:

ORR Dr. Alfred Moser

Vom Büro des Herrn Landesrates Dr. Strenitz:

LRR Dr. Oswin Kois

Vom Landesrechnungshof:

Landesrechnungshofdirektor W.Hofrat Dr. Herbert Lieb
Landesrechnungshofdirektor-Stv. W.Hofrat Dr. Hans Leikauf
W.Hofrat Dr. Rudolf Taus
Hofrat Dr. Karl Bekerle
ORR Dr. Josef Traby

Der Berichtsinhalt wurde den Teilnehmern vom Landesrechnungshof anhand der aufgelegten Tagesordnung zur Kenntnis gebracht. In einer sehr ausführlichen Diskussion wurden

in weiten Bereichen vorwiegend grundsätzliche Angelegenheiten erörtert, die keine Änderung des Berichtsentwurfes nach sich ziehen können.

Von Vorstandsdirektor Dkfm. Ulrich Bosch wurde u.a. dargelegt, daß er eine Verletzung des Datenschutzes darin erblickt, daß offensichtlich im Bericht die Namen einzelner Betroffener aufscheinen. Der Landesrechnungshof teilt zwar diese Bedenken nicht, entspricht diesem Vorbringen jedoch insoweit, als die Familiennamen im Bericht jeweils nur mit den Anfangsbuchstaben geschrieben werden.

Bei der Darstellung der Regelung der Ruhebezüge der Vorstandsdirektoren hat der Landesrechnungshof im Zusammenhang mit der Anrechnung der Ruhegenußvordienstzeiten Kritik daran geübt, daß hiefür keine konkrete Gegenleistung der Begünstigten erbracht wird. Der Landesrechnungshof hat damit zusammenhängend von Überweisungsbeträgen gesprochen. Der Vorstand der Personalabteilung hat hiezu deponiert, daß Überweisungsbeträge nicht angesprochen werden können, weil beide Vorstandsdirektoren in einem versicherungspflichtigen Dienstverhältnis nach dem ASVG stehen. Der Landesrechnungshof hat hiezu näher ausgeführt, daß er grundsätzlich die Anrechnung von Ruhegenußvordienstzeiten ohne konkrete Gegenleistung sowie den Verzicht des Landes auf laufende Pensionsbeiträge für nicht verständlich erachtet. Der vom Vorstand der Personalabteilung bemängelte Terminus "Überweisungsbeträge" scheint im Bericht nicht auf. Dies ändert jedoch nichts an den sachlichen Feststellungen des Landesrechnungshofes hinsichtlich der Anrechnung von Ruhegenußvordienstzeiten ohne Gegenleistung und des Verzichtes auf laufende Pensionsbeiträge.

Graz, am 27. April 1988

Der Landesrechnungshofdirektor:

(Lieb)